



## **Antrag**

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

### **Zustimmung des Landtags zum Entwurf der „Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land“**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem dritten Entwurf der „Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land“ (Artikel 1 (LEPWindVO) mit allen Anlagen [Entwurf Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung; Entwurf Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land; Entwurf Umweltbericht] sowie Artikel 2 und 3) wird zugestimmt.

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) wird der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ist eine wesentliche Voraussetzung, um die „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ des Bundes in Schleswig-Holstein umzusetzen. Die Teilfortschreibung ermöglicht das Erreichen der Flächenbeitragswerte gem. Anlage des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) und regelt den Wegfall der bisherigen Ausschlusswirkung und die Umstellung auf eine Positivplanung.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans legt im Plantext (Anlage 1 der LEPWindVO) Kriterien fest zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie sowie für gemeindliche Windenergiegebiete. Die Kriterien werden als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und

Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) normiert.

Darüber hinaus bestimmt eine Plankarte Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung), deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken normiert ist (Anlage 2 der LEPWindVO).

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Umwelt wurden im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung nach § 8 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht als Anlage 3 der LEPWindVO dargestellt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Nutzung von Windenergie im Land räumlich gesteuert und auf wenige, konfliktarme Standorte begrenzt werden kann.

Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wurden gemäß § 5 Absatz 6 LaplaG im Zeitraum vom 25. Juni 2024 bis 09. September 2024, vom 21. Mai 2025 bis 21. Juli 2025 und vom 28. November 2025 bis 5. Januar 2026 drei öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Bevor die Landesregierung die Landesverordnung endgültig beschließen kann, ist gemäß § 5 Absatz 7 LaplaG die Zustimmung des Landtags erforderlich.



**Landesverordnung  
zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum  
Thema Windenergie an Land**

**Vom .2026**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

**Artikel 1**

**Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)**

**§ 1**

Kapitel 4.5.1 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein, wird durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung fortgeschrieben. Die Anlagen Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung (Anlage 1), Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (Anlage 2) und Umweltbericht (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Anlagen werden im Internet unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie) veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

**§ 2**

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: [www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie) eingesehen werden.

- (2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021**

Die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/28), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Das Kapitel 4.5.1 der Anlage 1 und das Kapitel 4.2.5.3.1 der Anlage 3 dieser Verordnung werden durch die Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land vom [... Datum der Ausfertigung und Fundstelle ...] fortgeschrieben.“

2. Anlage 1 Kapitel 4.5.1 erhält die folgende Fassung:

„4.5.1 Windenergie an Land

Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land ist Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021. Es gilt die Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO) vom [... Datum der Ausfertigung und Fundstelle ...]. Die Anlagen der LEPWindVO sind unter [www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie) veröffentlicht.“

3. Anlage 3 Kapitel 4.2.5.3.1 erhält die folgende Fassung:

„4.2.5.3.1 Windenergie an Land (Landesentwicklungsplan Kapitel 4.5.1)

Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land ist Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021. Es gilt die Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO) vom [... Datum der Ausfertigung und Fundstelle ...]. Die Anlagen der LEPWindVO sind unter [www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/lep-windenergie) veröffentlicht.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 739), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.XX.2026

Daniel Günther

Ministerpräsident

Magdalena Finke

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

# Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig- Holstein – Fortschreibung 2021 Dritter Entwurf

Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das  
Thema Windenergie an Land im  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein  
(LEPWindVO):

**Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land**

## 4.5.1 Windenergie an Land

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

##### **Verfolgtes Planungsziel**

(1)

In den Regionalplänen sollen bis zum 31.12. 2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-in-nerhalb-Planung ausgewiesen werden

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie soll eine installierte Leistung von 15 Gigawatt bis 2030 ermöglicht werden.

(2)

Im Küstenmeer sollen keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden.

(3)

Der Ausbau der Windenergienutzung soll insbesondere unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Kapitels 4.5.1 inklusive seiner Unterkapitel fortgesetzt werden.

Neben den mittels Zielen ausgeschlossenen Bereichen sind für die Ausweisung von Windenergiegebieten auch die Bereiche auszunehmen, in denen aus rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht zulässig ist.

#### 2 Z (1)

##### **Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land**

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG für raumbedeutsame WEA an Land festzulegen.

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Als nicht raumbedeutsam gelten bis zu zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Meter. Ebenso gelten Nebenanlagen als Einzelanlagen als nicht

raumbedeutsam, wenn sie überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.

## **Z (2)**

### **Festlegung regionaler Teilflächenziele**

(1)

Als regionale Teilflächenziele sind zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 1,3 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2027 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- im Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 7.192 Hektar,
- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 3.082 Hektar und
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 10.273 Hektar

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

(2)

Als regionale Teilflächenziele sind auf Regionalplanebene zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 2,0 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2032 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- im Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 11.065 Hektar,
- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 4.741 Hektar und
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 15.804 Hektar

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

## **G**

### **Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land**

Als Vorranggebiete Windenergie sollen in den Regionalplänen bevorzugt die Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der

Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen werden.

### **3 G**

#### **Festlegung einer Referenzanlage**

Der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt zugrunde gelegt werden.

### **4 Z**

#### **Verbot von Höhenbeschränkungen**

In Vorranggebieten Windenergie und in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

### **G**

#### **Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen außerhalb von Vorranggebieten Windenergie**

In Bauleitplänen, die Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG festlegen und die außerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen, sollen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

### **5 Z**

#### **Rotor-innerhalb-Planung**

Raubedeutsame WEA müssen vollständig einschließlich der Rotorblätter innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen.

Werden raumbedeutsame WEA außerhalb von Windenergiegebieten errichtet, ist für Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 die Rotorblattspitze maßgeblich.

## **6      Z**

### **Mindestgröße von Windenergiegebieten**

Die Vorranggebiete Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete Windenergie müssen eine Mindestgröße von 15 Hektar aufweisen. Dabei können mehrere räumlich zusammenhängende Flächen, die jeweils mindestens fünf Hektar umfassen und zusammen die Mindestgröße von 15 Hektar erreichen, berücksichtigt werden. Ein räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Entfernung der Außengrenzen einzelner Flächen zueinander weniger als 600 Meter beträgt.

## **7      Z**

### **Solar-Freiflächen**

Überschneidet sich die beabsichtigte bauleitplanerische Darstellung und/oder Festsetzung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie in einem Regionalplan, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Die Landesplanungsbehörde ist in jedem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

## **Begründung**

### **B zu 1 G**

zu (1)

Mit dem WindBG hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von WEA an Land erlassen. Danach ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,3 Prozent und bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,0 Prozent seiner Landesfläche für Windenergienutzung zu erreichen. In Schleswig-Holstein soll der Flächenbeitragswert von 2,0 Prozent bereits bis zum 31.12.2027 erreicht werden.



Diese Flächenbeitragswerte werden vom WindBG unter der Annahme festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen WEA auch dann zugelassen werden können, wenn die Rotorblätter über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen, der Anlagenmast also bis an die Grenze der Fläche heranrücken kann (Rotor-Out-Planung) (BT-Drs. 20/2355 S. 27). Der gesetzliche Flächenbeitragswert von zwei Prozent entspricht nach der vom WindBG (gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 3 bis 4) vorgegebenen Umrechnungsmethode etwa drei Prozent der Rotor-innerhalb-Planung in Schleswig-Holstein – siehe B zu 5. Durch die Ausweisung von mindestens drei Prozent der Landesfläche soll das Flächenziel für Schleswig-Holstein aus der Spalte 2 der Anlage des WindBG erreicht werden. Im Falle einer Zielverfehlung des Flächenbeitragswertes würde für das gesamte Plangebiet die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gelten. Damit wäre der gesamte Außenbereich für Windenergievorhaben planungsrechtlich geöffnet; Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen könnten einem Windenergievorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Absatz 7 BauGB). Das Land wird jedoch von der Möglichkeit der regionalen Teilflächenziele durch ein eigenes Ziel der Raumordnung Gebrauch machen, um damit das vorstehend beschriebene Szenario gegebenenfalls auf einzelne Planungsräume zu beschränken.

Darüber hinaus sollen die Raumordnungspläne zum Sachthema Windenergie an Land dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Landes aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG SH) zu erreichen. Darin werden Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen sowie für den Ausbau der erneuerbaren Energien verbindlich festgeschrieben. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, perspektivisch 15 Gigawatt installierte Leistung durch Windenergie an Land bis 2030 zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine jährliche Energieerzeugung von 30 bis 35 Terawattstunden pro Jahr bis 2030 sichergestellt werden (vergleiche Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokrati-

schen Union Deutschlands (Landesverband Schleswig-Holstein) und Bündnis 90/Die Grünen (Landesverband Schleswig-Holstein), Seite 155). Durch die Ausweisung von circa drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche (ausgenommen der Küstenmeere) als Vorranggebiete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG kann dieses Ziel erreicht werden. Innerhalb der Kulisse von 2,03 Prozent der in den Regionalplänen zum Sachthema Windenergie 2020 festgelegten Vorranggebiete sind bereits WEA errichtet beziehungsweise genehmigt worden, die rund 10 Gigawatt installierte Leistung erreichen. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts der WEA kann davon ausgegangen werden, dass auf einem weiteren Prozent Vorranggebiete Windenergie mindestens weitere 5 Gigawatt Leistung installiert werden können. Damit kommt der Windenergie an Land sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

zu (2)

Vorranggebiete Windenergie sollen vordringlich nur auf dem schleswig-holsteinischen Festland ausgewiesen werden. Eine Ausweisung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Nord- und Ostsee soll unterbleiben.

Durch den Ausbau der Windenergie auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) wird der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung zusätzlich erhöht werden. Im Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeers sprechen zahlreiche Belange gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. In der Nordsee sind dies vor allem naturschutzfachliche Gründe (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebiete [FFH-Gebiete und EU-VSG]), aber auch Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie voraussichtlich keinen Raum lassen. Die Landesplanungsbehörde verzichtet daher auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Küstenmeer.

Im Einzelnen sind für diese Bewertung folgende Gründe maßgeblich: Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Bereiche des Küstenmeeres werden für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht als geeignete Bereiche eingestuft beziehungsweise ist die Windenergie-

nutzung dort rechtlich ausgeschlossen. Mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete im Küstenmeer (in der Nordsee das Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließend) ist das Land Schleswig-Holstein der Verpflichtung nachgekommen, die für den Fortbestand der in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genannten Arten und Lebensraumtypen wesentlichen Bereiche von europaweiter Bedeutung zu sichern. Zudem besteht für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ein gesetzliches Verbot der Errichtung und des Betriebs von WEA gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeers (Nationalparkgesetzes – NPG). Dies bedeutet nicht, dass außerhalb dieser Gebiete kein Schutzerfordernis besteht. Austauschbeziehungen zwischen den binnenländischen und den marinen Gebieten beziehungsweise der marinen Schutzgebiete untereinander werden gestört. So trägt Schleswig-Holstein eine internationale Verantwortung hinsichtlich des Schutzes der Vogelzugwege, der Rast- und Mausergebiete von Meeresenten und Seetauchern sowie der Lebensräume von Meeressäugern wie dem Schweinswal. In der Nordsee sind die Flächen westlich und südlich von Helgoland ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung für den Vogelzug in Richtung Helgoland sowie für die nahrungssuchenden, auf Helgoland brütenden Seevogelarten wie Basstölpel, Trottellumme und Dreizehenmöwe. Bei den Trottellummen kommt hinzu, dass sie mit den noch flugunfähigen Jungen die Meeresgebiete um Helgoland aufsuchen, sodass diese für den Bruterfolg von entscheidender Bedeutung sind. Hier steht Schleswig-Holstein mit dem Schutz der auf dem Helgoländer Felsen brütenden Arten in bundesweiter Verantwortung. Mit einem Ausbau von WEA in südlicher/westlicher Richtung käme es zu einer Barriere- beziehungsweise Riegelbildung in Verbindung mit den bereits bestehenden Offshore-WEA in der AWZ.

In der Ostsee haben die Bereiche um Fehmarn und in der Lübecker Bucht eine herausragende Bedeutung für den internationalen Vogelzug (Vogelfluglinie). Mit den bereits in den dänischen Gewässern bestehenden Offshore-WEA würde es hier zu einer verstärkten Beeinträchtigung bis hin zu einer Riegelbildung kommen. Die Flächen in der Kieler Förde liegen zwischen den EU-VSG „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ und „Östliche Kieler Bucht“, sodass hier der Austausch zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten insbesondere für Meeresenten beeinträchtigt wäre. Von besonderer Bedeutung sind auch die Wasserflächen zwischen den EU-VSG „Flensburger Förde“ mit dem international bedeutenden Flachgrund „Kalkgrund“ vor der Geltinger

ger Birk und dem EU-VSG „Schlei“ mit dem ebenfalls für Meeresenten bedeutenden Schleisand. Auch hier würde es zu einer Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten kommen. Außerdem wirkt die Flensburger Förde als bedeutende Leitlinie für ziehende Wasservögel auf dem Weg von der Ostsee in die Nordsee, wobei viele Arten an der Küste von Angeln vorbeiziehen. Dem Schutz der Schweinswale in der Ostsee kommt gleichfalls eine besondere Bedeutung zu. Während die Bestandszahlen der Beltsee-Tiere nach aktuellen Nachforschungen unsicher sind und auf einen Rückgang hindeuten, gehören die Tiere der zentralen Ostsee zur Liste der vom Aussterben bedrohten Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN = International Union for Conservation of Nature). Die bereits durch den internationalen Schiffsverkehr massiv lärmbelasteten Bereiche der schleswig-holsteinischen Ostsee (insbesondere die Bereiche der Kieler Förde, des Fehmarnbelts und der Lübecker Bucht) würden durch zusätzliche massive Verlärmung durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Küstenmeer weiter belastet und als Lebensraum der Meersäuger Schweinwal und Seehund deutlich entwertet werden.

zu (3)

Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und unter Ausgleich von Konflikten vollzogen werden. Zu diesem Zwecke werden in dem Kapitel 4.5.1 und seiner Unterkapitel raumplanerisch relevante Kriterien als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. So sollen einerseits Zielkonflikte reduziert werden, andererseits soll hinreichend Abwägungsraum für die nachfolgenden Planungsebenen geschaffen werden, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Innerhalb der als Ziele festgelegten Bereiche wird eine Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. In den als Grundsätzen bezeichneten Bereichen ist im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob eine Windenergienutzung stattfinden kann.

Neben den als Ziele der Raumordnung ausgeschlossenen Bereichen gibt es für die Windenergienutzung zusätzlich aus rechtlichen Gründen nicht nutzbare Bereiche. Dazu zählen zum Beispiel militärische Bereiche (Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte), Binnenwasserstraßen des Bundes, Anlagenschutzbereiche um Luftnavigationsanlagen (Drehfunkfeuer), Wälder einschließlich eines Abstandsbereiches von 30 Metern und Gewässer- sowie Küstenschutz-

streifen. Sie werden bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten von vornherein ausgeschlossen.

### **B zu 2 Z (1)**

Eine geordnete räumliche Entwicklung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dafür sollen im Landesentwicklungsplan sowie in den Regionalplänen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Um dabei auch den bundesrechtlichen Normen betreffend die Windenergie an Land nachzukommen, ist es notwendig, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG ausgewiesen werden.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wird dem Mangel an verfügbarer Fläche für den Ausbau der Windenergie an Land wirksam begegnet (vergleiche BT-Drs. 20/2355 Seite 23). Innerhalb dieser Vorranggebiete setzt sich nämlich die raumbedeutsame Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen durch. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet werden ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung der raumbedeutsamen Windenergie an Land nicht vereinbar sind (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz [ROG]). Als grundsätzlich vereinbar mit der Windenergienutzung gelten Stromleitungstrassen als Erdkabel oder Freileitungen. Deren Verlauf kann sich in der Regel innergebietlich an die Standorte der WEA anpassen und beeinträchtigt die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete nicht. Die Stromtrassen sind zudem integraler Bestandteil und notwendige Voraussetzung des Windenergieausbaus.

Die raumordnerische Steuerung umfasst nur raumbedeutsame WEA. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Erholung und Tourismus) ergeben.

Bei bis zu zwei Kleinwindenergieanlagen mit jeweils bis zu 30 Metern Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen. Zum einen treten diese Anlagen regelmäßig im Landschaftsbild, insbesondere hinter hochge-

wachsenen Gehölzen, zurück. Zum anderen werden maximal zwei zusammenstehende Kleinanlagen noch nicht als Windpark wahrgenommen und sind damit weniger landschaftsbildprägend. Deshalb sollen sie nicht unter die raumordnerische Steuerung fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindenergieanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit von der raumordnerischen Steuerung erfasst.

Ebenfalls nicht vom raumordnerischen Ausschluss betroffen sind Einzelanlagen, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen. Dies trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind. Mit „Nebenanlagen“ sind solche WEA gemeint, die überwiegend der Energieversorgung eines im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB dienen und mit diesem Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Der betriebsbezogene Anteil der Energieerzeugung gemessen an der Gesamtkapazität der Anlage muss dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erheblich ins Gewicht fallen (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 - 4 C 20.93). Überwiegt der betriebsbezogene Anteil der Energieversorgung dem zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmten Anteil nicht deutlich, fehlt es an der dienenden Funktion der Anlage (BVerwG, Beschluss vom 04.11.2008 – 4 B 44.08). Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 29.03.2017 (Az. 1 LB 2/15; in juris Rn. 99 f. mit weiteren Nachweisen) bestimmt, dass hierfür „eine betriebliche Verwendung von mindestens 65 Prozent der Stromerzeugung erforderlich“ ist.

Daneben muss die „Nebenanlage“ dem privilegierten Vorhaben unmittelbar zu- und untergeordnet sein und sie muss durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt sein.

Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 BauGB sind bewusst nicht in diese Regelung einbezogen worden, weil es sich hierbei um Anlagen zur Energieerzeugung handelt, die nicht ihrerseits energieerzeugende Nebenanlagen als Betriebsteil beanspruchen können. Für Biogasanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB gilt dar-

über hinaus, dass sie aufgrund der Bedingungen, die eine zwingende Verknüpfung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzen, ohnehin nicht als selbständig privilegierte Anlagen des Außenbereichs gewertet werden können.

Insgesamt wird mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie der nach dem WindBG und dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) favorisierte bedarfsgerechte Windenergieausbau ermöglicht (vergleiche BT-Drs. 20/2355 S. 24).

### **B zu 2 Z (2)**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Der durch das jeweilige Bundesland zu erreichende sogenannte Flächenbeitragswert ist der Anlage des WindBG zu entnehmen. Dabei sind bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Spalte 1 der Anlage des WindBG und bis zum 31.12.2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Spalte 2 der Anlage des WindBG auszuweisen. Von der Möglichkeit nach § 3 Absatz 4 WindBG erhöhte Flächenbeitragswerte und vorgezogene Stichtage abweichend zu regeln, macht Schleswig-Holstein keinen Gebrauch. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der auszuweisenden Flächen ist die Größe der jeweiligen Landesfläche der Bundesländer der Anlage des WindBG zu entnehmen.

Die Länder können die oben genannte Pflicht erfüllen, indem sie Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger erfolgt. Das Land Schleswig-Holstein ist selbst zuständiger Planungsträger (§ 4 Gesetz über die Landesplanung). Die Erreichung der Flächenbeitragswerte soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen sichergestellt werden. Zugleich ist durch den Bundesgesetzgeber in § 3 Absatz 2 Satz 2 WindBG die Möglichkeit für die Länder geschaffen worden, regionale Teilflächenziele auch für eigene regionale Raumordnungspläne festzulegen. Dabei müssen die einzelnen regionalen Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert aus der Spalte 1 und der Spalte 2 der Anlage des WindBG ergeben. Von dieser Möglichkeit macht das Land Schleswig-Holstein Gebrauch. In der Folge kann mittels der aus den Flächenbeitragswerten abgeleiteten Teilflächenziele nämlich die Rechtsfolge des § 249 Absatz

7 Satz 1 Nummer 1 BauGB auf einzelne betroffene Regionen begrenzt werden, vergleiche § 249 Absatz 7 Satz 1 BauGB. Konkret heißt dies, dass im Falle der Unwirksamkeit eines Regionalplans in den Planungsräumen der anderen Regionalpläne weiterhin die Zulässigkeit von WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergie nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen ist. Damit bietet die Möglichkeit der Teilflächenziele eine nicht zu unterschätzende Rechtssicherheit und -klarheit in den einzelnen Planungsräumen.

Die Teilflächenziele werden in Schleswig-Holstein durch konkrete Flächenumfänge in Hektar festgelegt. Dabei stellen sich die Potenziale für die Nutzung der Windenergie an Land in Schleswig-Holstein naturräumlich und siedlungsstrukturell in den drei Planungsräumen sehr unterschiedlich dar.

Der Planungsraum I ist überwiegend ländlich geprägt mit einer Vielzahl von kleinen Dörfern. In weiten Teilen ist der Planungsraum dünn besiedelt, insbesondere an der Westküste und im Grenzraum zu Dänemark. Mit der Stadt Flensburg besteht ein Oberzentrum mit einem Stadt- und Umland-Bereich, darüber hinaus gibt es mit Husum und Schleswig und jeweiligen Stadt- und Umland-Bereichen zwei Mittelzentren. Die Dichte an Großvogelhorsten ist in Bezug auf das landesweite Vorkommen unterdurchschnittlich. Insbesondere der Kreis Nordfriesland und der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg gehört zu den bereits stark durch Windenergie geprägten Regionen in Schleswig-Holstein.

Planungsraum II wiederum zeichnet sich sowohl durch ländlich geprägte Regionen als auch durch hochverdichtete Bereiche wie die Oberzentren Kiel und Neumünster und die Mittelzentren Eckernförde und Rendsburg mit ihren jeweiligen Stadt-Umland-Bereichen aus. Zugleich sind innerhalb des Planungsraumes vier Naturparke ganz oder teilweise ausgewiesen. Daneben zeichnet sich der Planungsraum durch lang gezogene Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der überregional beanspruchten Vogelflugkorridore aus. Zudem beheimatet der Planungsraum das Dichtezentrum für Seeadlervorkommen und weist auch darüber hinaus eine hohe Dichte an Großvogelhorsten auf.

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist der Planungsraum durch die hochverdichteten und stark beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Sied-



lungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg liegen ausgedehnte, weit einsichtige und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belastete Marschen. Auf der Geest wiederum finden sich zahlreiche zusammenhängende Waldflächen.

Eine Verteilung der Flächenbeitragswerte des WindBG auf die drei Planungsräume muss diese unterschiedlichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsräume. Dabei weist der Planungsraum I rund 4.211 Quadratkilometer, der Planungsraum II rund 3.463 Quadratkilometer und der Planungsraum III rund 8.129 Quadratkilometer auf.

Zudem wurde für die Bestimmung der Teilflächenziele aufgrund der in diesem und den Kapiteln 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 bestimmten Ziele der Raumordnung und der Bereiche, die aufgrund rechtlicher Gründe die Errichtung von WEA nicht zulassen, die sich ergebende Potenzialfläche zugrundegelegt. Auch war die Berücksichtigung der bestehenden Vorranggebiete Windenergie im Hinblick auf die Verteilung in den jeweiligen Planungsräumen maßgebend. Für den Planungsraum I, für den kein rechtskräftiger Wind-Regionalplan existiert, wurde anstelle bestehender Vorranggebiete Windenergie der Bestand der WEA berücksichtigt. Durch diese Vorgehensweise sind bereits die unterschiedlichen Siedlungsdichten im Land entsprechend beachtet, weil um Siedlungen Abstände von Vorranggebieten Windenergie einzuhalten sind.

Ziel war es, ein insgesamt angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen, den Bestandsanlagen im Planungsraum I, den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Dabei ergibt die Kombination aus bereits vorhandenen Flächen zur Nutzung der Windenergie und, möglichen Potenzialen in den Planungsräumen, eine insgesamt planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Aus diesem Ansatz ergeben sich die im Ziel bestimmten Teilflächenziele.

Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen, wobei damit kein übermäßiger Überschuss an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie einhergehen soll.

Vielmehr wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der in Schleswig-Holstein vorzunehmenden Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie um eine Rotor-innerhalb-Planung handelt. Eine solche Planung darf jedoch ausweislich des bundesgesetzgeberischen Willens nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Je nach Flächenzuschnitt und Größe der einzelnen Vorranggebiete Windenergie, der erst auf Ebene der Regionalplanung bekannt ist, kommt es durch den Umrechnungsfaktor in § 4 Absatz 3 WindBG zu unterschiedlichen Ergebnissen der auf den Flächenbeitragswert anrechenbaren Anteile. Es kann auf dieser, der Regionalplanung übergeordneten Ebene daher nicht mit der für ein Ziel der Raumordnung maßgebenden Letztentscheidung bestimmt werden, welche prozentualen Anteile die einzelnen Planungsräume bei einer Rotor-innerhalb-Planung erzielen müssten, um daraus Teilflächenziele ableiten zu können. Vor diesem Hintergrund werden für die jeweiligen Planungsräume konkrete Flächenvorgaben gemacht, die sich auf den gemäß WindBG zu erreichenden Flächenbeitragswert unter Berücksichtigung einer Rotor-außerhalb-Regelung beziehen. Zu diesem Zwecke muss aufgrund der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-innerhalb-Regelung so viel Fläche an Vorranggebieten Windenergie festgelegt werden, dass nach Abzug des in § 4 Absatz 3 Satz 4 WindBG bestimmten Streifens von 75 Metern von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche die im Ziel genannten Flächenumfänge erreicht werden.

## **B zu 2 G**

Die ehemaligen Vorranggebiete der Regionalpläne 2020 und außerhalb dieser bestehende WEA sollen daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Ziele und Grundsätze insbesondere aus Kapitel 4.5.1 entsprechen. Von dieser Prüfung sind auch die Vorranggebiete Repowering aus den Regionalplänen 2020 umfasst.

Dies dient zum einen der Sicherung der Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher im Zusammenhang mit der Windenergienutzung errichtete Infrastruktur berücksichtigt und geschützt. Insbesondere die Netzanbindung und der damit zusammenhängende Netzausbau bilden einen wichtigen und entscheidenden Standortfaktor und -vorteil. Ohne die den Windstrom aufnehmenden Stromnetze kann dieser weder vor Ort verbraucht, noch in die Ballungszentren in Mittel- und Süddeutschland transportiert werden. Der Netzausbau und die Erzeugung von erneuerbarer Energie sind miteinander unabdingbar verbunden. Daher sollen

insbesondere Gebiete, die bereits über eine Netzanbindung verfügen, vornehmlich wieder als Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

Die Regionalpläne sollen diese Belange bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigen. Die Vorranggebiete der Regionalpläne 2020 und außerhalb dieser bestehende WEA sollen daher bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden, sofern sie den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechen.

Auf die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering soll fortan verzichtet werden. Weder das WindBG noch die §§ 245e und 249 BauGB geben vor, dass im Rahmen von Raumordnungsplänen besondere Flächen für das Repowering von WEA auszuweisen sind. Die Bundesnormen tragen dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem dauerhaften Weiterbetrieb der WEA in anderer Form Rechnung. Zum einen sind gemäß § 249 Absatz 3 BauGB Repowering-Vorhaben nach § 16b Absatz 1 und 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom Zeitpunkt des Erreichens des Flächenbeitragswertes bis zum Ablauf des 30.12.2030 außerhalb von Windenergiegebieten privilegiert zulässig (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB). Zum anderen können WEA auch nach Feststellung des zu erreichenden Flächenbeitragswertes außerhalb von Windenergiegebieten über § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB als „sonstige Vorhaben“ genehmigt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

### **B zu 3**

Planungsgrundlage soll eine Referenz-WEA von 200 Metern Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern und 5,3 Megawatt Nennleistung sein.

Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung, eine Referenzanlage für die Planung und Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie heranzuziehen. Allerdings lässt sich bereits aus der Qualität der Gebietsausweisung als Vorranggebiet und dem Umstand, dass nach § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG keine Höhenbeschränkungen zugelassen sind, schließen, dass die ausgewiesene Fläche für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet sein muss. Hierfür spricht auch der Umstand, dass au-

ßerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichung des Flächenbeitragswertes WEA nur noch gemäß § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig sind (§ 249 Absatz 2 BauGB).

Diese Umstände sprechen dafür, dass die Landesplanungsbehörde bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie deren Geeignetheit für die Nutzung von WEA anhand einer Referenzanlage prüfen und zudem sicherstellen muss, dass die auf Landesebene gesetzlich festgelegten Energieerzeugungsziele (siehe B zu 1) erreicht werden können. Die Dimensionen der zukünftigen WEA bilden wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Anforderungen an die Abgrenzungen der Vorranggebiete (unter anderem Mindestbreite) ableiten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass innerhalb der Vorranggebiete Windenergie nicht ausreichend leistungsfähige WEA realisiert werden könnten. Die Vorranggebiete Windenergie dürfen weder rechtliche noch tatsächliche Gründe aufweisen, die der Windenergienutzung vor Ort entgegengehalten werden könnten. Die Windenergienutzung muss sich auf den Flächen gegenüber anderen Nutzungsarten durchsetzen können.

Auch ist die Gesamthöhe der Referenzanlage für den planerischen Umgang mit Belangen der (militärischen) Flugsicherung oder des Deutschen Wetterdienstes von Bedeutung.

Dies legt insgesamt nahe, dass für die Ausweisung von rechtssicheren Vorranggebieten Windenergie eine Referenzanlage geboten ist.

Mit der Festlegung einer Referenzanlage, vor allem in Kombination mit einer Rotorinnerhalb-Planung, geht die Selbstbindung des Plangebers auf daraus hergeleitete Mindestabstände und Flächengeometrien (Mindestbreiten und Rundungen) der Vorranggebiete Windenergie einher. So sollen Vorranggebiete Windenergie grundsätzlich an jeder Stelle hinreichend Raum aufweisen, um der Referenzanlage einschließlich der Rotorblätter ausreichend Platz zu geben. Durch diese Regelung ergibt sich eine hohe Kongruenz zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich nutzbaren Vorranggebieten Windenergie.

Da für die Landesplanungsbehörde keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Referenzanlage heranzuziehen, liegen auch keine gesetzlich vorgegebenen Abmessungen für eine solche vor. In einem solchen Fall muss die Referenzanlage auf Grundla-

ge einer plausiblen Herleitung bestimmt werden. Zur Definition der Referenzanlage bieten sich für Schleswig-Holstein die Erfahrungen aus erteilten Genehmigungen für WEA nach dem BImSchG an. Ergänzend wurde auch die Referenzanlage aus der „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ (Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das zwei-Prozent-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer; erstellt im Auftrag vom: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Stand Mai 2022) herangezogen. Diese bemisst einen Rotordurchmesser von 165 Meter und je nach Standort eine Gesamthöhe von circa 250 Meter.

Von Januar 2023 bis Dezember 2023 wurden in Schleswig-Holstein 241 WEA neu genehmigt. Diese wiesen im Durchschnitt einen Rotordurchmesser von 144 Metern, eine durchschnittliche Gesamthöhe von 186 Metern und im Durchschnitt eine elektrische Nennleistung von 5,3 Megawatt auf.

Auf Grundlage dieser Daten wird seitens der Landesplanungsbehörde eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer elektrischen Leistung von 5,3 Megawatt unter den Wind- und Landschaftsverhältnissen und Genehmigungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein als wirtschaftlich tragfähig angenommen. Nur in schmalen Vorranggebieten Windenergie oder randlichen Bereichen von Vorranggebieten Windenergie würde der Rotordurchmesser auf den Referenzdurchmesser begrenzt. Im Einzelfall kann auch von einem geringeren Rotordurchmesser ausgegangen werden, sofern eine Windenergienutzung hinreichend möglich erscheint. Die elektrische Nennleistung von 5,3 Megawatt spiegelt den Anlagendurchschnitt wieder und soll auch zur Berechnung des Erreichens des Energieziels herangezogen werden.

Letztgenanntes ist auch deshalb von entscheidender Bedeutung, da durch das WindBG die Flächenbereitstellung von Windenergiegebieten an energiewirtschaftliche und klimapolitische Bedarfe geknüpft ist, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben.

Mit der Referenzanlage wird keine Höhenbeschränkung vorgegeben. Sie soll vielmehr als Referenz für die Ausgestaltung der Vorranggebiete und die Berechnung der energetischen Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen herangezogen werden.

## **B zu 4 Z**

Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, welche nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage des WindBG anzurechnen. Das Ziel der Raumordnung stellt in dieser Hinsicht sicher, dass sämtliche Vorranggebiete Windenergie auf den von Schleswig-Holstein zu erbringenden Flächenbeitragswert in Höhe von zwei Prozent (bei einer Rotor-außerhalb-Planung) der Landesfläche angerechnet werden können.

Das Verbot von Bestimmungen zur Höhe der WEA gilt sowohl für Festlegungen in Regionalplänen als auch für Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen und in gemeindlichen Satzungen, welche innerhalb von Vorranggebieten Windenergie aufgestellt werden. Es verbietet sowohl Bestimmungen zur Mindest- als auch zur Maximalhöhe von WEA. Ebenso unzulässig sind indirekte Höhenbestimmungen, die Mindestabstände zur Wohnbebauung abhängig von der Höhe der WEA enthalten.

Insbesondere Bauleitplanungen der Kommunen, die die auf Regionalplanebene getroffenen Flächenausweisung konkretisieren können, könnten Bestimmungen zur Höhe treffen. Dies würde den durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf Regionalplanebene erreichten Flächenbeitragswert nach dem WindBG gefährden, da die entsprechende Fläche dann nicht anrechenbar wäre. Durch ein (nachträgliches) Nichterreichen eines der Teilflächenziele wären Windenergievorhaben nach § 249 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BauGB in dem jeweiligen Planungsraum gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegiert zulässig. Dies wird durch die Zielbestimmung verhindert, ohne übermäßig in die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen einzugreifen.

Daneben gebietet das Ziel auch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergie an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. So verfügen insbesondere höhere WEA über eine gesteigerte installierte Leistung. Sofern von vornherein nur kleinere WEA raumordnerisch beziehungsweise bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig wären, bestünde die Gefahr des Nichterreichens dieser Ziele. Dem kann durch die Zielvorgabe effizient begegnet werden.

## **B zu 4 G**

Neben der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bleibt es den Gemeinden nach Erreichen der Flächenbeitragswerte unbenommen, innerhalb der Potenzialfläche Bauleitpläne zugunsten der Windenergie aufzustellen. Diese Flächen sollen für die Anrechenbarkeit zu den Flächenbeitragswerten aber nicht herangezogen werden. Sofern also im Einzelfall auf einer kommunal geplanten Fläche außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Windenergienutzung noch umsetzbar bleibt, kann auch eine Höhenfestlegung zulässig sein. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit soll auf den Regelungsbedarf beschränkt bleiben, der zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG zwingend erforderlich ist. Wenn die Gemeinden hierbei Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG darstellen beziehungsweise festsetzen, sollen jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im WindBG keine Höhenbeschränkungen in diesen Plänen getroffen werden, um einen möglichst hohen Energieertrag je Fläche zu ermöglichen.

## **B zu 5**

Die bisherige Planungspraxis der Rotor-innerhalb-Planung soll beibehalten werden. Bei der Rotor-innerhalb-Planung muss gemäß § 2 Nummer 2 WindBG eine WEA einschließlich Rotor vollständig innerhalb eines Windenergiegebietes liegen. Der Begriff des Windenergiegebietes wird in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG legaldefiniert. Danach sind Windenergiegebiete Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Für letztgenannte ist es ohne Belang, ob diese innerhalb von Vorranggebieten Windenergie oder der Potenzialfläche liegen.

Bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und betroffenen Schutzgütern werden die Auswirkungen des Rotors der WEA immer mitberücksichtigt. Daher gilt für die Planung von WEA innerhalb der Windenergiegebiete, dass die Anlagen immer vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen müssen. So wird auch gewährleistet, dass durch die WEA einzuhaltende Abstände nicht dadurch unterschritten werden, dass seitens des Vorhabenträgers die WEA innerhalb des Windenergiegebietes so platziert wird, dass der Rotor aus der Fläche herausragt.

Um sicherzustellen, dass die Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 auch dann eingehalten werden, wenn eine raumbedeutsame Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes errichtet werden soll, wird geregelt, dass für die Abstandsbemessung die Rotorblattspitze maßgeblich ist.

## **B zu 6**

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung und Konzentration von WEA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Damit ein Vorranggebiet Windenergie und ein Windenergiegebiet außerhalb der Vorranggebiete Windenergie eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielen, muss das Gebiet eine gewisse Mindestgröße aufweisen, die geeignet ist, mindestens zwei Referenzanlagen aufzunehmen.

Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung und für die der Bauleitplanung (gemeindliche Windenergiegebiete) umsetzen zu können, werden folgende Annahmen und Verfahrensregeln zugrunde gelegt:

Bei Flächen mit einer Größe unter 15 Hektar ist unter Zugrundelegung der Referenzanlage regelmäßig davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung der Mindestabstände der WEA untereinander – mindestens zwei Referenzanlagen nicht mehr errichtet werden können.

In räumlichem Zusammenhang stehende Flächen, die eine Größe zwischen fünf und 15 Hektar aufweisen und zusammen mindestens 15 Hektar ergeben, können als Vorranggebiet berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander eine Konzentrationswirkung entfalten.

Aufgrund der heutigen Dimensionen von WEA an Land und der damit verbundenen Wirkung auf das Landschaftsbild wird ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche bis zu einer Entfernung von 600 Metern angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner WEA untereinander, wodurch optisch der Eindruck eines Windparks bestehen und die Konzentrationswirkung erhalten bleibt.



Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung im Übrigen entgegen.

## **B zu 7**

Das Ziel dient der Ermöglichung und Förderung der Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs verhindert.

Um das Flächenziel aus Absatz 1 G zu erreichen, muss Schleswig-Holstein seine Raumordnungspläne für Windenergie an Land fortschreiben. Die Ausweisung der Windenergiegebiete als Vorranggebiete setzt voraus, dass der Plangeber bereits bei der Ausweisung der Windenergiegebiete davon ausgehen kann, dass die Nutzung der Windenergie an Land sich in diesem Gebiet gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird.

Der Bundesgesetzgeber erkannte selbst, dass „ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie an Land (...) der Mangel an verfügbarer Fläche (ist).“ (BT-Drs. 20/2355 S. 17). Die für Windenergie an Land geeigneten Flächen konkurrieren indes mit denen für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Dabei gereicht der Windenergie an Land zum Nachteil, dass die Planung auf Raumordnungsebene von einer Komplexität geprägt ist und mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene. Es kann damit zu einer Überholung der Planung von Vorranggebieten Windenergie durch eine Solar-Freiflächenplanung während der Planungsaufstellungsverfahren der Regionalpläne Windenergie an Land kommen.

Nach § 2 EEG besteht bei den beiden erneuerbaren Energieformen untereinander kein Vorrang der einen gegenüber der anderen Energiegewinnungs-Variante.

Um einerseits den Flächenbeitragswert nach dem WindBG und andererseits eine Bündelung beider erneuerbarer Energien zu erreichen, bedarf es der Koordination beider Technologien. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vorranggebiete Windenergie bei uneingeschränkter Nutzbarkeit durch Solar-Freiflächenanlagen nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen

an Land [sog. Wind-an-Land-Gesetz] [Arbeitshilfe Wind-an-Land] beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 8).

Um bereits frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung für Windenergie geeignete Flächen vor der ausschließlichen Nutzbarkeit durch Solar-Freiflächenanlagen zu bewahren, unterfallen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung betreffend Vorranggebiete Windenergie in Regionalplänen dem Ziel. Es ist zulässig, als Ziel der Raumordnung ergänzend eine einzelne Nutzung innerhalb dieser Gebiete auszuschließen, insbesondere, wenn es planerischer Wille ist, dadurch den formulierten späteren Nutzungsvorrang der Windenergie zu sichern. Die Sicherung der raumordnerisch gesteuerten Windplanung rechtfertigt dies.

Der Vorrang der Windenergie ist im Rahmen der Solar-Freiflächenplanung verbindlich zu regeln. Eine solche Regelung kann auf der bauleitplanerischen Ebene mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden, so dass eine Solar-Freiflächenutzung nur bis zu dem Zeitpunkt der Genehmigung von WEA zulässig ist. Es ist sicherzustellen, dass der Vorhabenträger der Solar-Freiflächenanlage die Solar-Freiflächenanlagen in erforderlichem Umfang zurückbaut oder den Rückbau duldet, soweit dies räumlich und zeitlich für die Errichtung, den Betrieb oder das Repowering eines raumbedeutsamen Windenergievorhabens erforderlich ist. Hiervon betroffen dürfte nur ein Teil der Solar-Freiflächenanlagen sein. Diese Verpflichtung muss sowohl für den Fall bestehen, dass noch keine WEA auf der Fläche errichtet worden ist, als auch für den Fall, dass die Fläche bereits mit WEA bebaut ist. Denn durch die Verpflichtung werden spätere Standortänderungen der WEA zum Beispiel durch ein Repowering bereits einer Lösung zugeführt.

Neben einer bauleitplanerischen Regelung ist es auch denkbar, dass der Vorhabenträger der Solar-Freiflächenanlage eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt.

Das Ziel ermöglicht eine Nutzung von WEA und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Die mit dem Ziel einhergehende (zeitliche) Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit, der Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten von Solar-Freiflächenanlagen ist im Interessenausgleich beider erneuerbarer Energie–

formen mit dem Vorbehalt, dass das Ziel zu keinem Verbot der Solar-Freiflächenanlagen führt, verfassungsgemäß.

Mit dem Ziel wird der raumordnungsrechtliche Interessenausgleich zwischen der Windenergienutzung, der Solar-Freiflächennutzung und sonstigen Belangen gesichert. Ebenso wird die in Aufstellung befindliche raumordnerische Windplanung als auch der seitens des Bundesgesetzgebers initiierte raumordnungsrechtliche Planungsauftrag der Windenergie an Land gesichert.

## 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

##### **800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche), sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.

##### **G (1)800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion**

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht.

## **G (2)**

### **Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf**

Bei Flächen für den Gemeinbedarf, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.

## **2 Z**

### **Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe- und Sondergebiete zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen.

Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen

- in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Bereichen gemäß § 30 BauGB und in planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen sowie jeweils in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;
- in faktischen Gewerbegebieten gemäß § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;
- in Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO; ausgenommen sind bestehende sowie in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen;
- in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, die nicht der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

## **G**

### **Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich**

Bei planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die nicht an die Siedlungsbereiche angrenzen und gemäß § 35 BauGB eingestuft sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.

## **3 Z**

### **Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung**

Bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung sind Abstände zu Windenergiegebieten entsprechend der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen einzuhalten. Diese entsprechen den Umgebungsbereichen aus den Absätzen 1 Z und 2 Z.

## **4 Z**

### **Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind ausgeschlossen innerhalb

- der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen,
- von in den Regionalplänen festgelegten Baugebietsgrenzen,
- des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der zentralen Orte,
- der in den Regionalplänen festgelegten Entwicklungs- und Entlastungsorte.

## **G**

### **Umgebungsbereiche um Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA sollen die Abstände der Windenergiegebiete in 1 Z und G zu den in 4 Z genannten Gebietskategorien berücksichtigt werden. Ein Umgebungsbereich von 400 Metern ist ausreichend, wenn im konkreten für die Abstandsbemessung maßgeblichen Bezugsraum in der Siedlungsachse oder im besonderen Siedlungsraum, im Entwicklungs- und Entlastungsort oder innerhalb der Baugebietsgrenzen eine gewerbliche Nutzung vorhanden oder geplant ist.

## **5 G**

### **Umgebungsbereiche um geplante Siedlungsentwicklungen und Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und die in den Regionalplänen festgelegten überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen mit den Umgebungsbereichen nach 1 Z und G (1) sowie 2 Z berücksichtigt werden.

## **6 G**

### **Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie der Verdichtungsräume in den Ordnungsräumen Hamburg, Lübeck und Kiel berücksichtigt werden.

## **7 G**

### **Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung**

Eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch WEA soll vermieden werden. Dafür soll geprüft werden, ob Umfang und Anzahl von Windenergiegebieten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Ortslagen im Einzelfall begrenzt werden müssen.



## **Begründung**

### **B zu 1 Z**

Dem Schutz von Siedlungsbereichen wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Siedlungsbereiche bilden dabei die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB jeweils mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion. Von diesem Schutz umfasst sind auch planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.

Der Umgebungsbereich von 800 Metern um die Siedlungsbereiche und planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen fungiert als Vorsorgeabstand. Der pauschale Abstand von 800 Metern gewährleistet einerseits den Schutz vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen); andererseits ermöglicht der Abstand eine hinreichende Potenzialfläche, um die bundesgesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG für Schleswig-Holstein erreichen zu können.

Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, genießen gegenüber im Außenbereich gelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstand vorsorglich beiträgt.

Immissionsschutzrechtlich kann zwar in einem Abstand von weniger als 800 Metern von in Siedlungsbereichen gelegenen schützenswerten Nutzungen in vielen Fällen die Errichtung von WEA, insbesondere einzelner WEA-Standorte sowie in nicht vorbelasteten Bereichen, zulässig sein, gegebenenfalls mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzenden Außenbereich planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, unter anderem auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und Drehbewegung potenziell störende WEA erst in einem Abstand von mehr als 800 Metern errichtet werden dürfen.

Unter planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, werden wirksame Flächennutzungsplandarstellungen gefasst, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit vollzogen worden ist. Es handelt sich somit um Bereiche, die potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten der Siedlungsbereiche darstellen. Diese Entwicklungsräume für Wohnbauflächen sollen gesichert werden. Dazu zählen alle Bauflächen und Baugebiete, deren Prägung allein durch Wohnnutzung als vorgesehene Hauptnutzung festgelegt ist. Darüber hinaus werden in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen dargestellte Sondergebietsausweisungen mit Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsnutzungen ebenfalls mit einem Umgebungsbereich von 800 Metern aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit versehen.

Hintergrund ist, dass die oben genannten Entwicklungsbereiche den Zielen der Raumordnung entsprechen, da hier bereits eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden hat, und es sich somit um Flächen handelt, die zu einer auf Raumordnungsebene gewollten baulichen Entwicklung beitragen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten beschränkt oder verhindert werden.

Zudem handelt es sich um besonders sensible Nutzungen in diesen Gebieten, denen unter anderem in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) niedrigere Immissionsrichtwerte zugemutet werden. Auch wenn die tatsächlich zu erreichenden Immissionsrichtwerte von verschiedenen Faktoren vor Ort abhängen, ist auch unter dem Aspekt der Sensibilität der Gebiete ein vorsorgender Abstand von 800 Metern angemessen. Schlussendlich kann der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt. Diese geht mit Abstandsregelungen einher, die auch dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen und anderweitigen Auswirkungen der WEA auf den Menschen und seine Umgebung dienen.

### **B zu 1 G (1)**

Die Freihaltung unbebauter Landschaft in Siedlungsnähe ist für Schleswig-Holstein als Land, das in weiten Teilen durch flache Landschaften mit weiten Sichtbeziehungen geprägt ist, von besonderer Bedeutung. Gerade auch im Umfeld von Siedlungsbereichen kommt unbebauten Flächen eine wichtige Funktion zum Schutz der Land-

schaft zu, beispielsweise als Ausgleich zu der Siedlungsbebauung. Um dem Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung von Siedlungsbereichen durch die Freihaltung bislang unbebauter Räume in besonderem Maße Rechnung zu tragen, kann der 1 Z entsprechende Umgebungsbereich im Einzelfall durch einen zusätzlichen Schutzbereich von 200 Metern ergänzt werden, so dass ein unbebauter Umgebungsbereich von insgesamt 1.000 Metern bestehen kann.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft beispielsweise durch Windenergienutzung oder durch Energieinfrastrukturen, besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Windenergienutzung zugeführte Flächen möglichst als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen. Darunter können insbesondere Flächen fallen, innerhalb derer bereits WEA in Betrieb oder genehmigt, aber noch nicht errichtet sind. Damit kann neben dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter)-Betrieb der Anlagen beispielsweise auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (zum Beispiel bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen werden. Darüber hinaus können Bereiche berücksichtigt werden, in denen eine Gemeinde im Rahmen einer Bauleitplanung eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung getroffen hat oder im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Baurechte geschaffen worden sind. Daneben können auch andere Energieinfrastrukturen wie bspw. Freileitungen dazu führen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt.

Bei der Entscheidung im Einzelfall kann auch berücksichtigt werden, ob z.B. das landschaftliche Relief oder Wälder die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft abmildern.

### **B zu 1 G (2)**

Flächen für den Gemeinbedarf beinhalten unterschiedliche Nutzungsarten. Eine Wohnfunktion ist hier regelmäßig nicht vorgesehen. Insofern besteht hier grundsätzlich kein mit dem Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche vergleichbarer Schutzanspruch. Gleichwohl können bei Gemeinbedarfsflächen Nutzungen vorliegen, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind. Hierzu werden unter anderem Kindertagesstätten, Schulen oder ähnliche Einrichtungen gezählt. Für diese Nutzungen soll ein weitergehender Schutzanspruch ermöglicht werden, so dass im

Einzelfall ein Umgebungsbereich von 800 Metern von einer Windenergienutzung freigehalten werden kann. Nicht darunter fallen Flächen, die einen nur sporadischen Aufenthalt ermöglichen, wie beispielsweise Vereinshäuser oder Feuerwehrgerätehäuser.

## **B zu 2 Z**

Die Inanspruchnahme des Außenbereichs ist auf außenbereichstypische Nutzungen wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder Energieerzeugungsanlagen ausgelegt. Gemäß § 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Wohnnutzung und deren Schutzbedürftigkeit im Außenbereich ist gemäß § 35 BauGB geringer zu bewerten. Der Umgebungsbereich von 400 Metern zwischen Wohngebäuden und bebauten Bereichen mit einer Wohnnutzung im Außenbereich (beispielsweise Splittersiedlungen oder Außenbereichssatzungen) und Windenergiegebieten sichert, dass auch im Außenbereich die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nummer 6.1 Buchstabe d der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für den Außenbereich eingehalten werden können. Moderne WEA verfügen zudem über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann, gleichfalls auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist und die Windenergiegebiete zweckmäßig der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Neben dem Umgebungsbereich von 400 Metern werden die genannten Gebiete selbst von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Gebäuden diese dort regelmäßig unzulässig ist.

Innerhalb von Gewerbegebieten können sich Dauerarbeitsplätze und betriebsbezogen auch Wohnnutzungen befinden. Diese sind vor den Auswirkungen der Windenergienutzung zu schützen. Darüber hinaus sollen Gewerbegebiete aus raumordnerischer Sicht vorrangig der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen. Vor diesem Hintergrund werden Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO in Bereichen gemäß § 30 BauGB, planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen und faktische Gewer-

begebiete gemäß § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als Ausschlussgebiete eingestuft.

Unter planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen werden wirksame Flächennutzungsplandarstellungen gefasst. Es handelt sich somit um Bereiche, die zulässige Gewerbenutzungen schaffen. Planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen entsprechen den Zielen der Raumordnung, da hier bereits eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden hat und es sich somit um Flächen handelt, die zu einer auf Raumordnungsebene gewollten baulichen Entwicklung beitragen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten beschränkt oder verhindert werden.

Bei faktischen Gewerbegebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO handelt es sich um solche Gebiete, deren Eigenart der näheren Umgebung dem Baugebiet nach § 8 BauNVO, mithin dem eines Gewerbegebietes entspricht, welches im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, aber nicht als solches dargestellt oder festgesetzt worden ist.

Analog zu Gewerbegebieten können sich auch in Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO weitere schützenswerte Nutzungen befinden. Zudem sollen die in Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten festgelegten Nutzungen durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt oder unmöglich gemacht werden. Daher werden auch Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Windenergienutzung wird zudem in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um die genannten Gewerbe- und sonstigen Sondergebiete sowie Sonderbauflächen ausgeschlossen, um vorsorgend potenzielle Konflikte zwischen Windenergienutzung und den genannten anderen Nutzungen zu vermeiden.

Vom Ausschluss ausgenommen sind bestehende und in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nr.4 BauNVO sowie bestehende und in Aufstellung befindliche sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO, die Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, darstellen beziehungsweise festsetzen. Es handelt sich dabei um Anlagen, die Energie aus natürlichen, sich regenerierenden Quellen wie Sonne, Wasser, Wind, Bio-

masse und Erdwärme in Strom oder Wärme wandeln, beispielsweise Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Diese erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen unterliegen keinem besonderen Schutz. Es sind weder regelhaft Dauerarbeitsplätze vorhanden noch besteht eine Wohnnutzung. Aufgrund dessen bedarf es auch keines Umgebungsschutzes zu diesen Sonderbauflächen oder sonstigen Sondergebieten.

Die genannten Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebiete befinden sich dann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Aufstellung, solange die jeweilige Genehmigung oder der Satzungsbeschluss des Bauleitplans noch nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 2 EEG besteht zwischen den erneuerbaren Energieformen untereinander kein Vorrang. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme können zwischen der übergeordneten Raumordnungsplanung und der kommunalen Planung im Aufstellungsverfahren der Pläne frühzeitig Abstimmungen erfolgen. Somit könnte auch die gemeinsame Nutzung einer Fläche zwischen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten und WEA in Windenergiegebieten, bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung, ermöglicht werden, so wie es bereits Sinn und Zweck des Ziels der Raumordnung 7 Z in Kapitel 4.5.1 ist.

Gleiches gilt für die Abstimmungen zwischen den Kommunen untereinander. Auch hier soll bei der Ausweisung beziehungsweise Darstellung von Windenergiegebieten in Bauleitplänen und in gemeindlichen Satzungen sichergestellt werden, dass eine erneuerbare Energieform nicht zu Lasten einer anderen erneuerbaren Energieform benachteiligt wird.

Weiterhin ist durch die Ausnahme sichergestellt, dass auch die Errichtung raumbedeutsamer WEA in in Aufstellung befindlichen Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten regelmäßig zulässig sein wird, da auch hier bereits frühzeitig beide Planungen aufeinander abgestimmt werden können.

Insgesamt werden durch die Ausnahmen auch Synergien zwischen erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und WEA ermöglicht, zum Beispiel die gemeinsame Nutzung von Kabeltrassen.

## **B zu 2 G**

Gemeint sind Außenbereichslagen, in denen die Gemeinde durch die Flächennutzungsplanung signalisieren will, dass hier eine gezielte Entwicklung hin zu einem städtebaulich geeigneten Siedlungsbereich beabsichtigt ist. Dabei kommt es darauf an, dass entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in der Örtlichkeit auch tatsächlich erkennbar und umsetzbar sind, dass sie im Einklang mit den raumordnerischen Zielen für die Siedlungsentwicklungsplanung stehen und es sich um einen tragfähigen Siedlungsansatz im Gemeindegebiet handelt. Sollte sich dies in der Einzelfallprüfung bestätigen, soll ein Umgebungsbereich von 800 Metern festgelegt und von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

## **B zu 3**

Das raumordnerische Ziel legt für die Gemeinden fest, dass neben den Windenergiegebieten selbst auch der für die Ausübung der Windenergienutzung erforderliche Abstand zur Siedlungsentwicklung bei der Festlegung konkurrierender Nutzungen zu beachten ist. Dies gilt für durch die Bauleitplanung festzulegende konkurrierende Nutzungen.

Bei Bauleitplanungen mit gewerblicher Nutzung (Gewerbegebiete, Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung) ist ein Umgebungsbereich von 400 Metern zu Windenergiegebieten einzuhalten. Bei Bauleitplanungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion ist ein Umgebungsbereich von 800 Metern zu Windenergiegebieten einzuhalten.

Die Bestimmung schränkt die Planungshoheit der Gemeinden insoweit ein, als dass für zukünftige Planungen, die im Planaufstellungsverfahren der Regionalpläne noch nicht bekannt waren, die Abstandsregelungen zu den Windenergiegebieten gelten. Die Bindung der kommunalen Planungsträger ist durch den erforderlichen vor-sorgenden Schutz der Wohnnutzung vor Immissionen und visuellen Beeinträchtigungen gerechtfertigt.

Zudem können so die Abstände zwischen Vorranggebieten Windenergie und Bebauung nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne nicht dadurch unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergie herangeplant beziehungsweise -gebaut wird. Dies wird durch die Vorgabe

der Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Bebauung sichergestellt. Die jeweiligen Abstandserfordernisse in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der Nutzung zu den Vorranggebieten Windenergie gelten auch dann fort, wenn die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen. Dies entspricht der sich aus § 4 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 BauGB ergebenden Zielbindung nachgeordneter Planungsebenen, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie verbunden ist.

## **B zu 4 Z**

In den jeweils geltenden Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen Hamburg, Lübeck und Kiel Siedlungsachsen ausgewiesen. Ziel dabei ist, die Nachteile einer weitläufigen, ringförmigen Ausbreitung von Siedlungsflächen zu vermeiden. Daher soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen innerhalb der Siedlungsachsen vollziehen.

Darüber hinaus nehmen die im geltenden Regionalplan ausgewiesenen besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teil.

Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, innerhalb derer eine Siedlungsentwicklung ausschließlich zu erfolgen hat. Sie dienen in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen mit einem hohen Siedlungsdruck der geordneten und gesteuerten Siedlungstätigkeit.

Baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete werden zur Konkretisierung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne gemäß Kapitel 3.1 Absatz 2 Satz 2 in den Regionalplänen ausgewiesen.

Zudem sollen Entwicklungsimpulse auch über die äußeren Achsenswerpunkte hinaus in die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Entwicklungs- und Entlastungsorte des ländlichen Raums gelenkt werden. Diese Orte sollen als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum Hamburg beizutragen. Die Windenergienutzung ist mit den vorgenannten raumordnerischen Festlegungen grundsätzlich nicht vereinbar, da mit der Errichtung von WEA und durch die resultierenden,



gegenseitigen Abstandserfordernisse große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen würden. Es darf daher keine Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb der Siedlungsachsen, der besonderen Siedlungsräume, der Baugebietsgrenzen, der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete oder der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgen.

### **B zu 4 G**

Die unter 4 Z genannten Gebietskategorien dienen der Steuerung einer planmäßigen Siedlungsentwicklung.

Für die Sicherstellung dieser Funktion muss bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Einzelfall geprüft werden, ob zusätzlich zur Freihaltung des Gebietes selbst auch ein vorsorgender Umgebungsbereich zu diesen einzuhalten sein soll. Dies ist abhängig davon, wie die genannten Flächen zur Siedlungsentwicklung im Bereich eines konkreten Vorranggebietes abgegrenzt sind. Bei einer eng am Bau- bestand orientierten Abgrenzung mit relativ geringen zusätzlichen Flächenpotenzialen ist davon auszugehen, dass sich künftige gemeindliche Planungen bis an den Rand der Abgrenzung ausdehnen werden. In solchen Fällen wäre der zusätzliche Abstand entsprechend 1 Z und gegebenenfalls 1 G sowie 2 Z erforderlich. Bei einer großzügigen Abgrenzung, die weite Teile des Außenbereichs einbezieht, kann es vorkommen, dass an der Stelle des geplanten Vorranggebietes Windenergie keine Siedlungsflächenerweiterung bis an den Rand der dafür vorgesehenen Fläche absehbar ist. Dann kann auf einen zusätzlichen Umgebungsbereich verzichtet werden.

### **B zu 5**

Unter geplante Siedlungsentwicklungen fallen informelle Planungen (beispielsweise Konzepte für eine Siedlungsentwicklung in Stadt-Umland-Kooperationen) sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Es soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob zwischen der gemeindlichen Planung und der Festlegung eines Windenergiegebietes ein Zielkonflikt besteht. Dabei ist zwischen den formulierten Siedlungsentwicklungszielen und dem Interesse an der Ausweisung eines Windenergiegebietes abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit zusätzlich ein Umgebungsbereich entsprechend 1 Z und G (1) sowie 2 Z zu berücksichtigen ist, um die geplante Entwicklung auch tatsächlich zu ermöglichen.

## **B zu 6**

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Kapitel 2.4 Absatz 2). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen der schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie Hamburgs sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Eine Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume in Schleswig-Holstein (Kapitel 2.2) kann in Konflikt zu den formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete stehen. Gleichwohl sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie vollständig von einer Windenergienutzung auszuschließen. Es bedarf daher einer Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Windenergiegebiete ausgewiesen werden können.

## **B zu 7**

Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WEA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür soll nach der Prüfung im Einzelfall die Ausweisung beziehungsweise Ausdehnung von Windenergiegebieten begrenzt werden.

Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen bewertet. Andererseits wird die Wirkung von Potenzialflächen, die auf Orte einwirken, aufgezeigt. Die Auswertung erfolgt unter Festle-

gung bestimmter Parameter innerhalb eines geografischen Informationssystems und dient der Ermittlung von Konfliktrisikoklassen.

## **4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

##### **Militärische Belange**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die militärischen Belange der Verteidigung berücksichtigt werden. Hierzu zählen über die ohnehin der Windenergienutzung entzogenen militärischen Liegenschaften und Anlagen hinaus insbesondere Bauschutzbereiche der Flugplätze Hohn und Schleswig-Jagel, Radaranlagen und entsprechende Schutzbereiche, Interessensgebiete von Funkdienststellen, Richtfunkstrecken sowie Produktfernleitungen.

#### **2 Z**

##### **Schienenverkehrswege und Umgebungsbereiche**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in einem Umgebungsbereich von 100 Metern beiderseits von bestehenden sowie im Planfeststellungsverfahren befindlichen und planfestgestellten Schienenverkehrswegen sind ausgeschlossen.

#### **3 Z**

##### **Vorhaben von Straßenverkehrswegen und Umgebungsbereiche**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind ausgeschlossen innerhalb eines beiderseitigen Umgebungsbereiches

- von 200 Metern bei Vorhaben von Straßenverkehrswegen laufender und abgeschlossener Linienbestimmungsverfahren und
- von 100 Metern bei Straßenverkehrswegen in Planfeststellungsverfahren.

## **G**

### **Abstände zu bestehenden und geplanten Vorhaben des Straßenverkehrs**

(1)

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Abstandserfordernisse zu Straßenverkehrswegen berücksichtigt werden.

(2)

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Trassen des vordringlichen und weiteren Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes berücksichtigt werden. Planungen ohne verbindliche Festlegung der Linie, sollen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Korridor berücksichtigt werden. Gleiches gilt für in Planung befindliche Straßenneubauvorhaben des Landes mit deren festgelegten Korridoren.

## **4 Z**

### **Platzrunden um Flugplätze**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb der zur Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen bestimmten Platzrunde einschließlich eines Umgebungsbereiches von 400 Metern zum Gegenanflug sowie 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden einschließlich der Kurventeile sind ausgeschlossen.

## **G**

### **An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die An- und Abflugbereiche sowie die daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen berücksichtigt werden.

## **5      Z**

### **Umkreis um die Radarstation Boostedt**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Umkreis von fünf Kilometern um die Radarstation des Deutschen Wetterdienstes in der Gemeinde Boostedt sind ausgeschlossen.

## **6      G**

### **Korridore von Richtfunkstrecken**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Korridore hoheitlicher Richtfunkstrecken berücksichtigt werden.

## **7      Z**

### **Schutzstreifen entlang von Landesschutz- und Regionaldeichen**

Innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens seewärts und eines 100 Meter breiten Streifens landwärts entlang des Verlaufs der Deichkrone von Landesschutz- und Regionaldeichen sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

## **G**

### **Mittel- und Binnendeiche**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Schutzfunktionen von Mittel- und Binnendeichen berücksichtigt werden.

## **8      G**

### **Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung finden.

**9 G**

**Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie  
Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie der Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung berücksichtigt werden.

**10 G**

**Regionale Grünzüge**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.

**11 G**

**Landschaftsschutzgebiete**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen besonders hochwertige naturräumliche und landschaftlich wertvolle Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden.

**12 G**

**Naturparke**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die besonderen Funktionen von Naturparks berücksichtigt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die militärischen Liegenschaften und Anlagen selbst sind anderen Nutzungsarten entzogen, hier gelten Sondernutzungsrechte des Bundes (zum Beispiel Kasernen, Truppenübungsplätze, Verteidigungsanlagen, Materiallager). Die Flächen dienen allein der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch WEA und damit eine Überplanung mit Windenergiegebieten ausschließt. Zu den militärischen Belangen zählen aber über die Liegenschaften und Anlagen hinaus insbesondere zugeordnete Bauschutzbereiche der militärisch genutzten Flugplätze Hohn und Schleswig-Jagel, die Luftverteidigungsradaranlagen Elmenhorst und Brekendorf mit entsprechenden Schutzbereichen, Tiefflugkorridore, Interessensgebiete der Funkdienststellen Bramstedtlund, Staberhuk und Marienleuchte sowie Trassen von Richtfunkstrecken und Produktfernleitungen.

Diese können dazu führen, dass im Einzelfall Bauverbote für WEA bestehen, es aber auch zu gestaffelten Abständen zu militärischen Anlagen oder zu Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen, kommen kann. Die Bereiche, für die entsprechende Beschränkungen oder Verbote gelten, werden von den Dienststellen der Bundeswehr benannt. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese militärischen Schutzbelange die Nutzung des Windenergiegebietes beeinträchtigen.

### **B zu 2**

Schienenwege und Gleisanlagen stehen gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) unter einem Fachplanungsvorbehalt, der die Errichtung von WEA innerhalb dieser Bereiche ausschließt. Nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) bestehen zwar keine spezifischen Abstandsempfehlungen für WEA zu Schienenwegen. Stattdessen wird auf die in den Bundesländern geltenden Technischen Baubestimmungen abgestellt. Demnach sind nur noch allgemein Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen



ist. Es ist davon auszugehen, dass der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls auf der Genehmigungsebene mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden kann.

Es gilt jedoch in jedem Fall, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet werden darf. Vor diesem Hintergrund obliegt es der Landesplanungsbehörde, zu prüfen, in welchem Umfang Abstände zu Schienenwegen/Gleisanlagen festzulegen sind. Rechtfertigungsgründe für die Festlegung von Abständen sind im Wesentlichen darin zu sehen, dass durch Materialbruch Teile der WEA auf die Schienenwege beziehungsweise Gleisanlagen fallen können. Da nach Einschätzung des Eisenbahnbundesamtes und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein die Eisenbahninfrastruktur ein technisches Gesamtsystem darstellt, bei dem der Ausfall oder die Beschädigung einzelner Komponenten gravierende Folgen haben kann, Schienenfahrzeuge bei Gefahr dem Gefährdungsereignis nicht ausweichen können und die Schienenfahrzeuge sehr lange Bremswege aufweisen, sollen vorsorglich beiderseits der Schienenwege Umgebungsbereiche von jeweils 100 Metern von der Ausweisung von Windenergiegebieten freigehalten werden.

Der gewählte Abstand trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß WindBG ergebende Verpflichtung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes entsprechend berücksichtigt. Damit kann den beiden widerstrebenden Interessen entsprochen werden.

Zu berücksichtigen sind Schienenwege und Gleisanlagen, sofern sie nicht von Bahnzwecken freigestellt sind.

Im Planfeststellungsverfahren befindliche Schienenverkehrswegevorfhaben werden von einer Windenergieplanung ausgenommen und durch einen zusätzlichen Umgebungsbereich von 100 Metern beiderseits des Verlaufs geschützt, da es aufgrund kleinräumiger Anpassungen im Planfeststellungsverfahren zu Änderungen des Streckenverlaufs kommen kann. Bei planfestgestellten Schienenverkehrswegen soll der freizuhaltende Umgebungsbereich von 100 Metern beiderseits des Verlaufs dazu dienen, dass für die Baumaßnahmen ausreichend große Bereiche für Baustellenlogistik, Materiallagerung und temporäre Fahrwege verbleiben.

## **B zu 3 Z**

Für Vorhaben von Straßenverkehrswegen, die sich im Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren befinden, wurde bereits ein Linien- oder Trassenverlauf ausgearbeitet. Im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergiegebieten beziehungsweise die Errichtung raumbedeutsamer WEA soll eine vorsorgliche, pauschale Freihaltung dieser Trassenverläufe sowie der entsprechenden Umgebungsbereiche gewährleistet werden.

Straßenverkehrswegeplanungen im Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie linienbestimmte Planungen werden mit dem festgelegten Linienverlauf zuzüglich eines Umgebungsbereiches von 200 Metern beiderseits des Verlaufs geschützt. Der Abstandspuffer wird dadurch gerechtfertigt, dass es in diesem Planungsstadium noch zu Anpassungen auf dem Weg zur Planfeststellung kommen kann. Diese sollen ohne Einengung durch Ausweisungen von Windenergiegebieten beziehungsweise die Errichtung raumbedeutsamer WEA möglich bleiben.

Im Planfeststellungsverfahren befindliche Straßenverkehrswegeplanungen werden wegen der durch § 9a FStrG normierten Veränderungssperren nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch einen zusätzlichen Umgebungsbereich von 100 Metern beiderseits des Verlaufs geschützt. Dieser freizuhaltende Umgebungsbereich soll dazu dienen, dass für die Baumaßnahmen ausreichend große Bereiche für Baustellenlogistik, Materiallagerung und temporäre Fahrwege verbleiben.

## **B zu 3 G**

zu (1)

Anbauverbotszonen, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bestehen bei

- Bundesautobahnen bis 40 Meter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrG,
- Bundesstraßen bis 20 Meter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrG,
- Landesstraßen bis 20 Meter gemäß § 29 Absatz 1 Buchstabe a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),
- Kreisstraßen bis 15 Meter gemäß § 29 Absatz 1 Buchstabe b) StrWG sowie
- gegebenenfalls bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 Meter gemäß § 29 Absatz 4 StrWG.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie zum Beispiel WEA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Absatz 8 FStrG und § 29 Absatz 3 StrWG geregelt. WEA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WEA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WEA erfordert.

Anschließend an die Anbauverbotszone besteht die Anbaubeschränkungszone. Diese beträgt, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 – 100 Meter und
- Bundesstraßen 20 – 40 Meter gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FStrG;
- Landesstraßen 20 – 40 Meter gemäß § 30 Absatz 1 StrWG und
- Kreisstraßen 15 – 30 Meter gemäß § 30 Absatz 1 StrWG.

In dieser Zone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bei Bundesautobahnen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und bei Bundesstraßen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Absatz 2 FStrG). Wenn nur der Rotor einer WEA in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, sind die oben genannten Behörden lediglich zu beteiligen (§ 9 Absatz 2b FStrG).

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Abstandserfordernisse dienen dazu, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden. In der Regel kann dieser Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Da die einzuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, ist davon auszugehen, dass die Ausnutzung der Windenergiegebiete dadurch nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Abstände trotzdem im Einzelfall geprüft werden, um Fallkonstellationen

tionen zu identifizieren, in denen durch die genannten Abstandserfordernisse eine deutliche Einschränkung im Falle der Ausweisung des Gebiets entstehen würde.

zu (2)

Trassenplanungen, die gemäß BVWP als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs oder des weiteren Bedarfs eingestuft sind, sollen mit dem im BVWP festgelegten Korridor in der Abwägung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für in Planung befindliche Straßenneubauvorhaben des Landes mit deren festgelegten Korridoren.

Im Zuge der Abwägung wird sichergestellt, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht dazu führt, dass die sich an die Bedarfsplanung anschließenden Verfahrensschritte zur weiteren Konkretisierung der Maßnahmen unnötig erschwert oder unmöglich gemacht werden. Entsprechend dürfen Windenergiegebiete die festgelegten Korridore nicht unterbrechen, sondern maximal eine vertretbare Einengung beziehungsweise Verschiebung/Verlagerung des Korridors nach sich ziehen.

## **B zu 4 Z**

Gemäß den §§ 12, 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Dabei kann eine Differenzierung in Zonen vorgenommen werden, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus den §§ 22, 23 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb und den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ sind Platzrunden sowie die erforderlichen Mindestabstände jenen Gebieten zuzurechnen, in denen davon auszugehen ist, dass eine Windenergienutzung mit dem jeweiligen Flugplatzbetrieb regelmäßig nicht vereinbar ist.

Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug von Platzrunden sowie 850 Metern zu den anderen Teilen von

Platzrunden (inklusive Kurventeilen) unterschreiten. Zwar erfolgt eine Beurteilung über die Gefährdungslage im Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Gleichwohl hat die Landesluftfahrtbehörde alle im Land festgesetzten Platzrunden einschließlich der erforderlichen Mindestabstände ziviler Flugplätze im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Bereiche identifiziert werden, innerhalb derer eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Platzrunden um zivil genutzte Flugplätze einschließlich der erforderlichen Mindestabstände von einer Windenergienutzung pauschal auszuschließen.

Die Platzrunden sind in der Sichtflugkarte des jeweiligen Flugplatzes dargestellt. Die Sichtflugkarten können im Luftfahrthandbuch Deutschland der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) auch online eingesehen werden.

## **B zu 4 G**

Gemäß den §§ 12, 17 LuftVG bedarf die Errichtung von Bauwerken innerhalb der (beschränkten) Bauschutzbereiche um Flugplätze der Zustimmung der Luftfahrtbehörden.

Aus den §§ 22, 23 LuftVO in Verbindung mit den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb und den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ ergibt sich, dass die An- und Abflugbereiche sowie die daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Luftverkehrsfahrzeuge festgelegt werden. Zusätzlich sind Neigungsverhältnisse bei der Festlegung der oben genannten Flächen zu berücksichtigen. Damit ergeben sich in Abhängigkeit des jeweiligen Flugplatzes sowohl im Hinblick auf die horizontale als auch die vertikale Ausdehnung der An- und Abflugbereiche sowie der daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen unterschiedliche Ausdehnungen.

Die Anforderungen an die Hindernisfreiheit sind in Abhängigkeit des jeweiligen betroffenen Bereiches (An-/Abflugbereich, innere beziehungsweise äußere Begrenzungsfläche, Entfernung zur Start-/Landebahn) im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich gilt dabei, dass Bauwerke/Objekte die An- und/oder Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen nicht durchstoßen sollen. In die äußere Hindernisbe-

grenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung ist innerhalb der oben genannten Bereiche nicht gegeben. Vielmehr bedarf es der Beurteilung des Einzelfalls, ob in den Bereichen WEA errichtet werden beziehungsweise Ausweisungen von Windenergiegebieten stattfinden dürfen.

### **B zu 5**

Gemäß der Analyse der Forschungsergebnisse zur Blockierung von Wetterradaren durch WEA im „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars“ der hydro & meteo GmbH (2021) führt die Errichtung von WEA im Umkreis von fünf Kilometer um Wetterradarstationen zu einer Blockade beziehungsweise teilweisen Blockade der Radarstrahlen insbesondere durch die statischen Elemente Turm und Gondel. Damit würde die Radarmessung über ein großes Gebiet unbrauchbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist dieser Bereich von einer Ausweisung von Windenergiegebieten beziehungsweise einer Errichtung von WEA freizuhalten. Die Freihaltung des Schutzbereichs von fünf Kilometern um die Radarstation entspricht somit dem aktuellen Stand der Technik und der Plangeber hält auf Grundlage der oben genannten Analyse die pauschale Freihaltung dieses Bereiches für gerechtfertigt.

### **B zu 6**

Unter hoheitlichen Richtfunktrassen werden solche gefasst, die sowohl für den Schiffsverkehr als auch für die Luftfahrt zur Anwendung kommen. Innerhalb von Richtfunkstrecken können WEA einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken können. Die zuständigen Behörden teilen mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore gegebenenfalls freigehalten werden sollen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt werden kann. Daher soll für die Ausweisung von Windenergiegebieten und für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA geprüft werden, ob und in welchem Umfang diesen Anliegen Rechnung getragen werden kann. Prüfmaßstab ist dabei die

Frage, ob im konkreten Fall mit einer deutlichen Einschränkung der Windenergienutzung im geplanten Windenergiegebiet zu rechnen ist.

## **B zu 7 Z**

Dem schleswig-holsteinischen Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie (vergleiche § 65 Nummer 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG)). Entlang von Deichen und Küstenschutzanlagen bestehen zum Schutz ihrer Funktion deshalb Bau- und Nutzungsverbote, die auch für die Errichtung von WEA gelten. Gemäß § 73 in Verbindung mit § 70 LWG sowie gemäß § 82 Absatz 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland sowie in einer Entfernung bis zu 50 Metern vom Fußpunkt der Innenböschung landwärts von Landesschutzdeichen und in einer Entfernung bis zu 25 Metern vom Fußpunkt der Innenböschung landwärts von Regionaldeichen nicht errichtet werden. Die im Kapitel 6.6.1 Absatz 1 ausgewiesenen Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung legen von landesplanerischer Seite analoge Freihaltebereiche als Ziele der Raumordnung fest. Darüber hinaus gilt eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste. Die Genehmigung ist zu versagen, sofern Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb eines Schutzstreifens von 50 Metern seeseitig und 100 Metern landseitig entlang des Verlaufs der Deichkrone von Landesschutz- und Regionaldeichen an Nord- und Ostsee ist ausgeschlossen. Die oben genannten, gesetzlichen Regelungen zur Errichtung baulicher Anlagen gemäß LWG bleiben über die raumordnerisch festgelegten Ausschlussbereiche hinaus unberührt und finden weiterhin Anwendung. Der pauschalierte planerische Schutzabstand basiert unabhängig von der konkreten Dimensionierung der betreffenden Deichbauwerke auf der Annahme, dass vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Ausschlüsse in Verbindung mit Kapitel 4.5.1, Absatz 5 Z ein adäquater Schutz von Deichen sichergestellt ist und langfristig Baumaßnahmen an den Deichen (zum Beispiel Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs) möglich sind. Hinzu kommt, dass bei Schadensfällen an WEA (beispielsweise durch Brand oder herabstürzende Teile im Havariefall) der Schutzabstand ein erhöhtes Risiko für eine Beschädigung von Deichen weiter minimiert. Dabei ist zu beachten, dass gemäß der Rotor-In-Regelung (5 Z Kap. 4.5.1) der

Mastfuß einer WEA den Rotorradius von der Vorranggebietsgrenze Abstand zu halten hat.

### **B zu 7 G**

Aus Vorsorgegründen für zukünftige Deichverstärkungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Schutz der Deichanlagen gegen Beschädigungen sind Abstände zu Mittel- und Binnendeichen einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein als bei Landesschutz- und Regionaldeichen und teilweise auch unterhalb von 50 Metern liegen. Es soll daher im Einzelfall geprüft werden, ob sich bei einer Überlagerung mit Windenergiegebieten eine wesentliche Einschränkung der Windenergienutzung ergibt. Grundsätzlich wird angenommen, dass bei der Errichtung moderner WEA zwischen diesen regelhaft (in Abhängigkeit der vorherrschenden Hauptwindrichtung) Mindestabstände einzuhalten sind, die größer sind als die zu den Deichen einzuhaltenden Abstände. Aufgrund dieser Abstände kann davon ausgegangen werden, dass sie im Rahmen der Standortplanung auf Genehmigungsebene eingehalten werden können, ohne dass die Nutzbarkeit eines Windenergiegebiets wesentlich eingeschränkt wird.

Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann einzelfallbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein und hinsichtlich der Binnendeiche mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

### **B zu 8**

Zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, zu Stromerkabeln sowie zu den hierfür erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Umspannwerke und Konverter sind von WEA bestimmte Abstände einzuhalten. Diese ergeben sich unter anderem aus spannungsabhängigen technischen Anforderungen. Darüber hinaus sind projektbezogen die erforderlichen Arbeitsraumabstände zu berücksichtigen. Pauschale Abstandserfordernisse können daher nicht festgelegt werden. Daher ist im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten, ob eine Überlagerung der genannten Infrastrukturen mit Windenergiegebieten zu einer wesentlichen Einschränkung der Windenergienutzung führt.



## **B zu 9**

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß dem in Kapitel 4.7.1 Absatz 3 formulierten Grundsatz dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, welches bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des Landesentwicklungsplans dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall ein Windenergiegebiet mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll einzelfallbezogen geprüft werden. Gleiches gilt für die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung.

## **B zu 10**

Gemäß Kapitel 6.3.1 kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festgelegt, welche folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume,
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung,
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,
- Biotopverbundschutz,
- Gewässerschutz,
- Geotopschutz,
- Grundwasserschutz,
- Klimaverbesserung und Lufthygiene,
- Sicherstellung von siedlungsnaher, landschaftsgebundener Erholung.

Grundsätzlich darf in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben laut Begründung zu Kapitel 6.3.1 von dem Verbot der planmäßigen Siedlung unberührt. WEA sind solche im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Da sie aber die definierten Funktionen der regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, wird eine Vereinbarkeit nicht wie in Kapitel

6.3.1 Absatz 4 pauschal angenommen. Es soll trotz der bestehenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob die Windenergienutzung mit den Funktionen regionaler Grünzüge vereinbar ist.

## **B zu 11**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde dem § 26 ein Absatz 3 angefügt (BGBl. 2022 I S. 1362). Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befindet. Weiter heißt es, Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Dies gilt nicht, wenn das geplante Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Welterbestätte der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) liegt.

Für die Ausweisung von Windenergiegebieten soll von der Regelung in § 26 Absatz 3 BNatSchG Gebrauch gemacht werden. LSG unterliegen damit einer Abwägung im Einzelfall hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang dort Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Für die Abwägungsentscheidung solle die Begründung in der Schutzgebietsverordnung herangezogen werden, um Hinweise auf besonders hochwertige oder landschaftlich besonders wertvolle Teilräume zu bekommen. Ergänzend sollen andere Abwägungskriterien des Freiraum- und Landschaftsschutzes herangezogen werden.

## **B zu 12**

Gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete (NSG), LSG, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Schleswig-Holstein besitzt insgesamt sechs Naturparke. Die

Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie nicht explizit vorgesehen. jedoch auch nicht ausgeschlossen Insofern ist es möglich, dass in Teilbereichen eine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden kann, ohne die genannten Funktionen der Naturparke wesentlich zu beeinträchtigen.

## 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

##### **Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche**

(1)

Innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

(2)

Im Umgebungsbereich von 1.000 Meter um EU-VSG sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Ausweisungen von Windenergiegebieten um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen, und sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG ausgeschlossen werden. In der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) sind Bereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000 Meter um EU-VSG dargestellt, die den übrigen Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen.

#### 2 Z

##### **Naturschutzgebiete und Umgebungsbereiche**

In folgenden Schutzgebietskategorien sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen:

- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit § 13 LNatschG;
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind;
- Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das Verfahren zur

Unterschutzstellung eingeleitet ist;

- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen.

Um Beeinträchtigungen der Gebiete von außen zu verhindern, sind eine Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA auch für einen Umgebungsbereich von 100 Metern um die vorgenannten Gebiete herum unzulässig.

### **3 Z**

#### **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche**

In Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) in Schleswig-Holstein sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss von Windenergienutzungen gilt auch für einen Umgebungsbereich von 100 Metern um die FFH-Gebiete herum.

Ein erweiterter Umgebungsbereich von insgesamt 200 Metern gilt für folgende Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermäusen umfassen:

Tabelle 1: FFH-Gebiete in Schleswig-Holstein mit dem Schutz von Fledermäusen als besonderem Erhaltungsziel

| <b>Nummer</b> | <b>Name</b>                                       | <b>Größe in Hektar</b> | <b>Kreis/kreisfreie Stadt</b>     |
|---------------|---------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| 1626-352      | Kiel Wik / Bunkeranlage                           | 0,13                   | Kiel                              |
| 1628-302      | Selenter See                                      | 2.390                  | Plön                              |
| 1725-392      | Gebiet der Oberen Eider incl. Seen                | 2.502                  | Kiel, Plön, Rendsburg-Eckernförde |
| 1727-322      | Untere Schwentine                                 | 451                    | Kiel, Plön                        |
| 1727-392      | Lanker See und Kührener Teich                     | 679                    | Plön                              |
| 1828-392      | Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung | 6.648                  | Ostholstein, Plön                 |
| 1830-391      | Gebiet der Oberen Schwentine                      | 420                    | Ostholstein                       |
| 1924-391      | Wälder im Aukrug                                  | 879                    | Steinburg, Rendsburg-             |

| Nummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Name                                                              | Größe in Hektar | Kreis/kreisfreie Stadt     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                   |                 | Eckernförde                |
| 1926-301                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Bönnebütteler Gehege                                              | 59              | Plön                       |
| 1929-391                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet                           | 624             | Ostholstein                |
| 2027-301                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | NSG Ihlsee und Ihlwald                                            | 42              | Segeberg                   |
| 2027-302                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Segeberger Kalkberghöhlen                                         | 3               | Segeberg                   |
| 2030-328                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Schwartatal und Curauer Moor                                      | 764             | Ostholstein                |
| 2127-391                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Travetal                                                          | 1.289           | Lübeck, Stormarn, Segeberg |
| 2528-301                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | GKSS-Forschungszentrum Geesthacht                                 | 0               | Herzogtum Lauenburg        |
| 2628-392                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl. | 732             | Herzogtum Lauenburg        |
| Datenquelle: Landesportal Schleswig-Holstein (2024): Schutzgebiete. URL: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/schutzgebiete/schutzgebiete_node.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/schutzgebiete/schutzgebiete_node.html</a> (letzter Zugriff: 22.10.2025). |                                                                   |                 |                            |

## 4 Z

### Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Umgebungsbereich

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, der Teil des grenzüberschreitenden UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer ist, einschließlich eines Umgebungsbereiches von 300 Metern dazu ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für die nordfriesischen Halligen außerhalb des Nationalparks.

## **5      Z**

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

In gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

## **G**

### **Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Kleinstbiotope**

(1)

Für die in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein dargestellten Schwerpunktbereiche und wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vereinbar ist.

(2)

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen Flächen, auf denen mehrere gesetzlich geschützte Kleinstbiotope auf engem Raum beieinanderliegen, dahingehend geprüft werden, ob aufgrund der vorhandenen Biotopdichte die Mindestgröße gemäß Kapitel 4.5.1 Absatz 6 Z verbleibt.

## **6      Z**

### **Umgebungsbereiche um Naturwälder**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 100 Metern um Naturwälder ausgeschlossen.

## **7      Z**

### **Dichtezentrum für Seeadlervorkommen**

Innerhalb des in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein dargestellten Dichtezentrums für Seeadlervorkommen (im Kreis Plön und in Teilen der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie der Landeshaupt-

stadt Kiel) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

## **8 Z**

### **Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche**

Im Umgebungsbereich mit einem Radius von 3.000 Metern der Wintermassenquartiere für Fledermäuse (Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp und Brauereikeller Schleswig) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

## **9 Z**

### **Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel**

Entlang von Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-VSG sowie auf der Insel Helgoland sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Der Küstenstreifen ist in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

## **10 Z**

### **International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen**

In international bedeutsamen Nahrungsgebieten, Schlafplätzen und Flugkorridoren von Zwergschwänen, die außerhalb von EU-VSG liegen, sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die international bedeutsamen Gebiete sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.



## **11 Z**

### **Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche**

In Brutkolonien von Trauerseeschwalben einschließlich eines Umgebungsbereiches von 1.000 Metern und in der Lachseeschwalben-Brutkolonie bei Neufeld einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3.000 Metern sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Brutkolonien sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

## **12 Z**

### **Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten**

Im Bereich der unmittelbaren Brückenköpfe und prioritären Zuleitungskorridore von Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten über bestehende und geplante Bundesautobahnen sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die unmittelbaren Brückenköpfe und prioritären Zuleitungskorridore sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

## **13 G**

### **Schlafgewässer von Kranichen und Umgebungsbereiche**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Umkreis von 3.000 Metern um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

## **14 G**

### **Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne außerhalb von EU-VSG sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

## **15 Z**

### **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung**

In den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung, charakterisiert durch eine sehr hohe Zugintensität, sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

## **G**

### **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung, die außerhalb der nach 15 Z ausgeschlossenen Bereiche liegen, die Anforderungen des Artenschutzes und der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen berücksichtigt werden. Dies betrifft einen Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht, Bereiche entlang des Küstenstreifens der Nordsee, einen Bereich südlich der Eider-Treene-Sorge-Niederung und einen Bereich entlang der Stör sowie Teilbereiche von Fehmarn.

## **16 Z**

### **Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial**

In Wiesenvogelbrutgebieten mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sowie in Bereichen mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Wiesenvogelbrutgebiete mit einer besonders hohen Siedlungsdichte und die Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEP-WindVO) festgelegt.

## **G**

### **Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen Siedlungsdichten außerhalb der nach 16 Z ausgeschlossenen Bereiche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

## **17 Z**

### **Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**

(1)

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Großvögel ausgeschlossen:

- Seeadler (Einzelbrutplätze außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Rotmilan und
- Weißstorch.

(2)

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze des gegenüber Störungen durch WEA besonders sensiblen Schwarzstorches ausgeschlossen.

## **G**

### **Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**

(1)

Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereich im angegebenen Umgebungsbereich in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden:

- Seeadler: 500 Meter bis 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Rotmilan: 500 Meter bis 1.200 Meter,

– Weißstorch: 500 Meter bis 1.000 Meter.

(2)

Um genutzte Brutplätze von Schwarzstörchen soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereich in einem Umgebungsbereich von 500 Meter bis 2.000 Metern in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden.

## **18 G**

### **Nordfriesische Inseln**

Auf den nordfriesischen Inseln soll aufgrund der hohen Bedeutung für den Vogelschutz und für den Tourismus in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden. Darüber hinaus soll in den Bereichen von bestehenden raumbedeutsamen WEA geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit den genannten Schutzbedarfen vereinbar ist.

## **Begründung**

### **B zu 1 Z**

zu (1)

Bei den 46 EU-VSG in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein im Erläuterungsteil aufgelistet und im Kartenteil dargestellt. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein. Zu berücksichtigen ist weiterhin die Stellung der EU-VSG als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WEA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-VSG sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Er-

richtung von WEA auf Flächen innerhalb von EU-VSG, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitats keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung der Verpflichtung zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden. EU-VSG sind daher von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten.

zu (2)

Bei fast allen EU-VSG sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches vor allem als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft zum Beispiel Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WEA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WEA meiden.

Weiterhin bestehen einige EU-VSG aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WEA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WEA auf, so dass in den EU-VSG Habitats verloren gehen, wenn im Umfeld WEA errichtet werden.

Nach vorliegenden Erkenntnissen aus durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die vorangegangene Windenergie-Regionalplanung treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt im Nahbereich bis 1.000 Meter um Vogelschutzgebiete herum auf. Deshalb ist auch dieser Bereich von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten.

Im Bereich von Bestands-WEA hingegen liegt die Vermutung nahe, dass eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzielen der EU-VSG gegeben sein könnte. Daher wird für diese Bereiche eine Ausnahmeregelung nur für die Ausweisung von Windenergiegebieten geschaffen, um den berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber und der Öffentlichkeit an der Weiternutzung der vorhandenen Infrastruktur Rechnung zu tragen. Für die Bereiche, die innerhalb dieses Umgebungs-

bereiches liegen und in denen sich bereits Bestands-WEA befinden, und die außerhalb von durch Ziele der Raumordnung entsprechend der übrigen Ziele aus Kapitel 4.5.1 ausgeschlossenen Bereichen liegen, kann auf Basis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt werden, ob die Ausweisung eines Windenergiegebietes möglich ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss bestätigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch eine künftige WEA-Generation mit den Abmessungen der Referenz-Anlage mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden Vogelschutzgebietes vereinbar sein muss.

## **B zu 2**

Nach § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Absatz 1 Nummer 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein NSG, als Konkretisierung des § 23 Absatz 2 BNatSchG). Für NSG, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nummer 3 LNatSchG zum Tragen, die unter anderem die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Absatz 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WEA nicht zu. Für nach § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Sicherstellungsverordnung verboten.

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind in der Regel empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Voraussetzung für ein solches Gebiet ist, dass in ihnen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Aufgrund der vorstehend genannten Rechtsvorschriften und planerischen Vorsorgeerwägungen verbleibt kein Raum für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA. Die Schutzgebiete der unter diesem Ziel genannten Kategorien sind in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein im Erläuterungsteil aufgelistet und im Kartenteil dargestellt.

Grundsätzlich sollen NSG als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen liegen regelmäßig vor, wenn WEA näher als 100 Meter an die Gebiete heranrücken würden. Es ist daher gerechtfertigt, einen Umgebungsbereich von 100 Metern grundsätzlich von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten.

### **B zu 3**

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Sie sind in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein im Erläuterungsteil aufgelistet und im Kartenteil dargestellt. Der Konflikt mit der Windenergienutzung ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und gegebenenfalls durch Sekundärwirkungen (zum Beispiel Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vor allem Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu

berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WEA verschlechtert in FFH-Gebieten durch gebietsfremdes Störpotenzial diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Festlegung der FFH-Gebiete als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sachgerecht.

Grundsätzlich sollen FFH-Gebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen liegen regelmäßig vor, wenn WEA näher als 100 Meter an die Gebiete heranrücken würden. Es ist daher gerechtfertigt, einen Umgebungsbereich von 100 Metern als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA festzulegen.

In den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein sind diese Gebiete aufgezählt.

Bei FFH-Gebieten, deren Erhaltungsziele Fledermäuse umfassen, wird ein Umgebungsbereich von 200 Metern als Ausschlussbereich festgelegt, da die Fledermausarten die näheren Umgebungsbereiche der Schutzgebiete für die Nahrungssuche nutzen und hier eine besondere Kollisionsgefahr mit WEA besteht.

#### **B zu 4**

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dient gemäß § 2 Absatz 1 NPG dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Weiter ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und der Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den



Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit der Windenergienutzung auf dem Gebiet des Nationalparks. Konsequenterweise ist daher gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 NPG die Errichtung von WEA für den gesamten Bereich des Nationalparks verboten. Damit einher geht die Unzulässigkeit von Windenergiegebieten. Nach der Systematik der §§ 5 und 6 NPG ist das Verbot abschließend. Damit stellt es ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass das Gebiet des Nationalparks von der UNESCO als Teil der grenzüberschreitenden Welterbestätte Wattenmeer anerkannt worden ist, und dass der ausreichende Schutz des Außergewöhnlichen Universellen Wertes und der Integrität des Weltnaturerbes sicherzustellen ist. Der Nationalpark soll grundsätzlich als herausragende Fläche für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in seinem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, insbesondere auch wegen seiner avifaunistischen Bedeutung, wird darüber hinaus ein Umgebungsbereich von 300 Metern als Ausschlussbereich für eine Windenergienutzung festgelegt. Die Abgrenzung des Nationalparks ist in den Landschaftsrahmenplänen für die Planungsräume I und III des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Karte dargestellt.

Die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Oland, Langeneß, Hooe, Gröde und Nordstrandischmoor) sind nahezu flächendeckend als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Unter anderem aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark sind sie Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Damit haben sie eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung für den globalen Vogelzug, wodurch die pauschale Freihaltung von WEA gerechtfertigt wird. Die kleinen Halligen sind Teil des Nationalparks und damit von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

## **B zu 5 Z**

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In den in § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Biotopen sind Handlungen, die zu einer

Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf weitere vom Land Schleswig-Holstein gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Der Bau von WEA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in vielerlei Hinsicht in Anspruch (WEA-Standort, Zuwegung und Montageflächen) und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen dauerhaften oder zeitweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vergleiche OVG Schleswig, Urteil vom 19.06.1997 – 1 L 283/95). Da derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall nur für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks ausgleichbar wären (§ 30 Absatz 3 BNatSchG, § 21 Absatz 3 LNatSchG), sind gesetzlich geschützte Biotope der Errichtung raumbedeutsamer WEA entzogen. Damit wird auch die theoretische Möglichkeit der Befreiung vom Verbot nach § 30 Absatz 2 BNatSchG durch § 67 BNatSchG ausgeschlossen.

Auf Ebene der Raumordnung werden flächenhafte Biotope mit einer Größe von mindestens fünf Hektar oder zusammenhängende Biotopkomplexe mit einer Größe von mindestens fünf Hektar bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie pauschal ausgeschlossen. Bezug genommen wird auf die Kategorie der flächenhaften Biotope gemäß Biotopkartierung Schleswig-Holstein ohne die linearen Grünland-Biotope auf Koogdeichen. Unmittelbar räumlich-zusammenhängende Biotopkomplexe sind Einzelbiotope mit weniger als fünf Hektar Größe, die jedoch direkt an weitere Einzelbiotope angrenzen und damit die Mindestgröße von fünf Hektar überschreiten. Gemäß der Biotopkartierung besteht eine sehr hohe Anzahl kleinerer Einzelbiotope unter fünf Hektar, die zusammenhängende Komplexe ergeben, und ohne Zusammenfassung unberücksichtigt blieben.

In Abgrenzung dazu werden linienhafte Biotope bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht berücksichtigt. Es handelt sich um sehr schmale Raumstrukturen unterhalb der Darstellungsebene der Raumordnung. Sie sind auf Vorhabenebene zu berücksichtigen. Hierzu zählt die Kategorie der linienhaften Biotope gemäß Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Knicks und Alleen, ergänzt um lineare Grünland-Biotope auf Koogdeichen.

Flächen unterhalb von insgesamt fünf Hektar schränken die Nutzbarkeit eines Windenergiegebiets nicht wesentlich ein. Die Einzelstandorte der WEA können um diese Flächen herum geplant werden, sodass das Windenergiegebiet insgesamt ausnutzbar ist. Biotop, die kleiner als fünf Hektar sind, bleiben bei der Ausweisung von Windenergiegebieten daher unberücksichtigt. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu berücksichtigen.

## **B zu 5 G**

zu (1)

In den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergiegebieten ist in der Abwägung zu prüfen, inwieweit die Errichtung von WEA mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein kann.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung ergeben sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des 1999 veröffentlichten Landschaftsprogramms mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne des Landes Schleswig-Holstein. Nur die landesweiten Schwerpunkträume, die auch in Raumordnungsplänen entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten haben, sollen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes in der Regel von WEA freigehalten werden.

Die in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein formulierten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die regionalen Schwerpunktbereiche sind relativ allgemein, ohne konkrete weitere räumliche Präzisierung innerhalb der Schwerpunktbereiche gehalten. Eine Abwägung anhand der einzelnen Entwicklungsziele wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur mit erheblichem gutachterlichem Prüfaufwand möglich. Dies kann die Regionalplanung nicht leisten. Insofern soll die Abwägung anhand einer pauschalen Risikoabschätzung erfolgen, die sich auf die Flächenüberlagerung von Potenzialgebieten mit den Schwerpunktbereichen von regionaler Bedeutung bezieht. Gleiches gilt auch für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

zu (2)

Kleinere gesetzlich geschützte Biotopflächen unterhalb einer Größe von fünf Hektar sind nach dem Absatz 5 Z nicht berücksichtigt worden, da sie die Ausnutzung der Windenergiegebiete in der Regel nicht wesentlich beeinträchtigen. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen mehrere gesetzlich geschützte Biotope auf engem Raum beieinanderliegen, soll geprüft werden, ob eine solche Biotopdichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WEA verbleibt.

## **B zu 6**

Naturwälder weisen nach § 14 LWaldG besondere ökologische Funktionen auf. Sie dienen der Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der waldökologischen Forschung, der Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie der Sicherung genetischer Informationen. Die Waldränder von Naturwäldern als Schnittstelle zum Offenland sind häufig sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Daher ist hier ein erhöhter Schutzabstand bis 100 Meter als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA gerechtfertigt. Naturwälder sind in der Anlage zu § 14 Absatz 2 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) dargestellt. Darüber hinaus sind weitere Daten zu Naturwäldern der obersten Forstbehörde des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz) zu berücksichtigen.

## **B zu 7**

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung et cetera) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (überwiegend im Kreis Plön und in Teilen in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie der Landeshauptstadt Kiel) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum, siehe Landschaftsrahmenpläne des Landes Schleswig-Holstein). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier

Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern in diesem Bereich befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadlerpopulation Schleswig-Holsteins dar. Er führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem ‚Populationsüberschuss‘, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann beziehungsweise die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Somit besitzen die betreffenden Vorkommen eine herausragende Bedeutung für den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation Schleswig-Holsteins. Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturer Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WEA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WEA. Für diese ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WEA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Naturschutzbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte.

Die räumliche Festlegung erfolgte auf Grundlage von besetzten und traditionell geeigneten Horststandorten nach landesweit einheitlich angewendeten Kriterien. Ausgehend vom Großen Plöner See wurden alle Reviere einbezogen, deren Umgebungsbereiche von drei Kilometern sich überlappen oder nicht weiter als zwei Kilometer voneinander entfernt liegen. Die von diesen Revieren umschlossene Außengrenze weist im Inneren Bestandslücken auf. Diese Bereiche sind jedoch in der Vergangenheit besiedelt gewesen oder es gab Ansiedlungsversuche. Außerdem weisen sie Schlafplätze und Aufenthaltsbereiche von heranwachsenden Seeadlern auf. Dieser Lebensraum zeichnet sich durch zahlreiche Waldflächen und viele Seen sowie eine Verbindung zur Ostsee und zu EU-Vogelschutzgebieten aus.

Im Vergleich zu den Umgebungsbereichen um die Einzelhorste des Seeadlers (vergleiche 17 G) wird im Bereich des Dichtezentrums ein Umgebungsbereich von drei Kilometern statt zwei Kilometern angesetzt. Dies begründet sich mit dem erhöhten Vorsorgebedarf in diesem Kernbereich der Seeadlerpopulation.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA in diesem einmalig in Schleswig-Holstein vorzufindenden Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen und somit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zuwiderlaufen würde. Überdies wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation der Art in Schleswig-Holstein zu rechnen, so dass das Dichtezentrum für Seeadlervorkommen insgesamt von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten ist.

## **B zu 8**

Die Wintermassenquartiere (Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp und Brauereikeller Schleswig) verschiedener Fledermausarten sind von nationaler bis internationaler Bedeutung. Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere ziehen sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine intensive Flugbewegung im Umfeld der Quartiere gegeben ist.

Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos mit WEA, das mehrere der in den genannten Quartieren überwinternden Fledermausarten aufweisen, ist bei der Errichtung von WEA in diesem Radius mit hoher Wahrscheinlichkeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und somit ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu erwarten. Deshalb ist der Umgebungsbereich dieser Quartiere in einem Radius von 3.000 Metern von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten. Überdies besitzen diese Quartiere eine internationale Bedeutung für die Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands dieser europarechtlich geschützten Artengruppe.

## **B zu 9**

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen unter anderem in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Dies trifft in gleicher Weise auf den Nordwesten Fehmarns zu, da auch hier eine hohe Zahl von Goldregenpfeifern rastet und auf den angrenzenden Flächen Nahrung sucht. In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko mit WEA auszugehen.

Wie Ergebnisse verschiedener Zählungen zeigen, nutzt der Goldregenpfeifer (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie) den Küstenstreifen besonders intensiv zur Nahrungssuche. Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland, aber auch Acker). Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps weisen dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WEA auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).

Einbezogen in dieses Kriterium ist auch Helgoland (Insel und Düne). Helgoland ist das einzige deutsche Brutgebiet von Hochseevögeln, die den Bereich um die Insel und den Molenbereich intensiv als Überflugbereich von und zu den Brutfelsen nutzen. Hier besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko mit WEA. Insel und Düne besitzen herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort. Da viele der ankommenden Vögel nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, sind Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit bei ihnen herabgesetzt, so dass das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Verstärkt ist das Risiko beim vielfach auftretenden Nachtzug.

In allen genannten Gebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WEA das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Daher sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA grundsätzlich ausgeschlossen. Von den in den Küstenstreifen bestehenden WEA geht aufgrund ihrer Lage eine besondere Gefährdung von Vögeln aus, so dass auch in diesen Bereichen über den Bestandsschutz hinaus eine Fortführung der Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen sowie unter Berücksichtigung der Bestandswindparks.

## **B zu 10**

Schleswig-Holstein hat eine international herausragende Bedeutung als Rastgebiet für die im Bestand zurückgehende nordwesteuropäische Flywaypopulation des Zwergschwans. Zeitweise sind mehr als 30 Prozent des Flywaybestandes zeitgleich anwesend. Eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete haben ausgedehnte Grünlandniederungen. Die Errichtung von WEA in traditionellen Nahrungsgebieten von internationaler Bedeutung (Rastbestand größer als ein Prozent des Flywaybestandes) ist ausgeschlossen, da diese sonst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung aufgrund von Störwirkungen verlieren. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Zwergschwäne und zu geringerem Bruterfolg, sodass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Einbezogen in die Kulisse sind auch besonders bedeutsame Flugkorridore zwischen den von den Zwergschwänen genutzten Nahrungsplätzen und ihren Schlafgewässern. Werden hier WEA errichtet, kommt es zu einer Barrierewirkung, die zur Aufgabe von geeigneten Schlafplätzen und Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führt (Vernichtung von Ruhestätten entgegen den Bestimmungen aus § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG). Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen.



Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen ist auch die Gefahr von Kollisionen gegeben (Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Um den Anforderungen des Artenschutzes und der besonderen Bedeutung Schleswig-Holsteins für die Erhaltung der Art gerecht zu werden, werden daher neben den international bedeutsamen Nahrungsflächen und Schlafplätzen auch die Flugkorridore zwischen diesen Gebieten als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA festgelegt.

Die international bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete der Zwergschwäne liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

### **B zu 11**

Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA (Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Umkreis von 1.000 Metern um die Trauerseeschwalben-Kolonien ausgeschlossen. Im Bereich Neufeld befindet sich die einzige Lachseeschwalbenkolonie Mitteleuropas. Aufgrund dieses Umstandes und der damit verbundenen Verpflichtung Schleswig-Holsteins, zum Erhalt dieser Art beizutragen, und weil die Lachseeschwalben überwiegend an Land nach Nahrung suchen und dafür regelmäßig deutlich weitere Strecken als die Trauerseeschwalbe fliegen, sind im Umkreis von 3.000 Metern um die Kolonie die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die bedeutsamen Lach- und Trauerseeschwalbenkolonien liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

### **B zu 12**

Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraum-

verbundmaßnahmen bodenlebender Arten im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch dabei als eine Indikatorart. Zur Aufrechterhaltung des Lebensraumverbunds wurden im Zuge der Infrastrukturplanungen zu den Bundesautobahnen 7, 20 und 21 Querungsbauwerke vorgesehen beziehungsweise an der Bundesautobahn 24 nachträglich errichtet. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen beziehungsweise Landschaftsteilen ist von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen.

Ein wichtiges Ziel der Landesregierung ist daher ein Konzept von Querungshilfen, welches den Austausch zwischen Populationen wandernder Arten verbessern beziehungsweise erstmalig ermöglichen soll und in einem durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) in Auftrag gegebenen Gutachten letztmalig 2018 konkretisiert wurde (Meißner, M. & L. Richter (2018): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7. Unveröffentlicht.). Leitart ist dabei der Rothirsch, dessen Einzelpopulationen in Schleswig-Holstein relativ klein sind und weitgehend isoliert voneinander bestehen. Zur Stabilisierung des Bestandes ist ein genetischer Austausch zwischen den einzelnen Vorkommen, wie sie in dem im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) 2009 veröffentlichten Gutachtens (Meißner, M. (2009): Der Rothirsch in Schleswig-Holstein: Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management.) beschrieben werden, von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Querungshilfen dazu dienen, Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die durch den Bau oder den Ausbau von Bundesautobahnen zerschnitten werden, zu erhalten. Bestandteile des Konzeptes sind auch Trittsteinbiotope und Korridore, die migrierenden Arten als Leitstrukturen dienen und die auf die bereits bestehenden und noch geplanten Grünbrücken hinführen. Das Konzept ist zentraler Bestandteil, um die Belange von Natur und Landschaft im Straßenbau berücksichtigen zu können. Als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung dient es dazu, die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten werden daher die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore berücksichtigt. Dabei baut die Planung darauf auf, dass in einem durch die Straßenbaumaßnahmen völlig neu strukturierten Bereich das Rotwild die gebotenen Querungshilfen nutzt und sich räumlich umorientiert. Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der Abschirmung vor unkalkulierbaren Störeinflüssen. Weitere bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch eine Windenergienutzung gefährdet werden.

Bei den Korridoren sind der unmittelbare Einzugsbereich der Querungshilfe mit Brückenkopf und prioritären Korridoren sowie der Zuleitungskorridor und der Migrationskorridor zu nächstgelegenen Hauptlebensräumen zu unterscheiden. Für den Rothirsch ist eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WEA gutachterlich nachgewiesen. Sie führt insbesondere im näheren Umgebungsbereich der Grünbrücken, in dem sich die Migrationsbewegungen zunehmend kumulieren, zu einem erhöhten Konfliktrisiko in Form eines Meidehaltens. Ausweisungen von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der Brückenköpfe und der prioritären Korridore, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) dargestellt sind, nicht mit den Funktionen der Grünbrücken vereinbar und deshalb ausgeschlossen.

### **B zu 13**

Kraniche nutzen während der Rast- und Überwinterungszeit flache Gewässer als Schlafplätze und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Im Umfeld der Schlafgewässer stellen WEA Barrieren dar, die An- und Abflug der Kraniche behindern und damit die Nutzbarkeit der Gewässer beeinträchtigen. Auch eine Kollisionsgefahr mit den Anlagen besteht beim niedrigen An- oder Abflug. Das Ausmaß der Barrierewirkung und die Kollisionsgefahr sind als hoch einzustufen und können zur Aufgabe der Schlafplätze führen, die aufgrund der geringen Zahl geeigneter Gewässer nicht zu kompensieren ist, beziehungsweise eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auslösen.

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, wird für jedes Schlafgewässer von landesweiter Bedeutung in einem Radius von 3.000 Metern geprüft, ob dieser Bereich mit einer Windenergienutzung vereinbar ist. Dabei werden anhand

der dem LfU vorliegenden Daten zu Flugbewegungen und einer durch das LfU vorgenommenen Habitatpotenzialanalyse Bereiche in Form von Korridoren oder Sektoren identifiziert, die aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials von einer Ausweisung von Windenergiegebieten freigehalten werden sollen.

#### **B zu 14**

Schleswig-Holstein hat eine internationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und den Singschwan. Alle Arten sind auf störungsarme Schlaf- und Nahrungsflächen angewiesen. Bei der Errichtung von WEA werden die betroffenen Flächen durch Störwirkungen für die genannten Arten entwertet.

Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne werden über verschiedene Kriterien berücksichtigt. Die wichtigsten Rastgebiete und Nahrungsflächen entlang der Westküste, der Unterelbe und in der Eider-Treene-Sorge-Niederung sind als EU-VSG ausgewiesen. Weitere stark von nordischen Gänsen und Singschwänen frequentierte Flächen in der ersten Koogreihe an der Westküste, in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und auf Fehmarn werden durch die Absätze 9 Z und 10 Z dieses Kapitels abgedeckt.

Darüberhinausgehend sind hier zusätzliche Nahrungsgebiete überwiegend im Binnenland gemeint. Da sich im Gegensatz zum Zwergschwan die Bestände der nordischen Gänse und des Singschwans in den letzten Jahren positiv entwickelt haben, kann hier im Einzelfall eine Ausweisung von Windenergiegebieten möglich sein, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind.

#### **B zu 15 Z**

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den internationalen Vogelzug und es bestehen internationale Verpflichtungen zur Sicherung des Vogelzuges (unter anderem Vogelschutz-Richtlinie und Gesetz zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel [WVögelAbkG]). Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Küsten- und Fließgewässersystemen sowie Korridoren zwischen bestimmten Start- und Zielpunkten und verdichtet sich hier. Wasservögel und Landvögel weisen dabei unterschiedliche Zugstrategien auf. Während Wasservögel für den Zug über Land (zum Beispiel beim Zug von Nord-

zur Ostsee und umgekehrt) möglichst kurze Routen über Landflächen wählen, suchen viele Landvögel möglichst Zugwege mit geringen Strecken über Wasser (zum Beispiel über Fehmarn). Der Nachtzug orientiert sich weniger an Landschaftsstrukturen als der Tagzug. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WEA, so dass hier ein deutlich erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko bestehen kann und bei Errichtung von WEA die Funktionsfähigkeit der Hauptachsen erheblich beeinträchtigt würde. Durch weiter zunehmende Anlagenhöhen und Rotorblattlängen steigt auch das Kollisions- und damit Tötungsrisiko und damit die Gefahr des Funktionsverlustes der Hauptachsen. Die Hauptzugachsen, deren besondere Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, müssen daher zum Schutz der wandernden Vogelarten von einer Ausweisung von Windenergiegebieten freigehalten werden. Wichtige Achsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung, der Nord-Ostsee-Kanal und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Sie sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) dargestellt. Diese zentralen Räume von besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug sind von WEA freizuhalten, um die Erfüllung der Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen für den überregionalen Vogelzug dauerhaft gewährleisten zu können.

## **B zu 15 G**

Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, lassen sich aufgrund der verfügbaren Datenlage auch Bereiche von Bedeutung identifizieren, in denen der Vogelzug in geringerer Intensität als in den in 15 Z benannten Bereichen beziehungsweise größeren Höhen stattfindet.

Bereiche mit Bedeutung sind unter anderem der Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht, die Stör und Teile von Fehmarn. In diesen Räumen von Bedeutung für den internationalen Vogelzug können im Einzelfall Windparks mit den Verpflichtungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen des Vogelzuges vereinbar sein.

## **B zu 16 Z**

Aufgrund seiner Lage und naturräumlichen Ausstattung hat Schleswig-Holstein national eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Einhergehend mit dem Landschaftswandel besteht seit den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der Wiesenvogelpopulationen. Zum Schutz der Wiesenvögel sind Brutgebiete mit besonders hoher Siedlungsdichte bei einer Ausweisung von Windenergiegebieten ausgenommen. Diese Teilgebiete weisen Siedlungsdichten auf, die die fachlichen Schwellenwerte für die Kernarten (Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Austernfischer) erreichen oder überschreiten. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Diese Gebiete sind daher von WEA freizuhalten. Darüber hinaus weisen auch Bereiche mit Bestands-WEA innerhalb der beschriebenen Kulisse, die aufgrund anderer Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgenommen sind, ein sehr hohes Wiederbesiedlungspotenzial auf. Auch wenn in diesen Bereich noch eine Windenergienutzung stattfindet, kann sich diese zukünftig dort nicht mehr durchsetzen. Vielmehr sind es Bereiche, die nach Ablauf des Bestandsschutzes der WEA ein sehr hohes Potenzial zur Wiederbesiedlung aus den Randbereichen beziehungsweise zur quantitativen Erhöhung der Populationsdichte haben. Daher sollen auch diese Bereiche einer weiteren Windenergienutzung entzogen werden, um an diesen Stellen den Wiesenvogelschutz zukünftig zu gewährleisten. Zu den für die Wiederbesiedlung maßgeblichen Faktoren zählen Großflächigkeit, Offenheit, Störungsarmut und hohe Wasserstände. Diese Faktoren werden durch den Rückbau von Windenergieanlagen geschaffen bzw. ermöglicht. Die Nähe zu bereits von Wiesenvögeln besiedelten Flächen begünstigt die Wiederbesiedlung der Flächen als neue Brutgebiete. Die Abgrenzung aller Gebiete ist in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) dargestellt.

## **B zu 16 G**

Aufgrund seiner Lage und naturräumlichen Ausstattung hat Schleswig-Holstein national eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Einhergehend mit dem Landschaftswandel besteht seit den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der Wiesenvogelpopulationen. Teilgebiete der Wiesenvogelkulisse mit hohen Siedlungsdichten erreichen zwar die fachlichen Schwellenwerte für eine besondere Bedeutung für die Kernarten (Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und

Austernfischer) nicht, haben aber dennoch eine hohe regionale Bedeutung für den perspektivischen Wiesenvogelschutz. Sie ergänzen die Habitatkulisse der Wiesenvogelpopulation mit besonders hoher Siedlungsdichte nach 16 Z und tragen damit zum Erhalt beziehungsweise zur Ermöglichung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelpopulation in Schleswig-Holstein und in Deutschland insgesamt bei. Zu diesen Gebieten zählen auch Bereiche mit Bestands-WEA innerhalb der beschriebenen Kulisse, die nicht mit anderen Ausschlusskriterien belegt sind. Wenn hier Störungen der Wiesenvogelpopulation durch bereits bestehende Windenergieanlagen dauerhaft artenschutzfachlich und mit Blick auf die Gesamtpopulation hingenommen werden können, so können im Einzelfall in enger Abgrenzung auch zukünftig Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

## **B zu 17 Z**

zu (1)

Bei den Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Weißstorch handelt es sich gemäß der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG um gegenüber WEA kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Innerhalb eines Bereiches von 500 Metern (sogenannter Nahbereich) um die Brutplätze wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare angenommen. Abweichend vom BNatSchG, in dem der Mastfuß als Bezugspunkt für den Abstand genommen wird, wird bei dieser Zielfestlegung die Rotorblattspitze als Bezugspunkt genommen, weil der sich drehende Rotor die Gefahrquelle ist. Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer WEA innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Daher wird im Nahbereich die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Zu den genutzten Brutplätzen zählen nicht nur aktuell besetzte Horste, sondern auch Ausweihnester (Wechselhorste). Die Daten für genutzte Brutplätze sind bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes zu erfragen.

zu (2)

In Schleswig-Holstein brüten nur wenige Schwarzstorchpaare. Die Art hat hohe An-

sprüche an den Brutplatz (alte, störungsarme Waldstrukturen) und ist für eine erfolgreiche Jungenaufzucht auf nahrungsreiche Still- und Fließgewässer in der Umgebung angewiesen, die vom Horst aus angefliegen werden. Daher gibt es in Schleswig-Holstein nur sehr wenige geeignete Brutbereiche für den Schwarzstorch und deren Erhaltung kommt eine große Bedeutung für den Schutz der Art zu. Schwarzstörche sind am Brutplatz sehr störungsanfällig, so dass die Gefahr der Brut-Aufgabe besteht, wenn in geringen Abständen um die Brutplätze WEA errichtet und betrieben würden. Daher wird im Nahbereich von 500 Metern um die Horste die Errichtung raumbedeutsamer WEA sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

Die Festlegung erfolgt insbesondere zur Verhinderung von Störungen des Brutplatzes, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zur Folge hätten. Eine derartige Störung des Brutplatzes würde letztlich auch zur Aufgabe und damit zu einer Zerstörung des Brutplatzes führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zu den genutzten Brutplätzen zählen nicht nur aktuell besetzte Horste, sondern auch Ausweihnester (Wechselhorste). Die Daten für genutzte Brutplätze sind bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes zu erfragen.

## **B zu 17 G**

zu (1)

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens (siehe 7 Z) bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld genutzter Brutplätze von Weißstörchen und Rotmilanen. Im Anschluss an den gemäß 17 Z ausgeschlossenen Nahbereich soll daher grundsätzlich ein Bereich bis 2.000 Meter bei Seeadlern, bis 1.200 Meter bei Rotmilanen und bis 1.000 Meter bei Weißstörchen von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Innerhalb dieser Bereiche bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Insofern sollen die Bereiche grundsätzlich nicht für die Ausweisung von Windenergiegebieten genutzt werden.



Gleichwohl ist in der Abwägung eine vorhandene Vorbelastung durch eine Windenergienutzung einer ansonsten erstmaligen Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle gegenüberzustellen. Insbesondere ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch weitere Ziele und Grundsätze des Natur- und Artenschutzes ein guter Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann. Außerdem ist in der Abwägung die Möglichkeit einer Konfliktminimierung durch Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit § 45b Absatz 6 BNatSchG auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. In der Abwägung ist schließlich zu berücksichtigen, dass neben der Konfliktminderung im Einzelfall durch die geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen aus dem nationalen Artenhilfsprogramm (§ 45d BNatSchG) oder dem Artenhilfsprogramm des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt werden, die der Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten dienen.

zu (2)

In Schleswig-Holstein brüten nur wenige Schwarzstorchpaare. Die Art hat hohe Ansprüche an den Brutplatz (alte, störungsarme Waldstrukturen) und ist für eine erfolgreiche Jungenaufzucht auf nahrungsreiche Still- und Fließgewässer in der Umgebung angewiesen, die vom Horst aus angeflogen werden. Daher gibt es in Schleswig-Holstein nur sehr wenige geeignete Brutbereiche für den Schwarzstorch und deren Erhaltung kommt eine große Bedeutung für den Schutz der Population zu. Schwarzstörche weisen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA auf, so dass die Gefahr der Brutplatz-Aufgabe besteht, wenn im näheren Umfeld um die Brutplätze WEA errichtet und betrieben würden. Daher soll bei dieser Art grundsätzlich im Anschluss an den gemäß 17 Z ausgeschlossenen Nahbereich ein Bereich bis 2.000 Meter um die Horste freigehalten werden. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Lebensstätte gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BNatSchG.

## **B zu 18**

Die nordfriesischen Inseln (Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm) und die Halbinsel Nordstrand sind unter anderem aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Natio-

nalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den Inseln flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (vergleiche hierzu Kapitel 4.7.1 Absatz 1). In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vergleiche Kapitel 4.7.1 Absatz 3). Mit diesen Schutzbelangen abzuwägen ist das Vorhanden–sein bestehender WEA auf Föhr, Nordstrand und Pellworm, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben sind und mit denen die Anzahl dort bestehender WEA, die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden konnte. Über diese Bestandsflächen hinaus sollen diese Inseln von Windenergiegebieten freigehalten werden.

## **4.5.1.4 Boden und Wasser**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

##### **Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche ab einem Hektar**

In Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt ebenfalls für Gewässer zweiter Ordnung, soweit sie in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung aufgeführt sind.

#### **G**

##### **Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar**

Für Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von weniger als einem Hektar, die nicht unter Absatz 1 Z fallen, soll geprüft werden, ob die Ausweisung von Windenergiegebieten über die Gewässerflächen hinweg mit den jeweiligen Schutzbelangen vereinbar ist.

#### **2 Z**

##### **Zonen II von Wasserschutzgebieten**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in der Zone II der festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) ausgeschlossen.

### **3 G**

#### **Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Funktionen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz berücksichtigt werden.

### **4 G**

#### **Talräume an natürlichen Gewässer und an erheblich veränderten Wasserkörpern**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Schutzbelange von Talräumen an natürlichen Gewässer und an erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) beziehungsweise dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) berücksichtigt werden.

### **5 Z**

#### **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist.

### **G**

#### **Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll den Belangen der Rohstoffsicherung in den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

## **6 G**

### **Schützenswerte Geotope**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die geomorphologischen oder erdgeschichtlichen Besonderheiten schützenswerter Geotope nicht beeinträchtigt werden.

## **7 G**

### **Kompensations- und Ökokontoflächen**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen berücksichtigt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1 Z**

Die schleswig-holsteinischen Gewässer bilden schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes und erfüllen darüber hinaus vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung sowie die Binnenfischerei. Zudem kommt den fließenden oberirdischen Gewässern erster Ordnung eine wichtige Funktion für die Abführung von Hochwasser zu. Diese Funktionen dürfen durch eine Windenergienutzung nicht gefährdet werden.

Die Einteilung der Gewässer in erste und zweite Ordnung richtet sich nach § 2 LWG. Danach sind Gewässer erster Ordnung:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG),
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 1 des LWG aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Absatz 3) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 29 vom Land zu unterhalten sind.

Gewässer zweiter Ordnung sind alle anderen Gewässer einschließlich derjenigen, die in der Anlage zur Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung genannt sind.

Die Mindestgröße der berücksichtigten stehenden oberirdischen Gewässer von einem Hektar ist nach Basis-DLM maßstabsbedingt festgelegt. Ab dieser Größe wird im Zusammenhang mit den entlang von Gewässern verlaufenden Schutzstreifen die Untergrenze der Darstellbarkeit erreicht.

Eine Windenergienutzung innerhalb der Gewässer erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar und der Gewässer zweiter Ordnung nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zur Landesverordnung zur

Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung stellt einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Deshalb sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb dieser Gewässer ausgeschlossen.

## **B zu 1 G**

Gewässern zweiter Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von weniger als einem Hektar, die nicht unter Absatz 1 Z fallen, erreichen aufgrund ihrer geringen Größe nicht die erforderliche Darstellbarkeit auf Ebene der Raumordnung. Im Rahmen der Abwägung muss trotzdem berücksichtigt werden, ob mögliche Schutzbelange der Wasserflächen einer Ausweisung von Windenergiegebieten entgegenstehen. Geprüft werden soll daher im Einzelfall, ob eine weitgehende Nutzbarkeit der Windenergiegebiete im Fall einer Überlagerung möglich ist.

## **B zu 2**

Nach § 51 Absatz 1 WHG können durch Rechtsverordnungen der Länder Wasserschutzgebiete festgesetzt werden; nachfolgende Tabelle zeigt die in Schleswig-Holstein festgesetzten Wasserschutzgebiete:

Tabelle 2: Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein

| <b>Nummer</b> | <b>Name des Wasserschutzgebiets</b> | <b>Schutzgebietsverordnung (WSG-VO)</b>    | <b>Schutz-zonen</b> | <b>Größe in Hektar</b> | <b>Kreis/kreisfreie Stadt</b> |
|---------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------|------------------------|-------------------------------|
| 1             | Husum/Mildstedt                     | WSG-VO Husum/Mildstedt vom 27. Januar 2010 | I, II, III A/B      | 1.326                  | Nordfriesland                 |
| 2             | Drei Harden                         | WSG-VO Drei Harden vom 6. November 2013    | I, II, III          | 1.433                  | Nordfriesland                 |
| 3             | Rendsburg                           | WSG-VO Rendsburg vom 27. Januar 2010       | I, II, III A/B      | 1.343                  | Rendsburg-Eckernförde         |
| 4             | Schwentinetal                       | WSG-VO Schwentinetal vom                   | I, III A/B          | 4.866                  | Plön/Kiel                     |

| <b>Num-<br/>mer</b> | <b>Name des<br/>Wasserschutz-<br/>gebiets</b> | <b>Schutzgebietsver-<br/>ordnung<br/>(WSG-VO)</b>   | <b>Schutz-<br/>zonen</b> | <b>Größe<br/>in<br/>Hektar</b> | <b>Kreis/kreis-<br/>freie Stadt</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
|                     |                                               | 27. Januar 2010                                     |                          |                                |                                     |
| 5                   | List auf Sylt                                 | WSG-VO List auf Sylt<br>vom 24. Oktober 1984        | I, II, III               | 704                            | Nordfriesland                       |
| 6                   | Rantrum                                       | WSG-VO Rantrum<br>vom 12. November<br>1984          | I, III                   | 158                            | Nordfriesland                       |
| 7                   | Föhr                                          | WSG-VO Föhr vom 2.<br>Februar 2010                  | I, II, III               | 530                            | Nordfriesland                       |
| 8                   | Glinde                                        | WSG-VO Glinde vom<br>30. Juli 1985                  | I, II, III               | 3.585                          | Stormarn                            |
| 9                   | Süderstapel                                   | WSG-VO Süderstapel<br>vom 10. November<br>1985      | I, II, III               | 139                            | Schleswig-<br>Flensburg             |
| 10                  | Neumünster                                    | WSG-VO Neumünster<br>vom 12. Februar 1988           | I, II, III               | 2.599                          | Neumünster/<br>Plön                 |
| 11                  | Kleve                                         | WSG-VO Kleve vom<br>30. September 1988              | I, II, III               | 1.736                          | Steinburg                           |
| 12                  | Itzehoe                                       | WSG-VO Itzehoe vom<br>23. November 1988             | I, III                   | 1.764                          | Steinburg                           |
| 13                  | Bordesholm                                    | WSG-VO Bordesholm<br>vom 21. Dezember<br>1990       | I, III                   | 259                            | Rendsburg-<br>Eckernförde           |
| 14                  | Haseldorfer<br>Marsch                         | WSG-VO Haseldorfer<br>Marsch vom 27.<br>Januar 2010 | I, II,<br>III A/B        | 5.226                          | Pinneberg                           |
| 15                  | Halstenbek                                    | WSG-VO Halstenbek<br>vom 27. Januar 2010            | I, III                   | 1.146                          | Pinneberg                           |
| 16                  | Norderstedt                                   | WSG-VO Norderstedt<br>vom 27. Januar 2010           | I, III                   | 2.564                          | Segeberg/<br>Stormarn               |
| 17                  | Rellingen                                     | WSG-VO Rellingen<br>vom 27. Januar 2010             | I, III                   | 673                            | Pinneberg                           |



| <b>Num-<br/>mer</b> | <b>Name des<br/>Wasserschutz-<br/>gebiets</b> | <b>Schutzgebietsver-<br/>ordnung<br/>(WSG-VO)</b>                  | <b>Schutz-<br/>zonen</b> | <b>Größe<br/>in<br/>Hektar</b> | <b>Kreis/kreis-<br/>freie Stadt</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| 18                  | Inselkern Sylt                                | WSG-VO Inselkern<br>Sylt vom 27. Januar<br>2010                    | I, II, III               | 1.180                          | Nordfriesland                       |
| 19                  | Barmstedt                                     | WSG-VO Barmstedt<br>vom 27. Januar 2010                            | I, III A/B               | 1.284                          | Pinneberg/<br>Segeberg              |
| 20                  | Horstmühle                                    | WSG-VO Horstmühle<br>vom 27. Januar 2010                           | I, III A/B               | 1.660                          | Pinneberg/<br>Steinburg             |
| 21                  | Quickborn                                     | WSG-VO Quickborn<br>vom 27. Januar 2010                            | I, III                   | 875                            | Pinneberg/<br>Segeberg              |
| 22                  | Amrum                                         | WSG-VO<br>Nebel/Amrum vom 27.<br>Januar 2010                       | I, III                   | 254                            | Nordfriesland                       |
| 23                  | Henstedt – Rhen                               | WSG-VO Henstedt-<br>Rhen vom 27. Januar<br>2010                    | I, III                   | 799                            | Segeberg                            |
| 24                  | Krempermoor                                   | WSG-VO<br>Krempermoor vom 27.<br>Januar 2010                       | I, III A/B               | 2.679                          | Steinburg                           |
| 25                  | Langenhorn –<br>Glashütte                     | WSG-VO<br>Langenhorn-Glashütte<br>vom 27. Januar 2010              | III                      | 821                            | Segeberg                            |
| 26                  | Plön – Stadtheide                             | WSG-VO Plön-<br>Stadtheide vom 2.<br>Februar 2000                  | I, II, III               | 66                             | Plön                                |
| 27                  | Bargtheide                                    | WSG-VO Bargtheide<br>vom 27. Januar 2010                           | I, III                   | 562                            | Stormarn                            |
| 28                  | Elmshorn-Sibirien                             | WSG-VO Elmshorn-<br>Sibirien vom 27.<br>Januar 2010                | I, III A/B               | 1.092                          | Pinneberg                           |
| 29                  | Elmshorn<br>Köhnholz/Krück-<br>aupark         | WSG-VO Elmshorn<br>Köhnholz/Krückaupar<br>k vom 27. Januar<br>2010 | I, II,<br>III A/B        | 4.159                          | Pinneberg                           |

| <b>Num-<br/>mer</b>                                                            | <b>Name des<br/>Wasserschutz-<br/>gebiets</b> | <b>Schutzgebietsver-<br/>ordnung<br/>(WSG-VO)</b>     | <b>Schutz-<br/>zonen</b> | <b>Größe<br/>in<br/>Hektar</b> | <b>Kreis/kreis-<br/>freie Stadt</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| 30                                                                             | Uetersen                                      | WSG-VO Uetersen<br>vom 27. Januar 2010                | I, II, III<br>A/B        | 515                            | Pinneberg                           |
| 31                                                                             | Pinneberg –<br>Peiner Weg                     | WSG-VO Pinneberg<br>Peiner Weg vom 27.<br>Januar 2010 | I, II, III<br>A/B        | 566                            | Pinneberg                           |
| 32                                                                             | Malente                                       | WSG-VO Malente-<br>Ringstraße vom 27.<br>Januar 2010  | I, III                   | 125                            | Ostholstein                         |
| 33                                                                             | Bad Bramstedt                                 | WSG-VO Bad<br>Bramstedt vom 27.<br>Januar 2010        | I, III A/B               | 1.245                          | Segeberg                            |
| 34                                                                             | Eckernförde-Süd                               | WSG-VO<br>Eckernförde-Süd vom<br>27. Januar 2010      | I, II, III<br>A/B        | 574                            | Rendsburg-<br>Eckernförde           |
| 35                                                                             | Heide-Süderholm                               | WSG-VO Heide-<br>Süderholm vom 2.<br>Oktober 2009     | I, III A/B               | 741                            | Dithmarschen                        |
| 36                                                                             | Linden                                        | WSG-VO Linden vom<br>2. Oktober 2009                  | I, III A/B               | 3.336                          | Dithmarschen                        |
| 37                                                                             | Odderade                                      | WSG-VO Odderade<br>vom 2. Oktober 2009                | I, III A/B               | 3.212                          | Dithmarschen                        |
| 38                                                                             | Kuden/Hindorf/<br>Hopen                       | WSG-VO<br>Kuden/Hindorf/Hopen<br>vom 28. März 2024    | I, II, III               | 1.120                          | Dithmarschen                        |
| Datenquelle: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, 2025 |                                               |                                                       |                          |                                |                                     |

Trinkwasserschutzgebiete sollen dabei gemäß § 51 Absatz 2 WHG „nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.“ Grundlage für die Festlegung solcher Zonen gemäß § 52 WHG ist die Technische Regel – Arbeitsblatt W101 im Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein festgesetzten Wasserschutzgebiete, die von Zone II umschlossen wird, ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. In der Zone II gibt es Einschränkungen und Vorschriften zum Umgang mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3, wie sie in WEA enthalten sind. Eine solche Zone ist allerdings nicht in allen der 37 in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete festgesetzt, sondern nur bei den oben entsprechend gekennzeichneten.

Darüber hinaus ist die Errichtung von WEA mit einem erheblichen Eingriff in den Untergrund verbunden, der eine Gefährdung des Grundwassers darstellen kann.. Auch wenn im Einzelfall unter Auflagen die Errichtung von WEA in der Schutzzone II möglich sein kann, so ist es gleichwohl Wille des Plangebers, diese Zone aus Vorsorgegründen zum Schutz des Trinkwassers von diesen Bauwerken freizuhalten.

### **B zu 3**

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dienen der Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland. Sie sind gemäß Kapitel 6.5.1 Absatz 2 in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Zu ihnen gehören gemäß Kapitel 6.5.1 Absatz 1:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind;
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz auszuweisen. Damit wird der auf der Maßstabsebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Inwieweit dies für die Windenergienutzung zutrifft, soll im Einzelfall geprüft werden. Sofern in den Regionalplänen keine Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz ausgewiesen sind, sollen die in Kapitel 6.5.1 Absatz 1 benannten und oben aufgeführten Gebietskulissen der Überschwemmungsgebiete geprüft und die betroffenen Bereiche in Abstimmung mit den Fachbe-

hörden gegebenenfalls von einer Ausweisung von Windenergiegebieten freigehalten werden.

#### **B zu 4**

Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist der Schutzzweck Gewässerschutz mit einer Windenergienutzung in der Regel nicht vereinbar. Die diesem Zweck zugrundeliegenden Anforderungen ergeben sich aus den behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL. Die meistens von Gewässern durchzogenen Talräume sind bereits jetzt von besonderer landschaftsökologischer Bedeutung. Grundsätzlich sind bei der Planung und dem Bau von WEA das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gemäß WRRL zu berücksichtigen.

Zudem werden die den Talräumen zukommenden Funktionen der Hochwasserabführung sowie der Speicherung von Hochwasserabflüssen oder die Vernässung degenerierter Moorkörper durch WEA in der Regel in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt. Dies steht im Widerspruch zu den generellen Zielen der Hochwasserrisikomanagementpläne. Da in Talräumen der Gewässer außerdem mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Bereiche mit einer Ausweisung von Windenergiegebieten vereinbar sind.

#### **B zu 5 Z**

Zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten und –vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind in den Regionalplänen für die Gewinnung von Rohstoffen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind, sofern der Abbau nicht bereits beendet wurde, von der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung von WEA freizuhalten, da die Errichtung von WEA sowie der zugehörigen Infrastruktur den Abbau von Rohstoffen in diesen Gebieten wesentlich erschweren würde beziehungsweise verhindern könnte. Die Information, ob der Abbau auf einer Fläche abgeschlossen ist, liegt bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise vor.

## **B zu 5 G**

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen als Rohstoffreserve und sollen einen langfristigen Beitrag zur Rohstoffversorgung leisten. Nutzungen, die den Abbau von Rohstoffen in diesen Gebieten behindern können, sollen vermieden werden.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll bei möglichen Überschneidungen mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe jeweils eine einzelfallbezogene Bewertung der Fläche erfolgen. Im Rahmen der Abwägung soll den Belangen der vorsorglichen Rohstoffsicherung sowie des Rohstoffabbaus hinreichend Rechnung getragen werden.

## **B zu 6**

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. Rechtliche Grundlage bildet das BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land bestehen naturschutzrechtlich geschützte Geotope, teilweise mit überregionaler Bedeutung zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland.

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.

Geotope können auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Bauliche Anlagen wie WEA können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Aus diesem Grund soll einzelfallbezogen geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem Schutz von Geotopen vereinbar ist.

## **B zu 7**

Für ausgleichspflichtige Vorhaben unter anderem des Straßenbaus müssen die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen auf angemessenen Flächen realisiert werden. Hierzu zählen vielfach auch aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Diese Flächen sollen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden.

Darüber hinaus sind für unterschiedliche Planvorhaben auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Ökokonto-Flächen, geplant, in Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für eine Windenergienutzung geeignet sein können, ist abhängig von den jeweiligen Funktionen und Entwicklungszielen sowie dem Zuschnitt und der Lage der Fläche.

Für die vorgenannten Flächen soll daher im Einzelfall, gegebenenfalls unter Beteiligung der für die Festlegung des Eingriffsausgleichs zuständigen Fachbehörde geprüft werden, ob derartige Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Frage kommen. Gegebenenfalls kann eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach BImSchG) sinnvoll sein.

## **4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

##### **Belange des Denkmalschutzes**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

#### **2 Z**

##### **UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der als Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte „Hansestadt Lübeck“ definierten Bereiche, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt sind, ausgeschlossen.

#### **3 Z**

##### **UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der als Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ festgelegten Bereiche, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt sind, ausgeschlossen.

#### **G**

##### **Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll die denkmalschutzfachlich begründete Freihaltung der Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ berücksichtigt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Absatz 1 des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz (DSchG SH) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Daher müssen sie auch bei der raumorderischen Steuerung der Windenergienutzung Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere aufgrund der großen Fernwirkung von WEA und der damit einhergehenden, potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf dabei der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, dessen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 DSchG SH).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 DSchG).

Derzeit sind in Schleswig-Holstein sechs Denkmalbereiche über Landesverordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WEA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschale Ausschlussbereiche nicht sachgerecht, können gleichwohl allerdings in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Windenergiegebieten soll aus diesem Grund einzelfallbezogen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem



Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck abgestimmt werden.

## **B zu 2**

Im Zusammenhang mit der Bewahrung als Welterbestätte der UNESCO wurde 2011 für die Hansestadt Lübeck ein Sichtachsenplan erstellt (Koretzky, Christine (2001): Prüfung der Sichtbeziehungen vom Lübecker Umland auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“. Lübeck.). In diesem sind freizuhaltende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der bestehende Welterbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann gegebenenfalls aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke wie WEA gestört werden.

Um den Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, sind daher die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen.

## **B zu 3 Z**

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit hohem symbolischem Wert für die dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Die Wertigkeit der einzelnen Denkmale ist allerdings abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie insbesondere deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft. Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen größeren Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist (visuelle Integrität).

Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige

Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Diesem besonderen Wert wurde durch die Eintragung als UNESCO-Welterbe Rechnung getragen. Um den Wert der Denkmale und damit auch den Welterbestatus nicht zu gefährden, ist es erforderlich, einzelne Bereiche um Haithabu und das Danewerk pauschal von Ausweisung neuer Windenergiegebiete und der Errichtung raumbedeutsamer WEA freizuhalten. Diese Ausschlusszone basiert auf einer Sichtfeldstudie (Michael Kloos – Planning and Heritage Consultancy & v-cube GbR (2017): Untersuchung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk‘. Aachen.), die 2017 im Auftrag des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein erstellt worden ist, und aufgrund derer differenzierte Abstandsbereiche durch die Fachbehörde ausgearbeitet worden sind. Die Ergebnisse fanden ebenfalls Eingang in den Managementplan der UNESCO-Welterbestätte (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) (Hrsg.) (2020): Managementplan UNESCO-Welterbe Haithabu und Danewerk 2020-2030. Schleswig.). Die Freihaltebereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausformung der umgebenden Landschaft. Dabei liegt der Abschnitt westlich der Schlei zwischen Haithabu und dem Krummwall (zwischen Ellingstedt und Dannewerk) in einem besonders nach Süden weithin offenen Raum. Insofern ist hier ein groß-flächiger Ausschlussbereich für die Windenergienutzung vorgesehen. Durch diesen kann sichergestellt werden, dass der Status der UNESCO-Welterbestätte nicht gefährdet wird.

Die Abgrenzung der Gebiete ist in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) dargestellt.

### **B zu 3 G**

An die im Absatz 2 Z definierte Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ schließen sich in einzelnen

Teilbereichen Sichtkorridore an, die im Rahmen der Einzelfallabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die Abgrenzung der gegebenenfalls freizuhaltenden Bereiche basiert auf der im Absatz 2 Z benannten Sichtfeldstudie. Die identifizierten Beeinträchtigungsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausformung der umgebenden Landschaft und unterliegen, auch aufgrund einer bestehenden Vorbelastung durch WEA, der Abwägung.

# Anhang

## Anlage 1

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

| Kurzform                     | Zitat                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines Eisenbahngesetz  | Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist.                               |
| Baugesetzbuch                | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.                            |
| Baunutzungsverordnung        | Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.                        |
| Bundesfernstraßengesetz      | Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.                     |
| Bundes-Immissionschutzgesetz | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. |
| Bundesnaturschutzgesetz      | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323) geändert worden ist.                                                           |
| Bundeswasserstraßengesetz    | Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I                                                                                                                          |

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                           | S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.                                                                                                                                                                                                                                               |
| Denkmalschutzgesetz                                       | Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508).                                                                                                                                                                                          |
| Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen           | EBA = Eisenbahn-Bundesamt (2024): Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB). (Ausgabe 2025/1)                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Energiewende- und Klimaschutzgesetz<br>Schleswig-Holstein | Gesetz zur Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom 7. März 2017 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 07. März 2017, GVOBl. Schl.-H. S. 124), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 165) geändert worden ist. |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz                               | Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.                                                                                                                                                                                     |
| FFH-Richtlinie                                            | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel | Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2498), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. |
| Landesbauordnung                                                                                          | Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928).                                 |
| Landesnatuschutzgesetz                                                                                    | Gesetz zum Schutz der Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301, ber. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734).                                             |
| Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung   | Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 16. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 478).                                                                                                    |
| Landeswaldgesetz                                                                                          | Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 30 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514).                                                                                  |
| Landschaftsprogramm                                                                                       | Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (Mai 1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.                                                                                                                       |
| Luftverkehrsgesetz                                                                                        | Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I                                                                                            |

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                              | Nr. 327) geändert worden ist.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Luftverkehrs-Ordnung                         | Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.                                                                                      |
| Nationalparkgesetz                           | Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 518), zuletzt geändert durch Art. 65 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514).                                                                 |
| Raumordnungsgesetz                           | Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.                                                                                          |
| Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig | Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 168).                         |
| TA Lärm                                      | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5). |
| Vogelschutzrichtlinie                        | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).                                                                 |
| Wasserhaushaltsgesetz                        | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.                                                                                             |
| Wasserrahmenrichtlinie                       | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und                                                                                                                                                                                                         |



|                                      |                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                      | des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, 22.12. 2000, S. 1).               |
| Windenergieflächenbedarfs-<br>gesetz | Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. |



Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Dritter Entwurf

Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land

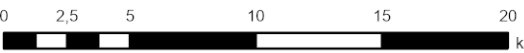
Zeichenerklärung

| Ausgewählte Ziele der Raumordnung des Kapitels 4.5.1*                                                                                                                                              | Kapitel         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Gebiets- und Artenschutz</b>                                                                                                                                                                    |                 |
|  Ausnahmebereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000m um EU-VSG                    | 4.5.1.3 1 Z (2) |
|  Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel                                                          | 4.5.1.3 9 Z     |
|  International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen                     | 4.5.1.3 10 Z    |
|  Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche                                                | 4.5.1.3 11 Z    |
|  Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten                                            | 4.5.1.3 12 Z    |
|  Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung                                              | 4.5.1.3 15 Z    |
|  Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial | 4.5.1.3 16 Z    |
| <b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>                                                                                                                                                               |                 |
|  UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck (Sichtachsen)                                                          | 4.5.1.5 2 Z     |
|  UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkplex Haithabu und Danewerk (Ausschlusszone)                        | 4.5.1.5 3 Z     |

|                                                                                                                                                                            |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|  Staatsgrenze                                                                           |  |
|  Landesgrenze                                                                           |  |
|  Grenze der 12 Seemeilen-Zone (Küstenmeer), zugleich Staatsgrenze                       |  |
|  Staatsgrenze, rechtlich nicht festgelegt                                               |  |
|  Landesgrenze, rechtlich nicht festgelegt (Verlauf nach Auffassung Schleswig-Holsteins) |  |

\* In der Plankarte werden diejenigen Ziele der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land festgelegt, die nicht auf andere Weise ermittelt werden können.

Maßstab 1 : 300.000  
Referenzsystem ETRS 1989 UTM Zone 32N (EPSG 25832)



Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Dritter Entwurf  
Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land



- Landesplanungsbehörde -





Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport

# Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig- Holstein – Fortschreibung 2021 Dritter Entwurf

Anlage 3 zu § 1 der Landesverordnung über das The-  
ma Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan  
Schleswig-Holstein (LEPWindVO):  
**Umweltbericht**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kartenverzeichnis.....                                                                                       | 5  |
| Tabellenverzeichnis.....                                                                                     | 7  |
| 1 Einleitung.....                                                                                            | 8  |
| 1.1 Anlass.....                                                                                              | 8  |
| 1.2 Inhalte und wichtigste Zielsetzungen der Teilfortschreibung des<br>Landesentwicklungsplans.....          | 10 |
| 1.3 Stellung und Bindungswirkung des Landesentwicklungsplans im Planungssystem<br>.....                      | 11 |
| 2 Verfahrensablauf, Methodik und Inhalte der Umweltprüfung.....                                              | 15 |
| 2.1 Verfahrensablauf der Umweltprüfung.....                                                                  | 15 |
| 2.2 Methodik und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung.....                                                  | 16 |
| 2.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes.....                                                                  | 19 |
| 3 Umweltzustand.....                                                                                         | 24 |
| 3.1 Flächennutzungen im Raum.....                                                                            | 24 |
| 3.2 Menschen und menschliche Gesundheit.....                                                                 | 24 |
| 3.2.1 Siedlungsstruktur.....                                                                                 | 24 |
| 3.2.2 Erholung und Tourismus.....                                                                            | 29 |
| 3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000.....                                               | 31 |
| 3.3.1 Europäische Schutzgebiete.....                                                                         | 31 |
| 3.3.2 Nationale Schutzgebiete.....                                                                           | 32 |
| 3.3.2.1 Naturschutzgebiete.....                                                                              | 32 |
| 3.3.2.2 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als<br>Naturschutzgebiet erfüllen..... | 35 |
| 3.3.2.3 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.....                                                | 36 |
| 3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen von (windkraftsensiblen)<br>Vogelarten.....              | 38 |

|                                                                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.3.4 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen von windkraftsensiblen<br>Fledermausarten.....                            | 40 |
| 3.3.5 Biotopschutz.....                                                                                                       | 41 |
| 3.3.6 Biotopverbund.....                                                                                                      | 44 |
| 3.4 Boden/Fläche.....                                                                                                         | 46 |
| 3.5 Wasser.....                                                                                                               | 47 |
| 3.5.1 Hochwasserschutz Binnenland und Küste.....                                                                              | 47 |
| 3.5.2 Wasserflächen, Schutzstreifen und Talräume.....                                                                         | 49 |
| 3.5.3 Wasserschutzgebiete.....                                                                                                | 52 |
| 3.6 Klima und Luft.....                                                                                                       | 56 |
| 3.7 Landschaft.....                                                                                                           | 56 |
| 3.7.1 Schutzgebiete.....                                                                                                      | 56 |
| 3.7.1.1 Landschaftsschutzgebiete (LSG).....                                                                                   | 56 |
| 3.7.1.2 Naturparke.....                                                                                                       | 58 |
| 3.7.2 Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks als<br>bedeutsame Landschaftsbildbereiche der Küste..... | 60 |
| 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....                                                                                       | 61 |
| 3.9 Wechselwirkungen.....                                                                                                     | 65 |
| 4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des<br>Plans.....                                     | 66 |
| 5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und<br>Bewertung der Umweltauswirkungen.....       | 69 |
| 5.1 Umweltauswirkungen der im LEP Windenergie festgelegten Ziele und<br>Grundsätze.....                                       | 69 |
| 5.1.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....                                                                    | 69 |
| 5.1.2 Menschen und menschliche Gesundheit.....                                                                                | 76 |
| 5.1.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....                                                                           | 79 |
| 5.1.3.1 Teilaspekt Schutzgebiete.....                                                                                         | 79 |

|                                                                                                  |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5.1.3.2 Teilaspekt Artenschutz.....                                                              | 80  |
| 5.1.3.3 Teilaspekt Biotopschutz und Biotopverbund.....                                           | 83  |
| 5.1.4 Boden/Fläche und Wasser.....                                                               | 84  |
| 5.1.5 Klima und Luft.....                                                                        | 84  |
| 5.1.6 Landschaft.....                                                                            | 85  |
| 5.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....                                                        | 86  |
| 5.1.7.1 Teilaspekt Kulturgüter.....                                                              | 86  |
| 5.1.7.2 Teilaspekt sonstige Sachgüter.....                                                       | 87  |
| 5.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000.....                                | 90  |
| 5.2.1 Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten.....                                        | 91  |
| 5.2.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten.....                                              | 91  |
| 5.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes.....                         | 92  |
| 5.4 Auswirkungen des Gesamtplans.....                                                            | 95  |
| 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen<br>Auswirkungen..... | 96  |
| 7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....                                   | 97  |
| 8 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....                                                   | 99  |
| 9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....                         | 100 |
| 10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....                                                       | 102 |
| 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....                                                  | 104 |
| 12 Literatur- und Quellenverzeichnis.....                                                        | 106 |
| 13 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....                                                    | 110 |

## Kartenverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Karte 1: Darstellung des Systems der Zentralen Orte sowie der hierfür einstufigsrelevanten Raumstruktur in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                          | 26 |
| Karte 2: Darstellung der räumlichen Verteilung von Siedlungsflächen und Siedlungsentwicklungen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                                   | 27 |
| Karte 3: Darstellung der räumlichen Verteilung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung sowie der regionalen Grünzüge in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung)..... | 30 |
| Karte 4: Darstellung der räumlichen Verteilung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                                               | 32 |
| Karte 5: Darstellung der räumlichen Verteilung von ausgewiesenen Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                                             | 34 |
| Karte 6: Darstellung der räumlichen Verteilung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (eigene Darstellung).....                                                       | 35 |
| Karte 7: Darstellung der räumlichen Ausdehnung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (eigene Darstellung).....                                                                                                   | 37 |
| Karte 8: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                                                    | 39 |
| Karte 9: Darstellung der Großvogelvorkommen in Einzellage sowie des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                                                         | 40 |
| Karte 10: Darstellung der räumlichen Verteilung gesetzlich geschützter Biotop sowie der Waldflächen in Schleswig-Holstein, differenziert nach umgebenden Schutzbereichen von 30 Metern sowie 100 Metern (eigene Darstellung).    | 43 |
| Karte 11: Darstellung der räumlichen Verteilung des schleswig-holsteinischen Biotopverbundsystems und der existierenden Querungshilfen (eigene Darstellung).....                                                                 | 45 |
| Karte 12: Darstellung der räumlichen Verteilung der schleswig-holsteinischen Geotope sowie der Geotop-Potenzialgebiete (eigene Darstellung).....                                                                                 | 47 |

|                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Karte 13: Darstellung der Landesschutz- und Regionaldeiche und Mittel- und Binnendeiche einschließlich umgebender Abstände sowie der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz (eigene Darstellung)..... | 49 |
| Karte 14: Darstellung der räumlichen Verteilung von Wasserflächen mit Gewässerschutzstreifen sowie von Fließgewässern mit angrenzenden Talräumen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).....                                       | 52 |
| Karte 15: Darstellung der schleswig-holsteinischen Wasserschutzgebiete der Zonen I und II (eigene Darstellung).....                                                                                                                    | 55 |
| Karte 16: Darstellung der räumlichen Verteilung der schleswig-holsteinischen Landschaftsschutzgebiete (eigene Darstellung).....                                                                                                        | 58 |
| Karte 17: Darstellung der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Naturparke (eigene Darstellung).....                                                                                                                                     | 59 |
| Karte 18: Darstellung der außerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer liegenden nordfriesischen Inseln und Halligen (eigene Darstellung).....                                                                      | 61 |
| Karte 19: Darstellung ausgewählter schleswig-holsteinischer Denkmale sowie der UNESCO-Welterbestätten und ihrer Schutzbereiche (eigene Darstellung).<br>.....                                                                          | 64 |



## Tabellenverzeichnis

|                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Inhalte des Umweltberichts nach Anlage 1 zu § 8 ROG.....                                                 | 16 |
| Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes<br>und zugeordneten Schutzgüter..... | 20 |
| Tabelle 3: Einwohner in Schleswig-Holstein.....                                                                     | 25 |
| Tabelle 4: Bevölkerungs- und Flächenanteile der übergeordneten Raumkategorien<br>im LEP 2021.....                   | 28 |
| Tabelle 5: Festgesetzte Wasserschutzgebiete mit den nach § 51 Absatz 1 WHG<br>ausgewiesenen Zonen I/II.....         | 53 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

In der am 30. Oktober 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 im Landesentwicklungsplan 2010 zum Sachthema Windenergie an Land (LEP Wind 2020) wurden Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Steuerung des Windenergieausbaus verbindlich festgelegt. Darauf aufbauend sind am 31. Dezember 2020 die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III zum Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten. In den Plänen wurden 344 Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering mit rund 32.000 Hektar ausgewiesen. Das entspricht 2 Prozent der Landesfläche. Mit diesen Raumordnungsplänen schaffte das Land die landesplanerischen Voraussetzungen zur Unterstützung seiner bisherigen klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich Windenergie. Mit Urteil vom 22.03.2023 (Az.: 5 KN 53/21) hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig die Landesverordnung über den Windregionalplan I in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Die Landesregierung hat daraufhin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2024 diese Beschwerde zurückgewiesen. Damit ist der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg) rechtskräftig aufgehoben.

Am 01. Februar 2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land in Kraft getreten. Damit hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von WEA erlassen. Diese „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§ 245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Absatz 4 ROG). Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des WindBG die Bundesländer zur Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis 2032, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis 2027, als Windenergiegebiete auszuweisen.

## 1 Einleitung

---

Die seitens des Bundes festgelegten Beitragswerte nach WindBG sind als Rotor-Out-Flächen zu verstehen. Das bedeutet, dass der Rotor einer WEA über die Grenzen des Windenergiegebietes hinausragen darf. Schleswig-Holstein hat derzeit eine Rotor-In-Vorgabe; der Rotor der WEA muss innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete und der Vorranggebiete Repowering liegen. In solchen Fällen erfolgt die Berechnung der Flächengröße unter der Annahme aus § 4 Absatz 3 WindBG. Darin wird für die Referenzanlage ein Rotorradius zugrunde gelegt, der mit 75 Metern über die Gebietsgrenze hinausragt. Alle Rotor-In-Windenergiegebiete müssen mit diesem Wert von 75 Metern rechnerisch nach innen verkleinert werden. Nur der verbleibende Teil ist auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Um der gesetzlichen Verpflichtung der Bereitstellung von Windenergiegebieten nachzukommen, sind mit Bekanntgabe der Planungsabsichten am 15. Januar 2024 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2024, Seite 78 ff.) die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III, jeweils zum Sachthema Windenergie an Land, eingeleitet worden. Hier soll an der Rotor-In-Regelung festgehalten werden. Mit dem genannten Umrechnungsfaktor des WindBG wären dann nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich – unabhängig von den Vorgaben des WindBG – das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine jährliche Energieerzeugung von 30 bis 35 Terawattstunden pro Jahr bis 2030 sichergestellt werden. Für das Ziel, 15 Gigawatt installierte Leistung aus Windenergie an Land zu ermöglichen, sind etwa 3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, also ein Prozentpunkt mehr als insgesamt im Rahmen der vorherigen Windenergie-Regionalplänen ausgewiesen wurde.

Die neuen bundesrechtlichen Anforderungen und die Aufträge des Koalitionsvertrages erfordern eine Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) sowie eine Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III für das Sachthema Windenergie an Land.

Für Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO (nachfolgend LEP Windenergie) ist gemäß § 5 Absatz 12 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf folgende Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit;
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft;
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 8 Absatz 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Der vorliegende Umweltbericht für den LEP Windenergie bildet die wesentliche inhaltliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit.

## **1.2 Inhalte und wichtigste Zielsetzungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans**

Der LEP Windenergie schafft die landesplanerischen Voraussetzungen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes. Die im LEP Windenergie festgelegten Ziele und Grundsätze tragen zum einen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Ausbaus der Windenergie an Land Rechnung, zum anderen zielt die Planung auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung des Windenergieausbaus ab.

Mit dem LEP Windenergie werden die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Teilplänen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III geschaffen. Der LEP Windenergie schreibt vor, dass in den Regional-

plänen Vorranggebiete Windenergie festzulegen sind. Innerhalb dieser muss sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar ist, durchsetzen.

Mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Windenergie in Zusammenhang mit der räumlichen Steuerung der Windenergie an Land will die Planung den Schutzansprüchen des Menschen und den Erfordernissen von Natur und Landschaft gerecht werden. Insofern zielt die Planung auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung unter Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie an Land und der klima- und energiepolitischen Ziele. Hierfür werden zahlreiche schutzwürdige Bereiche durch Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Grundsätze der Raumordnung formuliert, um eine sachgerechte Schutzgüterabwägung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen.

### **1.3 Stellung und Bindungswirkung des Landesentwicklungsplans im Planungssystem**

Als zusammenfassender, landesweiter und fachübergreifender Raumordnungsplan gemäß § 8 Absatz 1 LaplaG und § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG legt der LEP Windenergie die angestrebte räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Der LEP Windenergie beschränkt sich dabei ausschließlich auf die entsprechenden Festlegungen zum Ausbau und zur räumlichen Steuerung der Windenergie an Land.

Gemäß § 4 Absatz 1 ROG entfaltet der LEP Windenergie über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen für die nachfolgenden Ebenen der räumlichen Gesamtplanung und die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Daneben sind nach § 4 Absatz 2 ROG bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. Eine solche Norm stellt § 35 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB dar, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Bisher regelte der rechtskräftige LEP Wind 2020, dass die Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb von Vorranggebieten ausgeschlossen ist. Die planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zu Lasten der Windenergie an Land bedurfte bis dato zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Zusätzlich musste der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Auf diesem Grundkonzept basierte die bisherige Windenergieraumordnung in Schleswig-Holstein.

Mit § 245e und § 249 BauGB wurde die Ausweisung von Windenergiegebieten im Zusammenhang mit dem WindBG auf eine Positivplanung umgestellt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, durch die Festlegung gesetzlicher Flächenbeitragswerte im WindBG abgelöst wurde. Daneben ist § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB – die Norm, die der Ausschlusswirkung zugrunde liegt – auf Windenergievorhaben nicht mehr anzuwenden (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 6 ROG). Aufgrund der eindeutigen Bundesregelungen ist es der Landesplanungsbehörde versagt, weiterhin Windenergiegebiete mit Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Rahmen von Raumordnungsplänen als Ziel im LEP Windenergie festzuschreiben.

Die Ausschlusswirkung als Ziel der Raumordnung des derzeit gültigen LEP Wind 2020 wird daher im Zuge dieser erneuten Teilfortschreibung des LEP Windenergie nicht mehr aufrechterhalten. Durch den Wegfall der Ausschlusswirkung kommt es zu einer Vereinfachung der Planung, da die Ausschlusswirkung nicht mehr in jedem Ein-

zelfall planerisch gerechtfertigt werden muss. An die Stelle der Ausschlusswirkung tritt die Regelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Diese besagt, dass Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig sind. Damit ist die Errichtung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten zwar grundsätzlich möglich; die rechtlichen Voraussetzungen sind jedoch deutlich höher als innerhalb der Windenergiegebiete.

Mit dem LEP Windenergie werden erstmals Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung festgesetzt. Sie werden damit bindend für die Teilaufstellungen der Regionalpläne, mit der die zukünftigen Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Ebenso entfalten sie unmittelbare Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung. Denn mit Wegfall der Ausschlusswirkung der Raumordnungspläne Windenergie besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden Bauleitpläne für Windenergiegebiete außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergie aufstellen, und dann überall dort, wo Ziele der Raumordnung oder andere Gründe (beispielsweise Artenschutz) nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind Ziele der Raumordnung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage an Land als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

§ 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat zur Folge, dass Flächen mit „Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen“ nicht auf die Flächenbeitragswerte Schleswig-Holsteins angerechnet werden können. Dies gilt für alle Pläne, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind. Um dies zu vermeiden, wird ein Verbot von Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung im LEP Windenergie aufgenommen (Kapitel 4.5.1 Absatz 4 Z). Es soll auch gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinden sicherstellen, dass alle von der Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie auf den von Schleswig-Holstein zu erreichenden Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

Des Weiteren ist im LEP Windenergie als Ziel festgelegt, dass bei Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den Regionalplänen sowie bei Festlegungen in der Bauleitplanung durch Gemeinden vorsorgende Abstände zu bestehenden Vorranggebieten Windenergie einzuhalten sind (Kapitel 4.5.1.1 Absatz 3 Z).

Bei der Erarbeitung des LEP Windenergie sind auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen sowie die Belange der Fachplanungen zu berücksichtigen, die aus

sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren (sogenanntes Gegenstromprinzip, § 1 Absatz 3 ROG). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen.

Der LEP Windenergie und die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land erfolgen parallel zur bereits laufenden Gesamt-Neuaufstellung der Regionalpläne. Aufgrund der Komplexität des Themas und der Bindung an die Frist zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG ist es sinnvoll, die Planwerke inhaltlich und zeitlich zu entkoppeln, um keine gegenseitigen Abhängigkeiten bei Anhörungen und Zeitplänen zu erzeugen. Dabei ist zu beachten, dass in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Ziele der Raumordnung befinden sich rechtlich dann „in Aufstellung“, wenn sie eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) durchlaufen haben und mit dem zweiten Planentwurf bestätigt wurden und dieser den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG). Im LEP Windenergie und in den Fortschreibungen der Wind-Regionalpläne werden die Ziele und Grundsätze sowohl der rechtskräftigen Gesamt-Regionalpläne, als auch die der Entwürfe der Gesamt-Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III entsprechend ihres Planungsstandes beachtet beziehungsweise berücksichtigt.



## **2 Verfahrensablauf, Methodik und Inhalte der Umweltprüfung**

### **2.1 Verfahrensablauf der Umweltprüfung**

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung umfasst gemäß der §§ 8, 9 und 10 ROG die folgenden Schritte:

- Feststellung der Pflicht, eine Umweltprüfung durchzuführen,
- Festlegung des Untersuchungsrahmens,
- Erarbeitung der Inhalte des Umweltberichts,
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Überprüfung des Umweltberichts,
- Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung und Überwachung der Maßnahmen.

Nach § 33 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen. Daher bedarf die SUP der Integration in ein Trägerverfahren, in diesem Fall also in das Planungsverfahren des LEP Windenergie.

Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 des ROG geregelt.

Für den LEP Windenergie hat die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein den Planentwurf sowie den Umweltbericht erstellt. In diesem Zusammenhang war auch der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festzulegen (Scoping). Diesbezüglich wurde in einem schriftlichen Scoping-Verfahren mit Schreiben vom 08. Februar 2024 den zu beteiligenden Behörden sowie Verbänden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP Windenergie berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich der allgemeinen Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und angeforderten Fachbeiträge, die einer Um-

weltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie der vorgesehene Detaillierungsgrad und Umfang des Umweltberichts vorgestellt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ROG). Die am Scoping beteiligten öffentlichen Stellen erhielten die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 01. März 2024.

Die sich aus den Rückmeldungen ergebenden Hinweise wurden geprüft und im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Die Ermittlung und der Austausch umweltrelevanter Informationen für das Planverfahren erfolgten während der gesamten Verfahrensvorbereitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

## 2.2 Methodik und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die für die Umweltprüfung maßgeblichen Angaben gemäß Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG. Grundsätzlich orientiert sich der Umweltbericht in seinem inhaltlichen Aufbau an der zuvor genannten Anlage des ROG.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Inhalten, die der Umweltbericht zum LEP Windenergie gemäß Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG enthalten muss sowie zur Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts.

Tabelle 1: Inhalte des Umweltberichts nach Anlage 1 zu § 8 ROG

| Der Umweltbericht nach § 8 Absatz 1 ROG besteht aus |                                                                                                                                                                                                                                               | Umsetzung im Umweltbericht in: |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1.                                                  | einer Einleitung mit folgenden Angaben:                                                                                                                                                                                                       | Kapitel 1                      |
| a)                                                  | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des LEP Wind;                                                                                                                                                                           | Kapitel 1.2                    |
| b)                                                  | Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den LEP Windenergie von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden; | Kapitel 2.3                    |
| 2.                                                  | einer Beschreibung und Bewertung der                                                                                                                                                                                                          | Kapitel 3                      |

| <b>Der Umweltbericht nach § 8 Absatz 1 ROG besteht aus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Umsetzung im Umweltbericht in:</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Absatz 1 ermittelt wurden, mit Angaben über:                                                                                                                                                                                                                             |                                       |
| a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; | Kapitel 3                             |
| b) die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung;                                                                                                                                                                                                                     | Kapitel 5<br>Kapitel 4                |
| c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und                                                                                                                                                                                                                        | Kapitel 6                             |
| d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des LEP Windenergie berücksichtigt wurden;                                                                                                                                                                 | Kapitel 7                             |
| 3. folgenden zusätzlichen Angaben:                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                       |
| a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;                                                  | Kapitel 9                             |
| b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP Windenergie auf die Umwelt und                                                                                                                                                                                   | Kapitel 10                            |
| c) allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG.                                                                                                                                                                                                                                      | Kapitel 11                            |

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt im vorliegenden Umweltbericht bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Damit folgt die Umweltprüfung schwerpunktmäßig und problemorientiert den Vorsorgegesichtspunkten der SUP-Richtlinie (vergleiche Artikel 1 der Richtlinie 2001/42/EG).

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Mit dem Hinweis auf Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans wird deutlich, dass bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens auch der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen ist.

Kennzeichnend für den Entwurf des LEP Windenergie ist, dass

- er auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist;
- seine Aussagen auf nachgeordneten Planungsebenen konkretisiert und ergänzt werden;
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben umgesetzt werden, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sowie allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (zum Beispiel Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Insoweit haben die Festlegungen des Entwurfs des LEP Windenergie überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt.

Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen des LEP Windenergie auf den weiteren Ausbau der Windenergie an Land in Schleswig-Holstein und die Bindungswirkungen, die der LEP Windenergie dabei auf die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung entfaltet. Weil mit dem LEP Windenergie keine Festlegung konkreter Vorranggebiete Windenergie erfolgt, mithin keine räumliche Konkretisierung zum Ausbau der Windenergie an Land in Form einer zeichnerischen Darstellung, ist eine vertiefende Untersuchung der im Zusammenhang mit Vorranggebieten Windenergie verbundenen Umweltauswirkungen erst im Rahmen der sogenannten „Abschichtung“ der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der konkreten Zulassungsebene möglich.

Eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen kann im Zuge der Umweltprüfung zum LEP Windenergie nur als raumunspezifische Prognoseeinschätzung

erfolgen. Aussagen, ob die Umsetzung der im LEP Windenergie formulierten Ziele und Grundsätze voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, sind dabei nicht immer möglich. Analog zu den inhaltlichen Festlegungen des LEP Windenergie bleibt auch die Umweltprüfung auf einem hohen Abstraktionsgrad.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt in zwei Schritten:

- Im ersten Schritt (Kapitel 5.1) werden die einzelnen Ziele und Grundsätze des LEP Windenergie darauf untersucht, ob von ihnen jeweils erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.
- Im zweiten Schritt (Kapitel 5.4) wird der Entwurf des LEP Windenergie in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher kumulativer Umweltauswirkungen und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet.

Mögliche Auswirkungen durch bereits bestehende Nutzungen werden als Vorbelastung der Umweltsituation im Rahmen der Detailprüfung von Festlegungen sowie der Prüfung des Gesamtplans berücksichtigt.

## 2.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nummer 1b zu § 8 Absatz 1 ROG die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den LEP Windenergie von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind (vergleiche UBA 2002: 53) und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (zum Beispiel politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vergleiche UBA 2009: 20).

Die für den LEP Windenergie relevanten Ziele des Umweltschutzes werden in Tabelle 2 dargelegt. Aus der Vielzahl der existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem LEP Windenergie von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem LEP Windenergie entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines LEP Windenergie zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten. Die Vielzahl der Unterziele beziehungsweise Teilziele wird dabei weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Schutzgüter

| Schutzgüter                            | Ziele des Umweltschutzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bevölkerung und menschliche Gesundheit | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]);</li> <li>– Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG]);</li> <li>– Schutz und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude (§ 50 BImSchG);</li> <li>– Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, überführt in § 47 a bis f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm], Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 [WKA-Schattenwurfhinweise] der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-Hinweise);</li> <li>– Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 Wasserhaushaltsgesetz [WHG], § 57 Landeswassergesetz [LWG], Artikel 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie [HWRM-RL] 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).</li> </ul> |

| Schutzgüter                                                        | Ziele des Umweltschutzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Natura 2000 und Artenschutz | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-Richtlinie] 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt [NBS 2007], §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, §§ 13, 21, 22, 23, 24, 28a Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein [LNatSchG], § 2 ROG);</li> <li>– Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu Lasten der Biologischen Vielfalt (Biodiversitätsstrategie);</li> <li>– Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG);</li> <li>– Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG).</li> </ul>                                                                                                   |
| Boden/ Fläche                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz [LBodSchG SH]);</li> <li>– Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG], § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG);</li> <li>– Beeinträchtigungen des Bodens sind zu vermeiden und die Inanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Wasser                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Erhalt und Wiederherstellung ihrer Funktionen bei Beeinträchtigungen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG);</li> <li>– Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG [Trinkwasserrichtlinie], § 27 WHG);</li> <li>– Vermeiden einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers (§ 47 WHG, Artikel 4 Wasserrahmenrichtlinie [WRRL]);</li> <li>– Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Artikel 4 WRRL);</li> <li>– Vermeiden einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Artikel 4 WRRL);</li> </ul> |

| Schutzgüter                    | Ziele des Umweltschutzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Artikel 4 WRRL);</li> <li>– Vermeiden einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Küstengewässer (§ 44 WHG);</li> <li>– Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei den Küstengewässern (§ 44 WHG);</li> <li>– Überschwemmungsgebiete und Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes §§ 72-81 WHG und §§ 74-78 LWG.</li> <li>– Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Klima/Luft                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG);</li> <li>– Schleswig-Holstein will seine Treibhausgasemissionen gemäß Entwurf zum Klimaschutzprogramm 2030 bis zum Jahr 2040 so weit mindern, dass der erforderliche Minderungsbeitrag von Schleswig-Holstein zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bereits bis 2040 erreicht wird (vergleiche Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2024). Bis 2030 sollen die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18. August 2021 verbundenen prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden.</li> <li>– Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (§ 3 Absatz 5 EWKG);</li> </ul> |
| Landschaft                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG);</li> <li>– Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz der Baudenkmale, Denkmalbereiche, archäologischen Denkmale, Gründendenkmale, Kulturdenkmale sowie Schutz von Welterbestätten, Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein [DSchG SH]);</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



| Schutzgüter | Ziele des Umweltschutzes                                                                                                                                                                         |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG).</li></ul> |

## **3 Umweltzustand**

### **3.1 Flächennutzungen im Raum**

Etwa 81 Prozent der Landesfläche sind Vegetationsflächen, wovon rund 11 Prozent Waldflächen sind. Die übrigen größeren Nutzungsarten bilden Gebäude- und Freiflächen (rund 9 Prozent), Wasserflächen (rund 5 Prozent) sowie Verkehrsflächen (rund 4 Prozent).

Für einen Überblick über die allgemeine Flächennutzung wurden die Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ausgewertet (Statistikamt Nord 2023b).

### **3.2 Menschen und menschliche Gesundheit**

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird.

In der aktuellen Umweltprüfung werden die Funktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird der Schwerpunkt auf die großräumigen Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen gelegt.

#### **3.2.1 Siedlungsstruktur**

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur des Landes wird vor allem durch eine Vielzahl kleiner Gemeinden geprägt. Die nachfolgende Tabelle 3 stellt die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner in den schleswig-holsteinischen Gemeinden unterschiedlicher Größe dar:

### 3 Umweltzustand

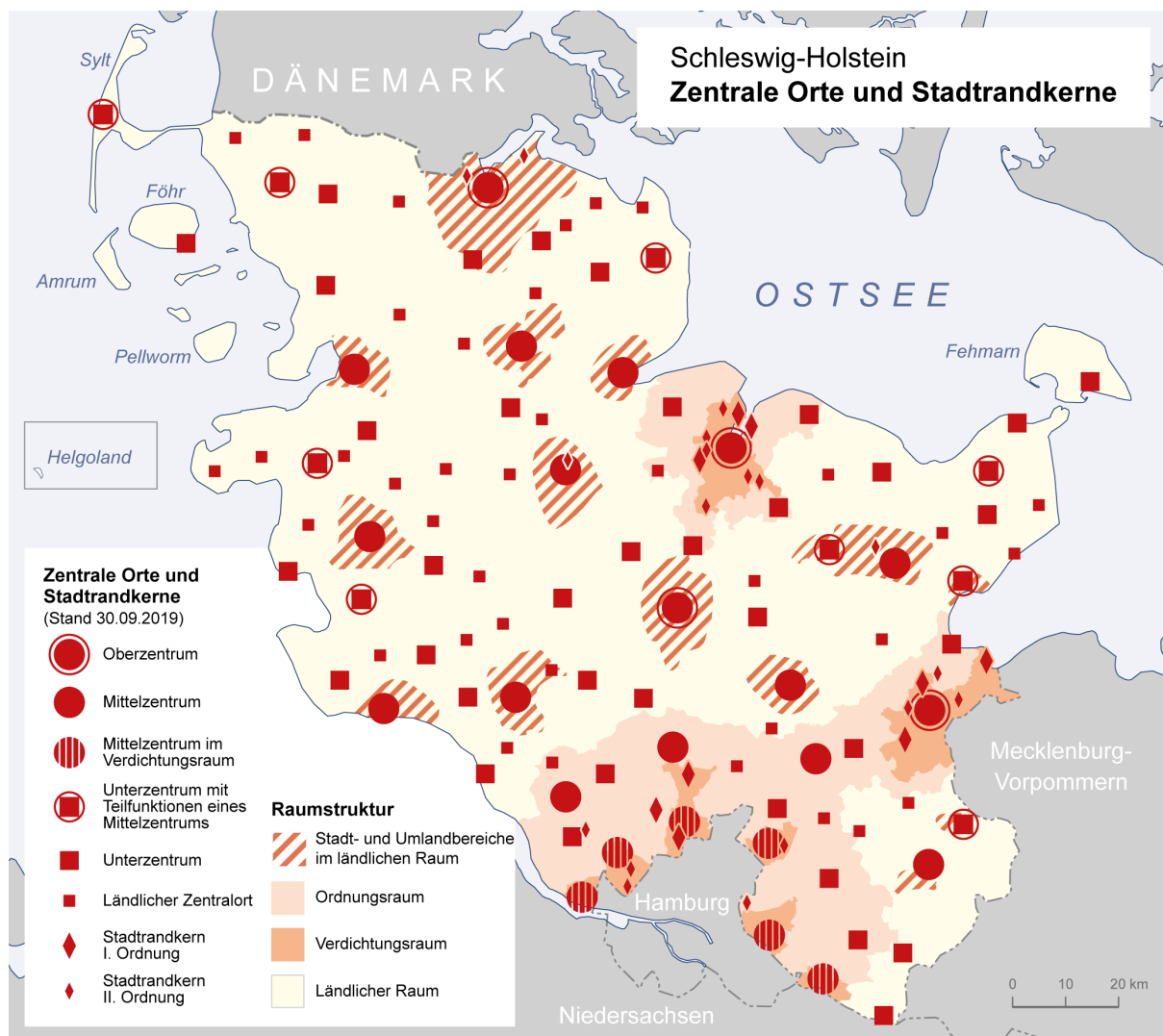
Tabelle 3: Einwohner in Schleswig-Holstein

| <b>Gemeinden</b>                       | <b>Anzahl der Gemeinden</b> | <b>Einwohner am 31.12.2022</b> | <b>Einwohneranteil 31.12.2022 in Prozent</b> |
|----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------|
| unter 1.000 Einwohner                  | 702                         | 315.169                        | 10,7                                         |
| 1.000 bis unter 2.000 Einwohner        | 179                         | 241.628                        | 8,2                                          |
| 2.000 bis unter 10.000 Einwohner       | 169                         | 688.861                        | 23,3                                         |
| 10.000 bis unter 70.000 Einwohner      | 51                          | 987.868                        | 33,4                                         |
| 70.000 Einwohner und mehr              | 5                           | 719.744                        | 24,4                                         |
| insgesamt                              | 1.106                       | 2.953.270                      | 100                                          |
| Datenquelle: Statistikamt Nord (2023a) |                             |                                |                                              |

702 der insgesamt 1.106 Gemeinden in Schleswig-Holstein haben weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Hier leben (Stand 31.12.2022) 315.169 Menschen, das heißt 10,7 Prozent der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins. In den 179 Gemeinden mit 1.000 bis unter 2.000 Einwohnern leben 241.628 Menschen (8,2 Prozent der Landesbevölkerung) und in den 169 Gemeinden mit 2.000 bis unter 10.000 Einwohnern 670.204 Menschen (23,3 Prozent der Landesbevölkerung).

Damit leben in Schleswig-Holstein 42,2 Prozent der Gesamtbevölkerung, das heißt 1.245.658 Menschen, in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Vergleich dazu wohnen in den fünf Städten mit mehr als 70.000 Einwohnern (Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster und Norderstedt) zusammen lediglich 719.744 Menschen, das heißt rund 24,4 Prozent der Landesbevölkerung (vergleiche Statistikamt Nord 2023a).

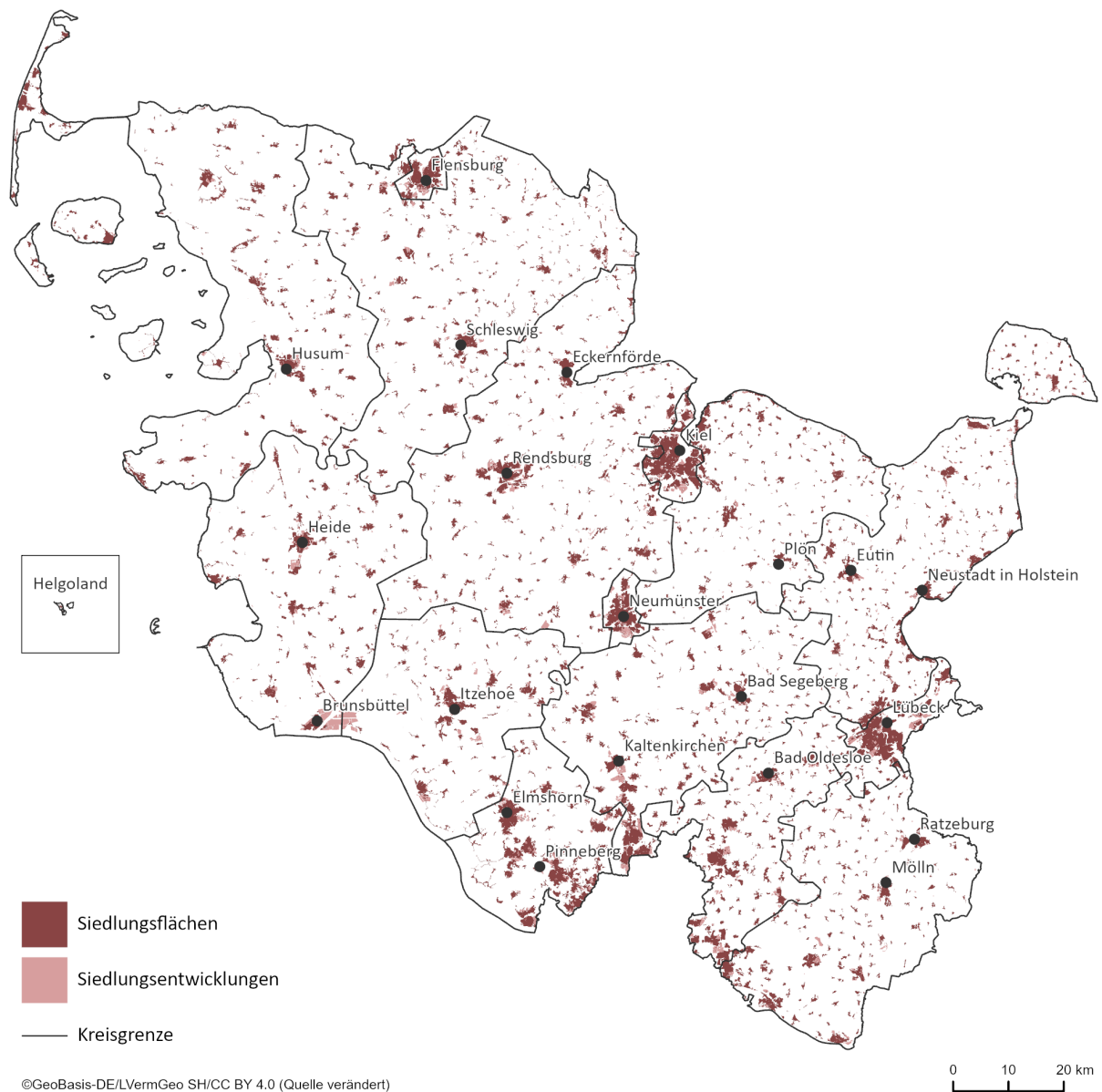
### 3 Umweltzustand



Karte 1: Darstellung des Systems der Zentralen Orte sowie der hierfür einstufigsrelevanten Raumstruktur in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

132 Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein sind zentrale Orte und Stadtrandkerne. Sie sind Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte im Land (vergleiche Karte 1). Die flächendeckende Verteilung der zentralen Orte und Stadtrandkerne stellt sicher, dass überall im Land Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Kultur sowie des öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereichs in angemessener Entfernung erreicht werden können.

Den Siedlungsräumen kommt ein besonderes Gewicht bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie zu. Um die Siedlungsräume vor Beeinträchtigungen durch Nutzung der Windenergie an Land zu schützen, kommen zahlreiche auf den Siedlungsraum bezogene Ziele und Grundsätze zur Anwendung, die auch die Aspekte Siedlungsentwicklung sowie Erholung und Tourismus mit einschließen.



Karte 2: Darstellung der räumlichen Verteilung von Siedlungsflächen und Siedlungsentwicklungen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

Neben den Siedlungsräumen gilt der zukünftigen Entwicklung der Gemeinden und Städte eine besondere Aufmerksamkeit. Relevant für die Betrachtung sind hierbei insbesondere die in den Regionalplänen räumlich konkretisierten Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen sowie die geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte.

Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren in den Planungsräumen beziehungsweise als höherrangige Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt

### 3 Umweltzustand

werden. Für die geplanten Vorranggebiete Windenergie, die in Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen sowie in den verdichteten Bereichen der Ordnungsräume Hamburg, Lübeck und Kiel liegen, wird die Betroffenheit in dem jeweiligen Datenblatt im Rahmen des jeweiligen Regionalplans dargestellt.

Die bereits rechtswirksamen Darstellungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden mit einer Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion werden im Rahmen der Potenzialflächenfindung berücksichtigt. Die geplanten, noch nicht abgeschlossenen Bauleitplanungen zur Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte werden im Einzelfall berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde erlangt über Planungsanzeigen gemäß Landesplanungsgesetz darüber Kenntnis. Schließlich besteht im Rahmen der Beteiligungsverfahren die Möglichkeit über beabsichtigte Siedlungsentwicklungen und geplante Bauleitplanungen zu informieren. Eine bauliche Entwicklung der Kommunen kann im Konflikt zur Windenergienutzung stehen.

Die nachstehende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Bevölkerungs- und Flächenanteile der Ordnungsräume und ländlichen Räume in Schleswig-Holstein.

Tabelle 4: Bevölkerungs- und Flächenanteile der übergeordneten Raumkategorien im LEP 2021

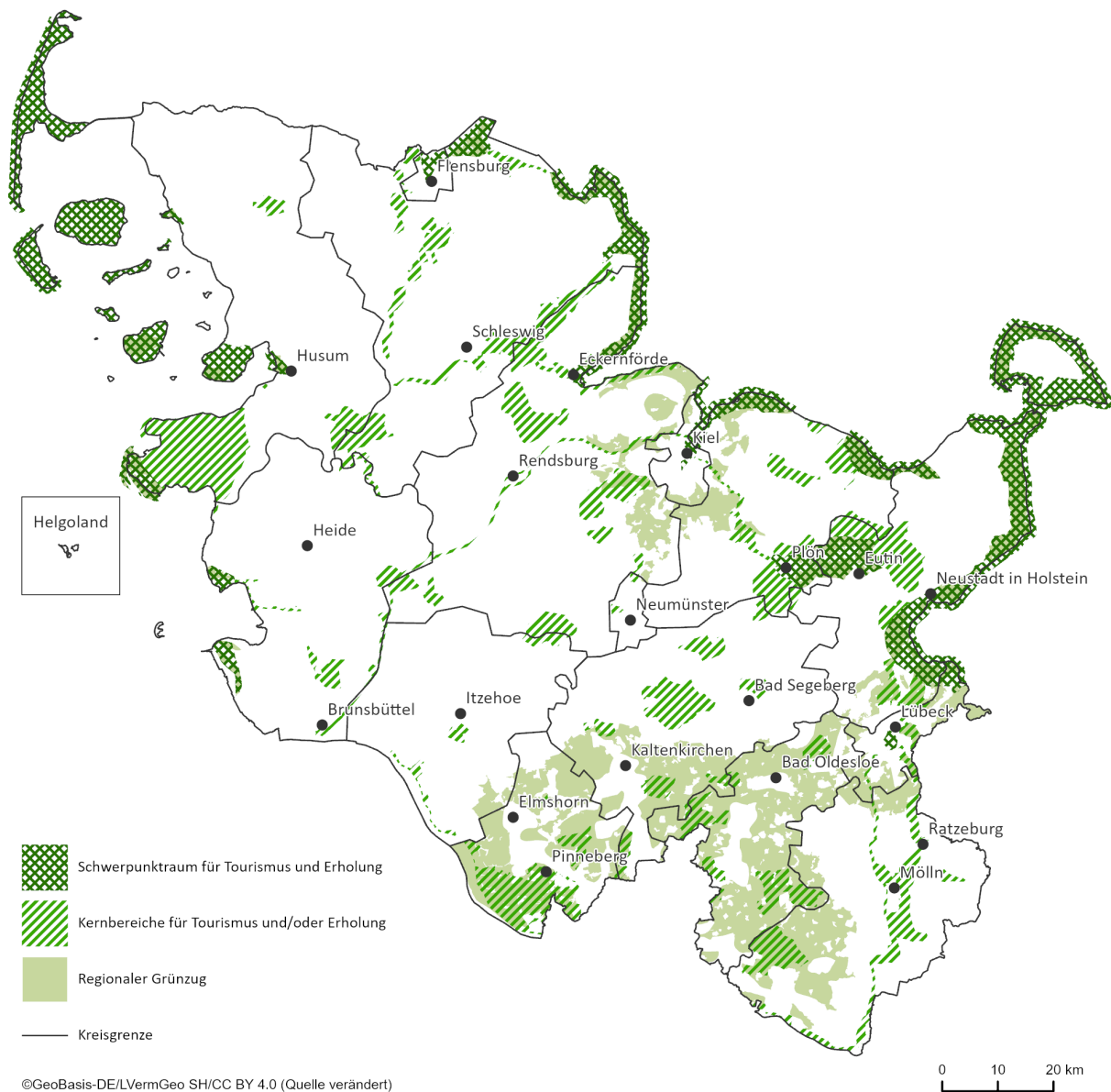
| <b>Raumkategorie</b>               | <b>Zahl der Gemeinden</b> | <b>Einwohner</b> | <b>Anteil an der Bevölkerung des Landes in Prozent</b> | <b>Fläche in qkm Stand</b> | <b>Anteil an der Landesfläche in Prozent</b> | <b>Einwohner je qkm</b> |
|------------------------------------|---------------------------|------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| Ordnungsräume                      | 240                       | 1.554.463        | 52,6                                                   | 3.387                      | 21,4                                         | 459                     |
| darunter Verdichtungsräume         | 25                        | 931.498          | 31,5                                                   | 758                        | 4,8                                          | 1.229                   |
| Ländliche Räume                    | 868                       | 1.398.807        | 47,4                                                   | 12.418                     | 78,6                                         | 113                     |
| darunter Stadt- und Umlandbereiche | 157                       | 694.372          | 23,5                                                   | 2.615                      | 16,5                                         | 266                     |
| Schleswig-                         | 1108                      | 2.985.270        | 100                                                    | 15.804                     | 100                                          | 187                     |

| <b>Raumka-<br/>tegorie</b>                   | <b>Zahl der<br/>Gemein-<br/>den</b> | <b>Einwoh-<br/>ner</b> | <b>Anteil an der<br/>Bevölkerung<br/>des Landes<br/>in Prozent</b> | <b>Fläche<br/>in qkm<br/>Stand</b> | <b>Anteil an<br/>der Lan-<br/>desflä-<br/>che in<br/>Prozent</b> | <b>Ein-<br/>wohner<br/>je qkm</b> |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Holstein                                     |                                     |                        |                                                                    |                                    |                                                                  |                                   |
| Datenquelle: Statistikamt Nord 2023a & 2023b |                                     |                        |                                                                    |                                    |                                                                  |                                   |

### 3.2.2 Erholung und Tourismus

Räume, die zur Erholung des Menschen und dem Tourismus dienen, haben eine besondere Bedeutung für das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit. Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die innerhalb der Planungsräume zu berücksichtigenden Belange des Tourismus und der Erholung werden anhand der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in Kapitel 4.7.1 Absatz 3 Landesentwicklungsplan (LEP) 2020 und der noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung sowie der regionalen Grünzüge der Ordnungsräume in den Regionalplänen betrachtet. Im Rahmen der Abwägung für die Vorranggebiete Windenergie soll neben den rechtskräftigen Regionalplänen auch die Kulisse der Regionalplanentwürfe zugrunde gelegt werden.

### 3 Umweltzustand



Karte 3: Darstellung der räumlichen Verteilung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung sowie der regionalen Grünzüge in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).



## **3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000**

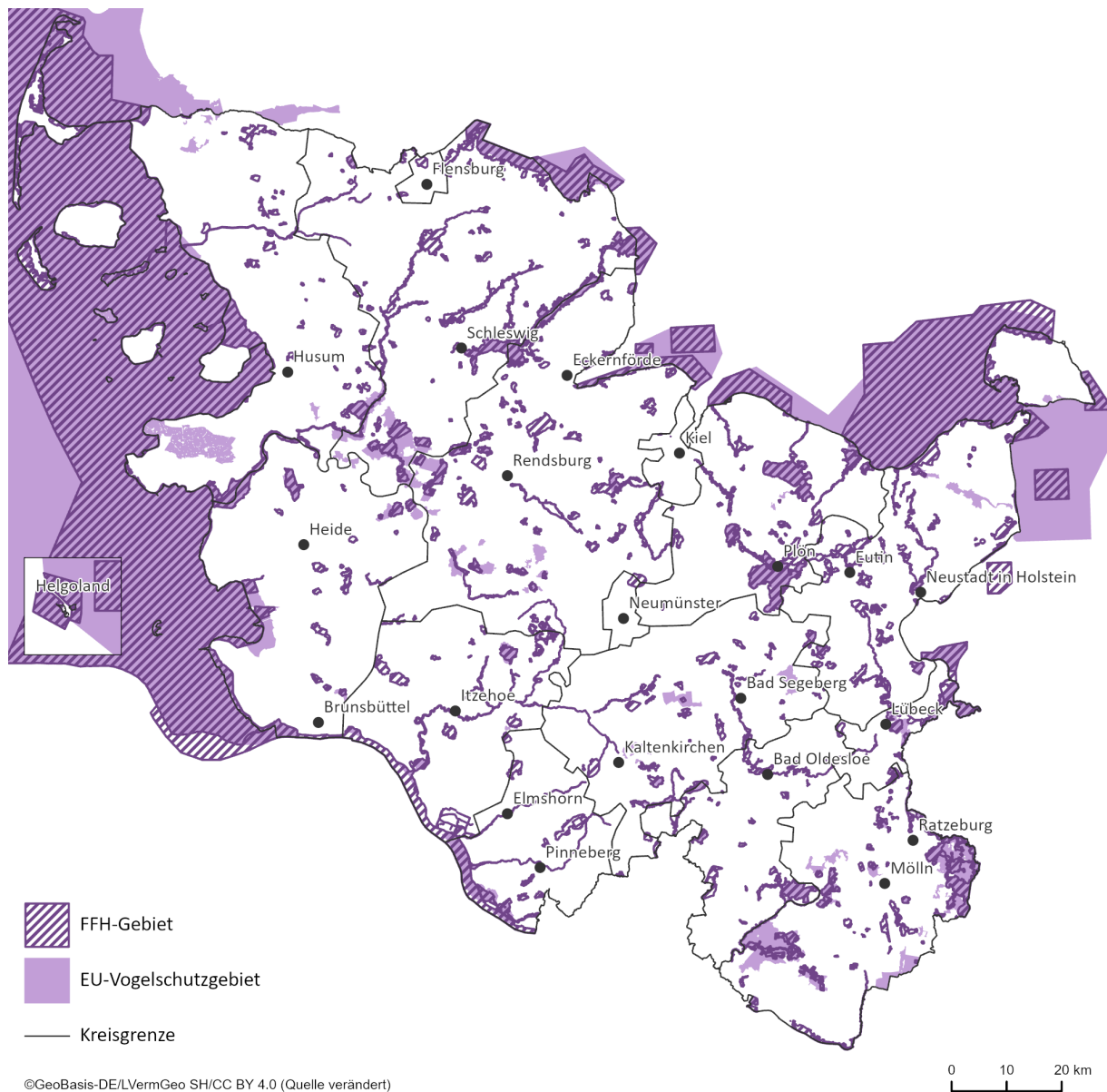
Die Raumordnung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Sicherung, Wiederherstellung und Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt von Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften in ihrem genetischen Reichtum. Gemäß Kapitel 5 Abschnitte 1 bis 3 BNatschG und LNatSchG sind hinsichtlich des Artenschutzes vorrangig Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt sowie ihrer typischen Verbreitung nachhaltig zu schützen. Dabei ist der Biotop- und Ökosystemschutz umzusetzen, der letztlich auch Grundlage für den Schutz einzelner Arten ist.

### **3.3.1 Europäische Schutzgebiete**

Das Netz Natura 2000 stellt ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten dar. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, RL 92/43/EWG).

Lebensräume von internationaler Bedeutung für Flora und Fauna finden sich in Schleswig-Holstein insbesondere im Bereich der Nordseeküste mit dem Wattenmeer sowie den Inseln und Halligen. Dies führte zur Gründung des Nationalparks Wattenmeer und zur umfangreichen Ausweisung von Flächen als europäisch bedeutsame Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete. Auch die Ostseeküste weist großflächige EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) auf.

Schleswig-Holstein trägt wie alle anderen Regionen Europas Verantwortung, die hier wildlebenden Tiere, Pflanzen und die natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewahren, zu schützen und weiter zu entwickeln. Daher hat das Land Schleswig-Holstein für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 311 Gebiete (davon 271 FFH-Gebiete und 46 EU-VSG) mit einer Landfläche von rund 156.000 Hektar und einer Meeresfläche von rund 765.000 Hektar gemeldet (Landesportal Schleswig-Holstein 2022, vergleiche Karte 4).



Karte 4: Darstellung der räumlichen Verteilung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

### 3.3.2 Nationale Schutzgebiete

#### 3.3.2.1 Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft und somit unter anderem dem Schutz von Tier- und Pflanzen und deren Lebensräumen dienen.

NSG werden

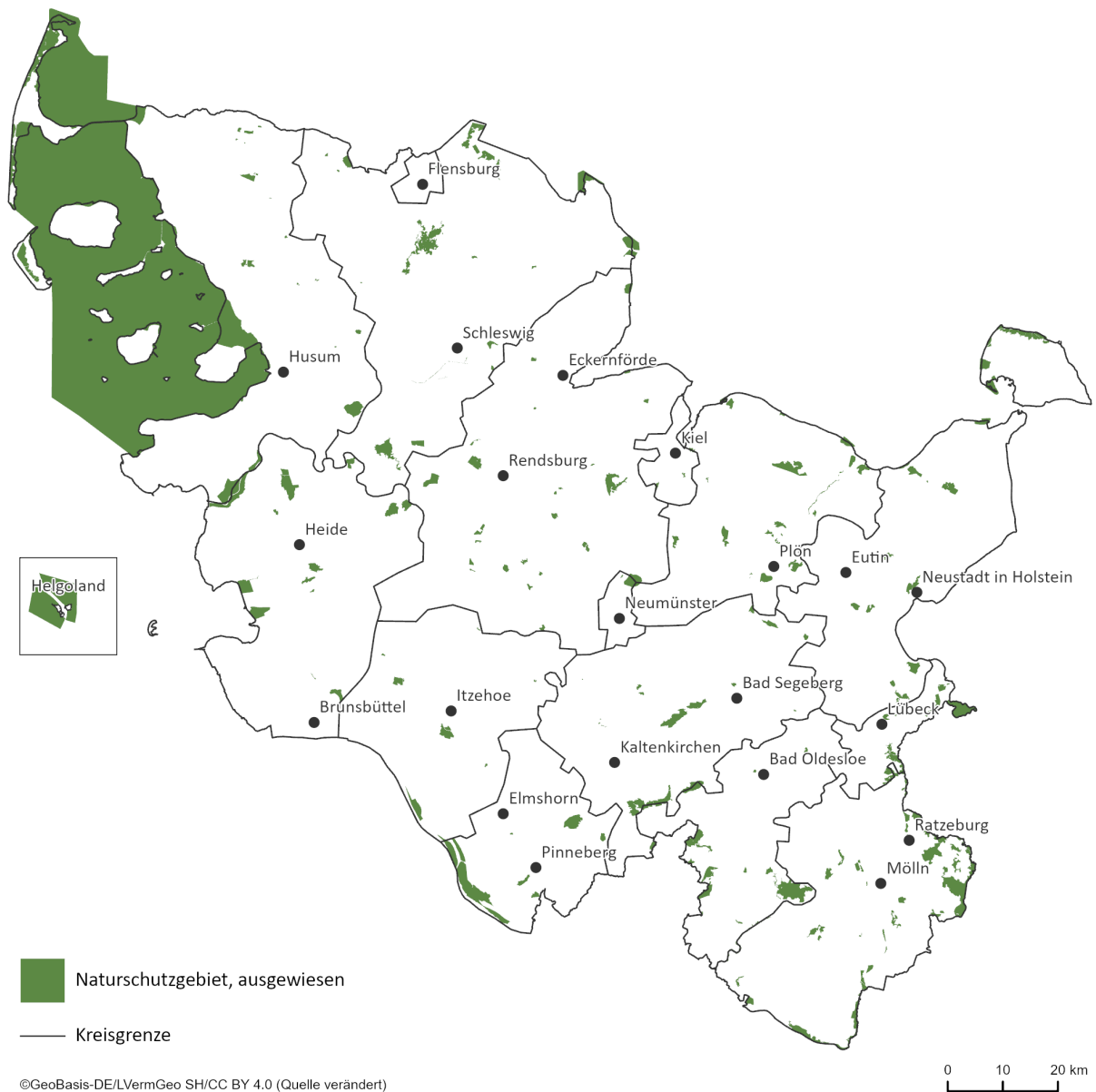
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

festgesetzt. In NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Davon erfasst sind auch Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind, und Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung innerhalb des Gebiets die Errichtung von WEA allgemein zulässig ist. Auch in einstweilig sichergestellten Gebieten sind Handlungen und Maßnahmen verboten, die den Schutzgegenstand nachteilig verändern könnten.

Gleiches gilt für Flächen, für deren Unterschutzstellung nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist. In Naturschutzgebieten, die vor 1993 unter Schutz gestellt wurden, ist nach § 60 Nummer 3 LNatSchG unter anderem die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art verboten.

Nachfolgend wird die räumliche Verteilung der NSG (ausgewiesen, einstweilig sichergestellt, im Verfahren befindlich) beschrieben. Die dabei angegebenen Flächenbilanzen sind entsprechend auf die Landfläche (Festland/Inseln) bezogen.



Karte 5: Darstellung der räumlichen Verteilung von ausgewiesenen Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

NSG kommen im gesamten Landesgebiet von Schleswig-Holstein vor (vergleiche Karte 5). Die erste Ausweisung erfolgte mit der Hamburger Hallig im Jahr 1930. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit (Stand 21. Dezember 2022) 203 NSG. Diese haben an Land eine Gesamtfläche von etwa 52.487 Hektar, das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 3,3 Prozent. Im Meeresbereich umfassen die NSG, unter anderem mit dem als NSG ausgewiesenen „Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer“, etwa 165.000 Hektar (Landesportal Schleswig-Holstein 2023).

### 3.3.2.2 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen

In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind in der Regel empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Die Gebiete sind in der untenstehenden Karte landesweit dargestellt.



Karte 6: Darstellung der räumlichen Verteilung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (eigene Darstellung).

### ***3.3.2.3 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer***

Nach § 24 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die sich durch eine großräumige Ausdehnung, weitgehende Unzerschnittenheit und besondere Eigenart auszeichnen sowie sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden. Daneben erfüllen Nationalparks in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets und besitzen einen vergleichbar strengen Schutzstatus wie Naturschutzgebiete. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wurde 1985 durch das Nationalparkgesetz (NPG) begründet. Im Jahr 1999 erfolgte mit der Novellierung des NPG die seewärtige Erweiterung, eine Neuformulierung der Schutzziele und die Einführung eines neuen Zonierungssystems.

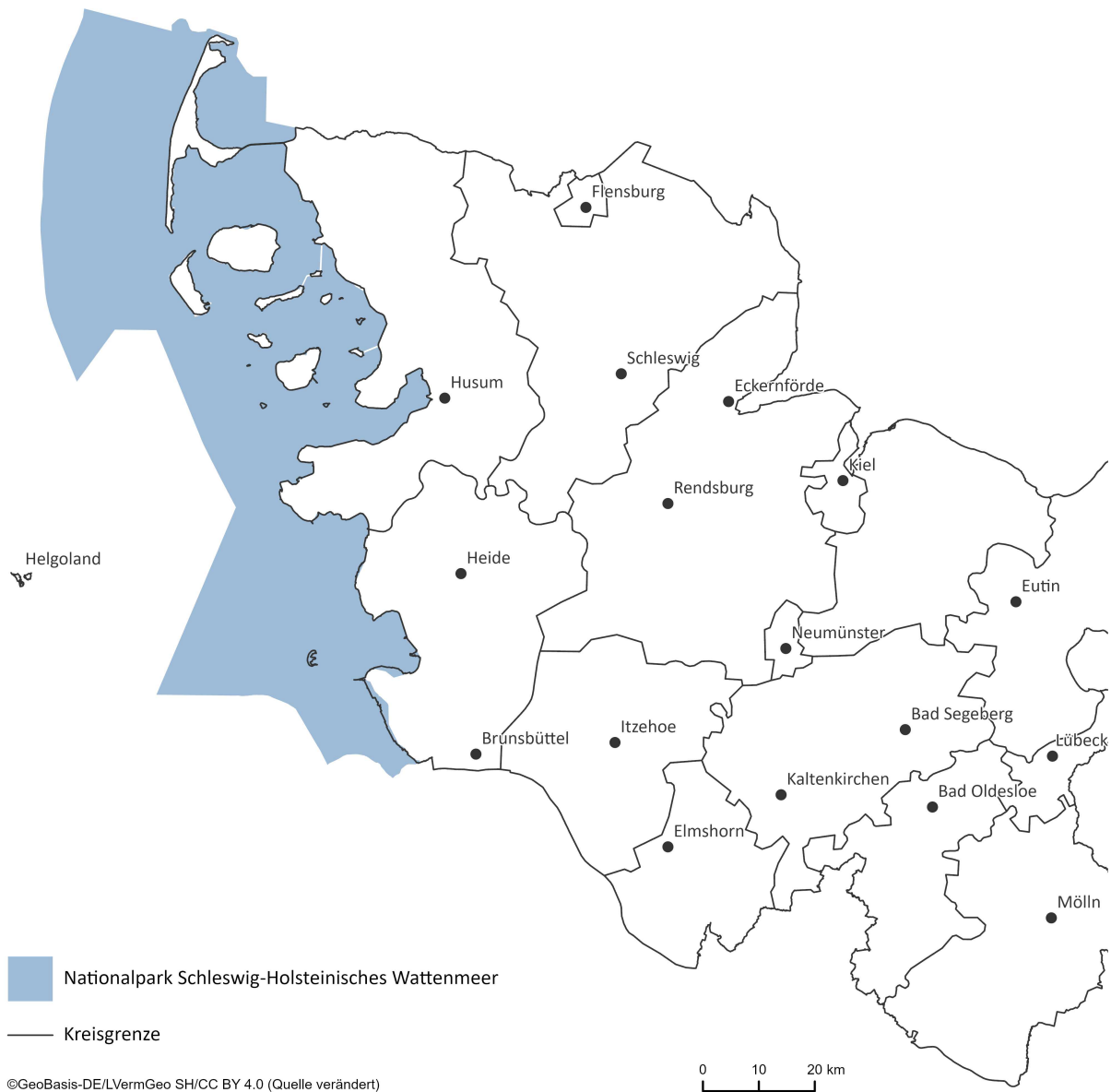
Gemäß § 2 Absatz 1 NPG dient der Nationalpark „dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.“

Im Nationalpark sind nach § 5 Absatz 1 Satz 1 NPG alle über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinausgehenden Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Entsprechend sind unter anderem die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb des Nationalparks verboten (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 NPG).

Die Fläche des Nationalparks umfasst das Wattenmeer vor der Nordseeküste Schleswig-Holsteins. Er grenzt im Süden an die Elbmündung und im Norden an die dänische Grenze (§ 3 NPG und vergleiche Karte 7). Insgesamt ist eine Fläche von 4.380 Quadratkilometern als Nationalpark ausgewiesen. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist in zwei Schutzzonen eingeteilt (§ 4 Satz 1 NPG). Dabei soll Zone 1 mit einer Fläche von 1.579 Quadratkilometern weitgehend der Natur überlassen sein (§ 4 Satz 2 NPG). Dort besteht auf 126 Quadratkilometern ein

### 3 Umweltzustand

Nutzungsverbot. Die 2.801 Quadratkilometer große Schutzzone 2 (§ 4 Satz 5 NPG) darf betreten werden (vergleiche Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg & Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2023, eigene Berechnungen).



Karte 7: Darstellung der räumlichen Ausdehnung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (eigene Darstellung).

Der Nationalpark ist Lebensraum für circa 2.300 Pflanzen- und 4.200 Tierarten (vergleiche ebenda). Das Wattenmeer ist das vogelreichste Gebiet in Mitteleuropa, bietet Lebensraum für wenigstens 63 Fischarten und hat eine große Bedeutung als

Kinderstube für verschiedene Fischarten. Auch Meeressäuger wie Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale haben hier ihren Lebensraum. Seit 2009 ist das schleswig-holsteinische Wattenmeer Teil des grenzüberschreitenden dänisch-deutsch-niederländischen UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer.

Große Teile des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Außerdem sind seine Flächen ebenfalls als FFH-Gebiet und EU-VSG im Rahmen des europäischen kohärenten Netzwerkes Natura 2000 anerkannt.

### 3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen von (windkraftsensiblen) Vogelarten

Schleswig-Holstein ist, bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie der Lage am Wattenmeer, Drehscheibe des nord- und mitteleuropäischen Vogelzugs. Mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50 bis 100 Millionen Singvögel queren alljährlich das Gebiet. Gleiches gilt für Millionen von Wasser- und Küstenvögeln sowie für Greifvögel. Hierbei nutzen sie den Küstenmeerbereich wie auch die Landflächen als Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.

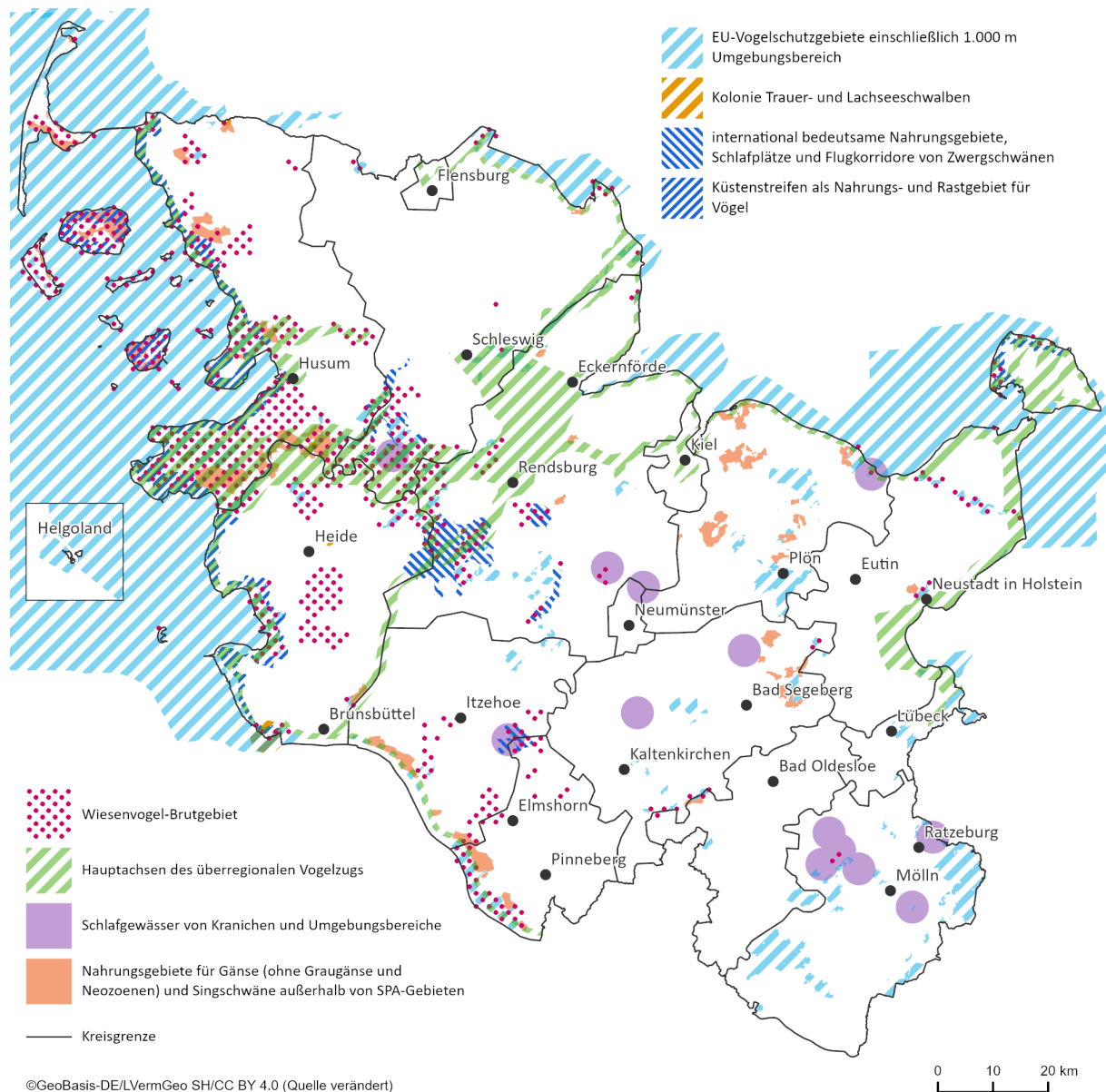
Die Raumordnung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Sicherung, Wiederherstellung und Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt von Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften in ihrem genetischen Reichtum. Gemäß Kapitel 5 Abschnitte 1 bis 3 BNatSchG und LNatSchG sind hinsichtlich des Artenschutzes vorrangig Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt sowie ihrer typischen Verbreitung nachhaltig zu schützen. Dabei ist der Biotop- und Ökosystemschutz umzusetzen, der letztlich auch Grundlage für den Schutz einzelner Arten ist. Im Besonderen soll die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen erhalten und gestärkt werden.

Die folgenden Karten stellen die Lage der Ausstattung Schleswig-Holsteins mit bedeutsamen Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten

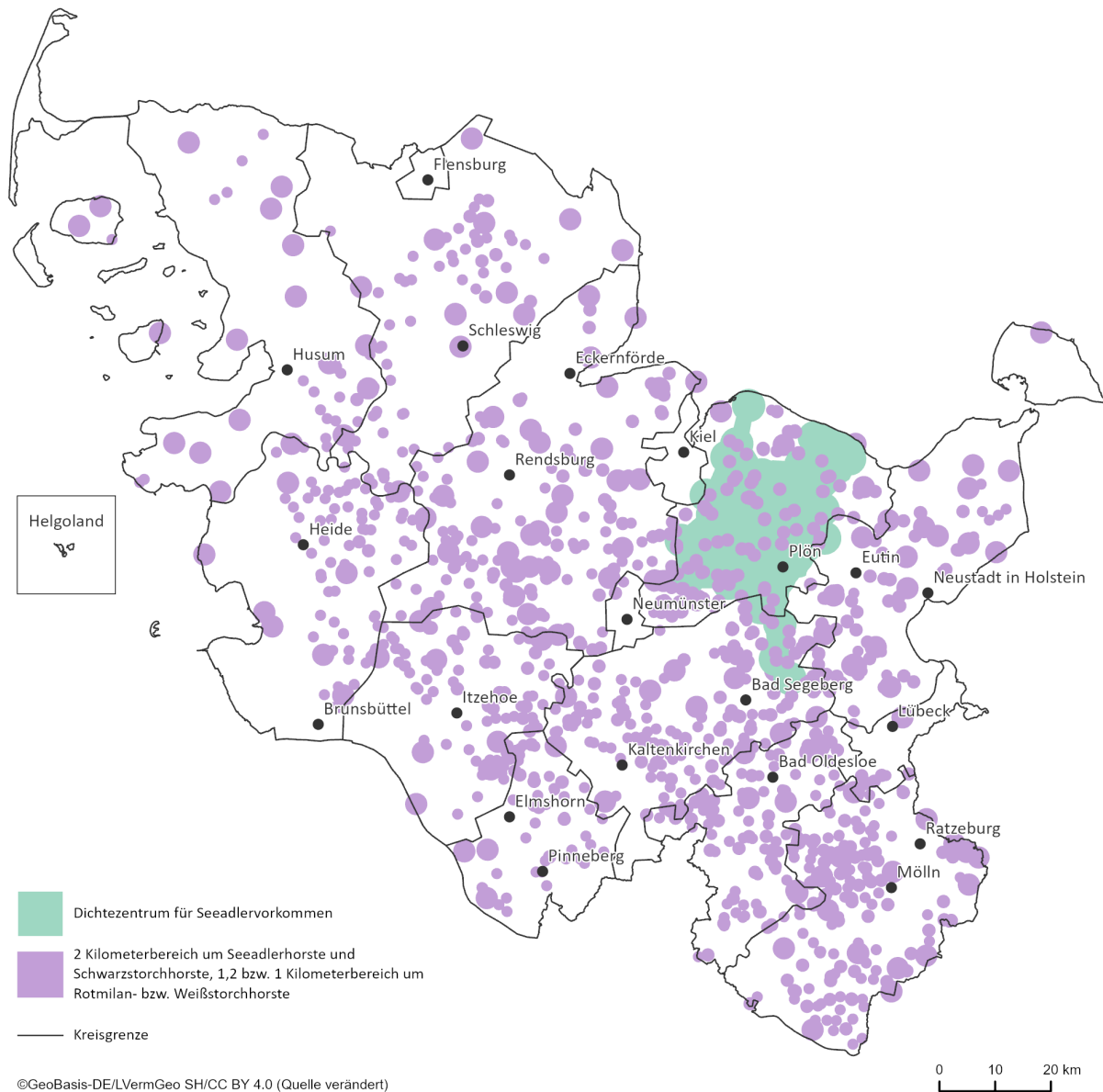


### 3 Umweltzustand

getrennt nach den Themen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ (Karte 8) und „Großvogelvorkommen“ (Karte 9) dar.



Karte 8: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).



Karte 9: Darstellung der Großvogelvorkommen in Einzellage sowie des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

### 3.3.4 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen von windkraftsensiblen Fledermausarten

In Schleswig-Holstein als Teil des norddeutschen Tieflandes sind mehrere bedeutende Vorkommen von Fledermausarten der Familie der Glattnasen beheimatet. Zudem ist Schleswig-Holstein ein wichtiges Durchwanderungs- und Überwinterungsgebiet für ziehende Fledermausarten aus Skandinavien. Fledermäuse sind die einzigen Säugetiere, die aktiv fliegen können und daher den Luftraum mitnutzen.

### 3 Umweltzustand

---

Von nationaler bis internationaler Bedeutung sind Wintermassenquartiere mit mehr als 1.000 Individuen, von denen in Schleswig-Holstein vier Bereiche bekannt sind:

- Levensauer Hochbrücke,
- Segeberger Kalkberghöhle,
- Bunkerkomplex des ehemaligen Bundeswehrdepots Kropp,
- Brauereikeller Schleswig.

Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere zieht sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass intensive Flugbewegungen im Umfeld der Quartiere gegeben sind.

Gebiete von besonderer Bedeutung sind Winterquartiere mit mehr als 100 überwinternden Individuen einschließlich eines Umgebungsbereichs von 1.000 Metern. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes sind Winterquartiere mit 100 bis 1.000 Tieren jedoch nicht relevant. Sie werden auf der Genehmigungsebene berücksichtigt, erweisen sich in der Regel aber nicht als Realisierungshindernis für WEA, da geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Außerdem von Bedeutung sind Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse sowie Nahrungshabitate wie beispielsweise weiträumige offene Grünlandbereiche. Zudem zählen hierzu Flugkorridore, vorwiegend in und an Wäldern beziehungsweise Gewässern verlaufend und an Siedlungsstrukturen, welche die Quartiere und entsprechende Nahrungshabitate vernetzen. Außerdem sind darunter Wanderkorridore zwischen Sommer- und Winterlebensräumen einzelner Fledermausarten zu verstehen.

#### 3.3.5 Biotopschutz

Mit circa 11 Prozent der Landesfläche verfügt Schleswig-Holstein über den kleinsten Anteil an Waldflächen im gesamten Bundesgebiet. Als Wälder gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 LWaldG alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen. Daneben bestimmt § 2 Absatz 1 Satz 2 LWaldG noch weitere Kulissen, die als Wald gelten. Innerhalb der Waldkulisse werden nach § 14 LWaldG Naturwälder für besondere Zwecke abgegrenzt. Sie dienen der Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung

standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der waldökologischen Forschung, der Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie der Sicherung genetischer Informationen.

Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland, zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume. Der LEP 2021 hat zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens die haushälterische Nutzung der Umweltressourcen zum Ziel. Demnach sind vor allem Wälder als besonders ausgewiesene CO<sub>2</sub>-Senken zu schützen und zu entwickeln, um der langfristigen Vorsorge von Beeinträchtigungen des Klimas Rechnung zu tragen. Insgesamt ist der Waldanteil gemäß Koalitionsvertrag 2022-2027 auf zwölf Prozent der Landesfläche zu erhöhen (vergleiche Christlich Demokratische Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein & Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein [2022]). Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 LWaldG ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von WEA mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig. Außerdem sind bauliche Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 LWaldG in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald verboten.

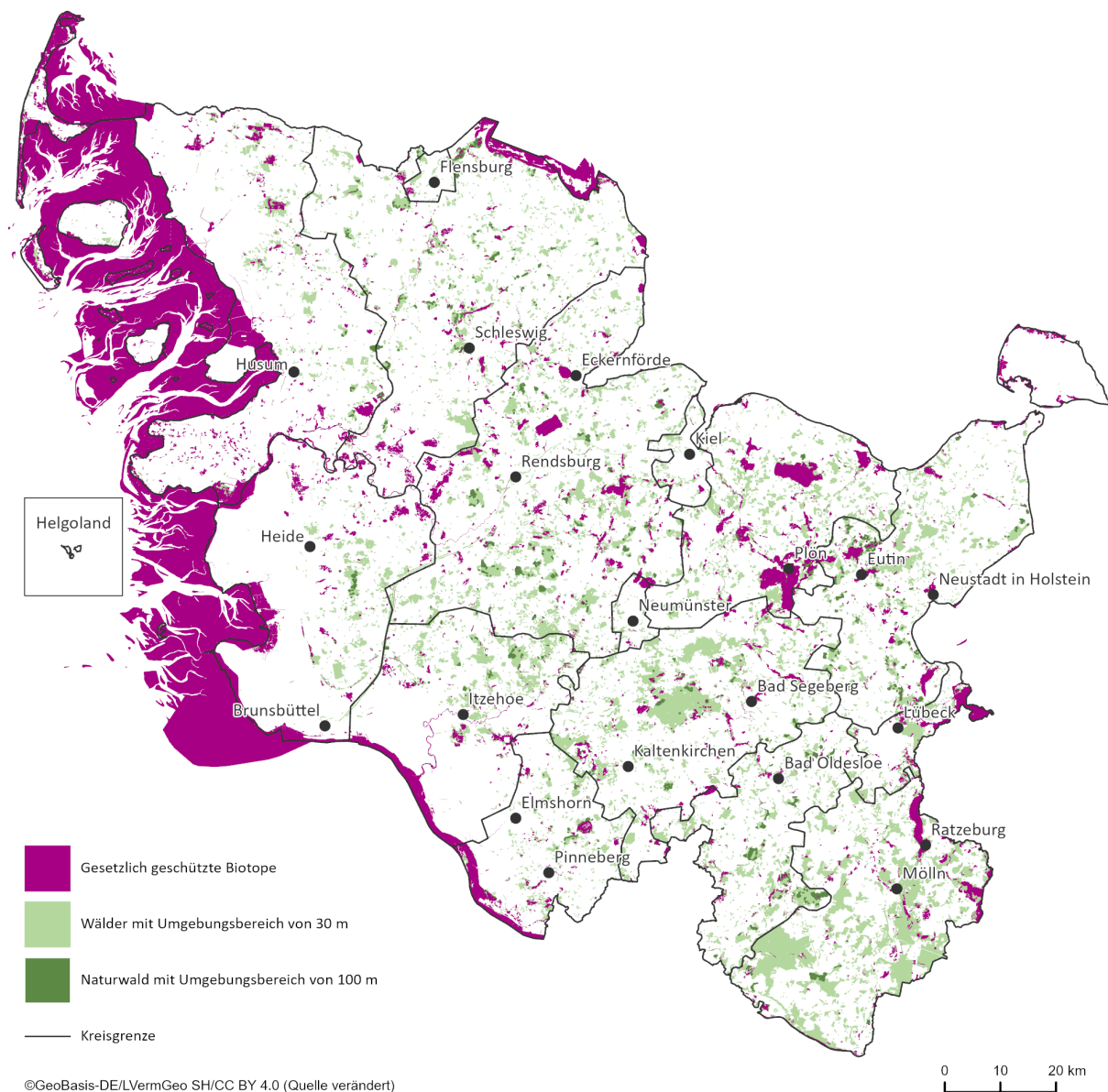
In gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind Handlungen verboten, welche die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete und Flächen zur Folge haben. Dabei kann auch eine geringe Flächeninanspruchnahme bereits mit einer Erheblichkeit verbunden sein. Auf der hier zu betrachtenden Planungsebene werden zunächst nur flächenhafte, unmittelbar räumlich zusammenhängende Biotopen mit einer Mindestgröße von fünf Hektar betrachtet. Zu jenen sind Dünen, Moore, Sümpfe et cetera zu zählen. Flächenmäßig große geschützte Biotope finden sich im gesamten Landesgebiet.

Kompensations- und Ausgleichsflächen sowie Ökokontoflächen dienen der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf welchen teils auch artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden. Auf jenen Flächen ist sicherzustellen, dass erneute Eingriffe nicht den Entwicklungszielen entgegenstehen. Diese Flächen sind von vergleichsweise geringer Größe und finden sich landesweit an geeigneten Standorten. Entsprechend ihrer Entwicklungsziele kann der Bau von WEA auf

### 3 Umweltzustand

den Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung mit Beeinträchtigungen verbunden sein.

Die folgende Karte 10 stellt die Lage der Ausstattung in Schleswig-Holstein zum Komplex „Biotopschutz“ dar. Auf die Darstellung der Grundsätze der Raumordnung „Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen“ und „Kompensationsflächen und Ökokonto-Flächen“ wird, bedingt durch die Kleinteiligkeit der Informationen und aus Gründen der Lesbarkeit der Inhalte, verzichtet.



Karte 10: Darstellung der räumlichen Verteilung gesetzlich geschützter Biotope sowie der Waldflächen in Schleswig-Holstein, differenziert nach umgebenden Schutzbereichen von 30 Metern sowie 100 Metern (eigene Darstellung).

### 3.3.6 Biotopverbund

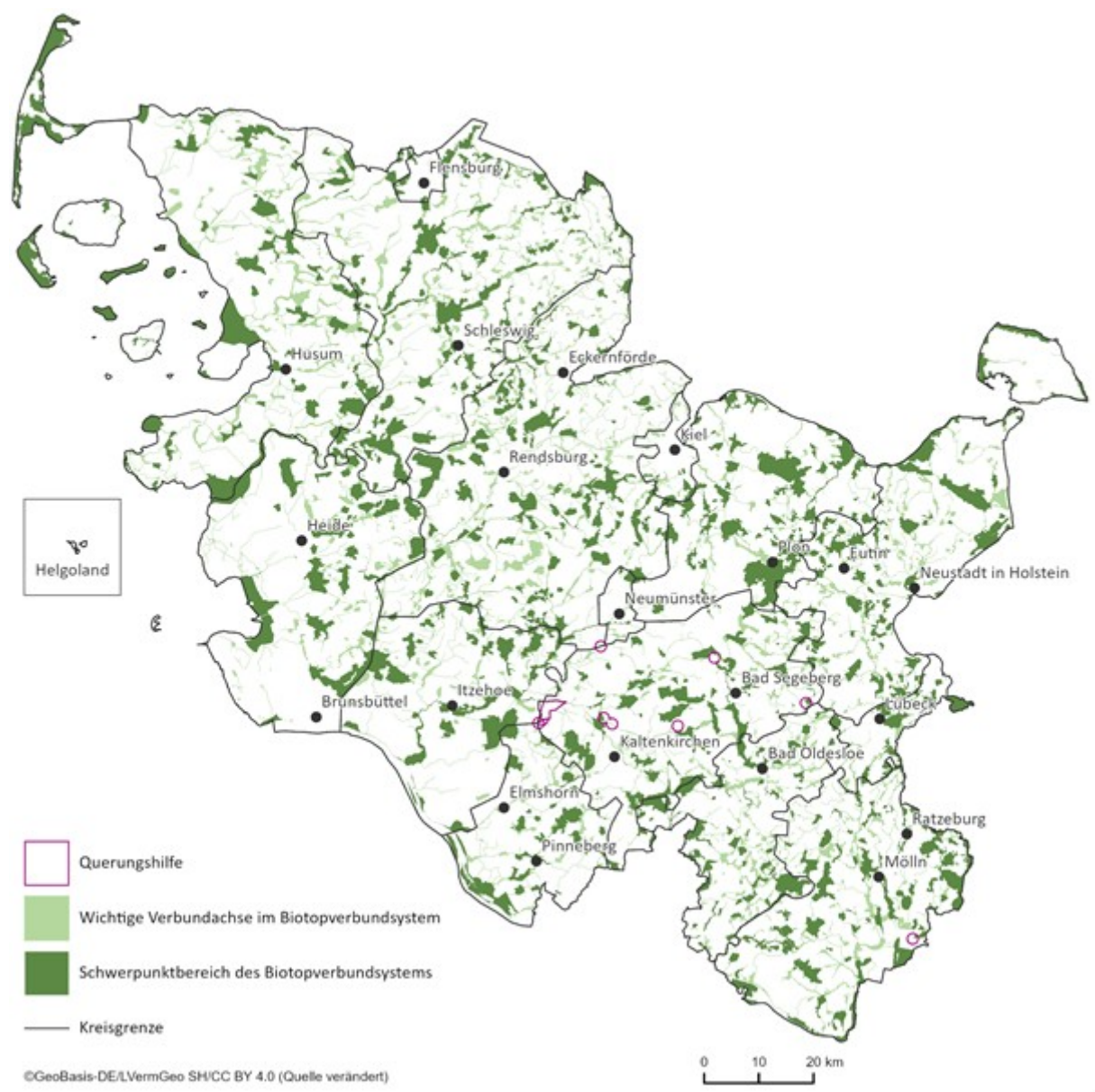
Der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG dient der dauerhaften Sicherung von Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Naturschutzfachlich dient der Biotopverbund in Schleswig-Holstein der Biotoperhaltung, Erweiterung von Biotopen, Entwicklung von Biotopkomplexen, Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope oder Biotopkomplexe sowie der Schaffung eines räumlichen Verbundes.

Dazu zählen auch Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches. Sie stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen bodenlebender Arten im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Ein wichtiges Element der Landesregierung bei den Infrastrukturplanungen zu den Bundesautobahnen 7, 20, 21 und 24 ist daher ein Konzept von Querungshilfen, welches den Austausch von Populationen wandernder Arten verbessern beziehungsweise erstmalig ermöglichen soll. Die Querungshilfen sollen auch dazu dienen, Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die durch den Bau oder den Ausbau der Bundesautobahnen zerschnitten werden, zu erhalten. Bestandteile des Konzeptes sind auch Trittsteinbiotope und Korridore, die migrierenden Arten als Leitstrukturen dienen und die auf die bereits bestehenden und noch geplanten Grünbrücken hinführen.

Die nachfolgende Karte 11 bietet eine Übersicht über die landesweite räumliche Verteilung der Flächenkulisse „Biotopverbund“.





Karte 11: Darstellung der räumlichen Verteilung des schleswig-holsteinischen Biotopverbundsystems und der existierenden Querungshilfen (eigene Darstellung).

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Landschaftsrahmenpläne nennen für Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen Leitbilder und Entwicklungsziele.

### **3.4 Boden/Fläche**

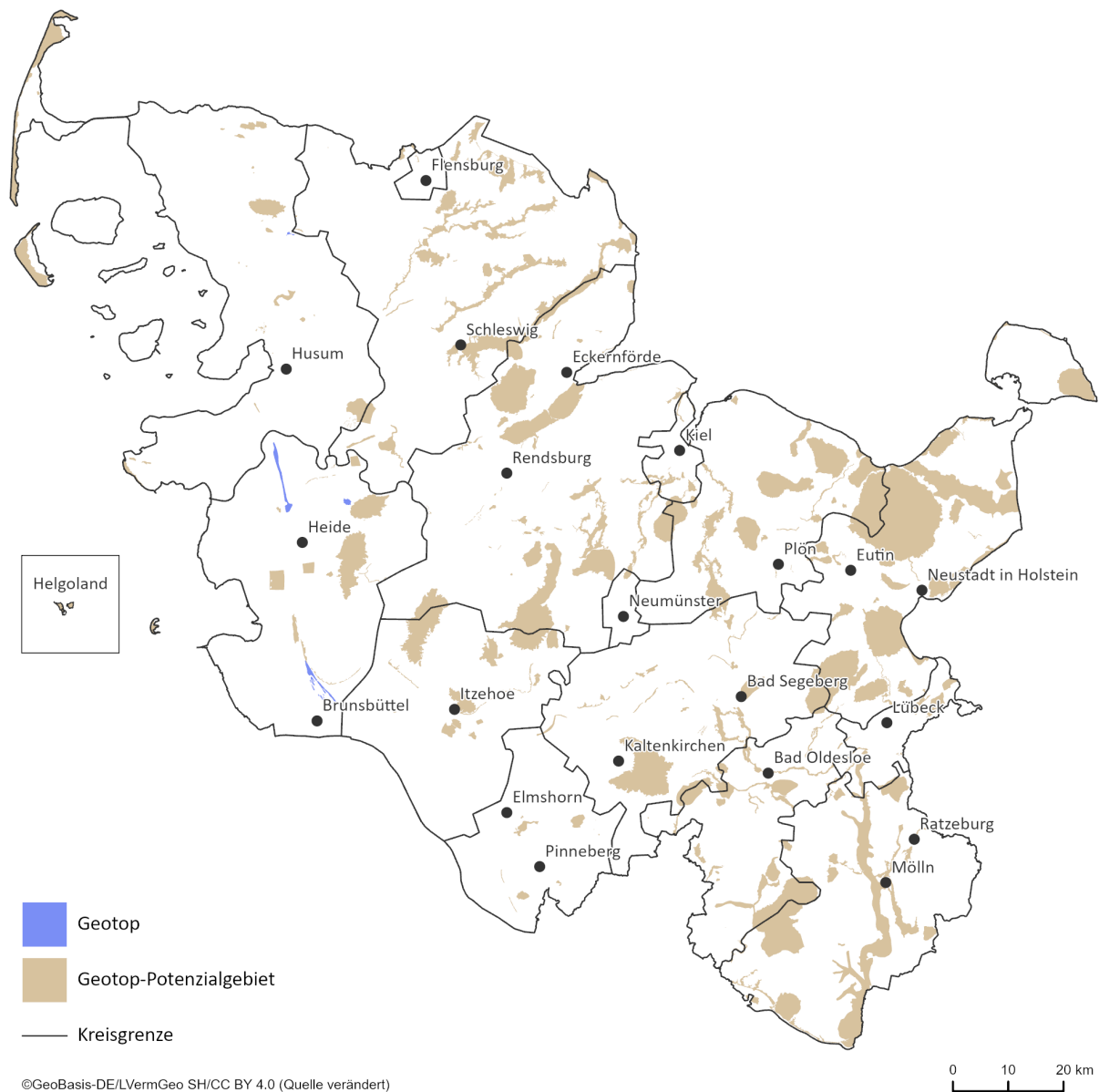
Aus raumordnerischer Sicht besitzen schützenswerte Geotope im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden. Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens.

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geologisch-geomorphologischen Sonderformen. Dazu gehören zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleeckanten und Steilufer. Die Geotope sind in der Regel über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.

Für die Beschreibung der Geotope wird auf das Begriffsverständnis der landesweiten Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein zurückgegriffen. Danach lassen sich Geotope und Geotop-Potenzialgebiete unterscheiden, die in unterschiedlicher räumlicher Ausprägung über das gesamte Land verteilt sind (vergleiche Karte 12):

- Bei Geotopen handelt es sich um fachlich gut abgegrenzte und meist kleinräumige Objekte mit einer grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit. Hierunter fallen unter anderem wertvolle erdgeschichtliche Aufschlüsse, die nicht beeinträchtigt werden sollen.
- Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus.





Karte 12: Darstellung der räumlichen Verteilung der schleswig-holsteinischen Geotope sowie der Geotop-Potenzialgebiete (eigene Darstellung).

## 3.5 Wasser

### 3.5.1 Hochwasserschutz Binnenland und Küste

Der Hochwasserschutz im Binnenland Schleswig-Holsteins wird durch die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gewährleistet. Darin eingeschlossen sind alle für die Regelung des Hochwasserabflusses erforderlichen Flä-

chen (Überschwemmungsbereiche). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kategorien:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet gelten;
- wasserrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesicherte Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind gemäß Kapitel 6.5.1 Absatz 2 LEP 2021 in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern.

Dem Hochwasserschutz dienen darüber hinaus Deiche und Küstenschutzanlagen, in deren Umgebung Bau- und Nutzungsverbote gelten, die auch für die Errichtung von WEA verbindlich sind. Dem Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie. Gemäß § 73 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LWG sowie gemäß § 82 Absatz 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland sowie in einer Entfernung bis zu 50 Metern vom Fußpunkt der Innenböschung landwärts von Landesschutzdeichen und in einer Entfernung bis zu 25 Metern vom Fußpunkt der Innenböschung landwärts von Regionaldeichen nicht errichtet werden. Es handelt sich hierbei um eine Zone, die langfristig für Baumaßnahmen an den Deichen wie zum Beispiel Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs verfügbar sein soll. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Deichen bei Schadensfällen an WEA (Brand, herabstürzende Teile) besteht. Die Deichsicherheit wäre dann nicht mehr gewährleistet.

Karte 13 zeigt die Flächenkulisse „Landesschutz- und Regionaldeiche, Mittel- und Binnendeiche sowie Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz“.



Karte 13: Darstellung der Landesschutz- und Regionaldeiche und Mittel- und Binnendeiche einschließlich umgebender Abstände sowie der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz (eigene Darstellung).

### 3.5.2 Wasserflächen, Schutzstreifen und Talräume

Das Schutzgut Wasser ist in Bezug auf alle Seen, Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein zu betrachten. Diese erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei sowie als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes.

### 3 Umweltzustand

---

Weiterhin sind solche Flächen relevant, die als Schutzstreifen an Gewässern und entlang der Küste gemäß § 35 LNatSchG in Verbindung mit § 61 BNatSchG einzuhalten beziehungsweise von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Dies umfasst folgende Bereiche:

- 50 Meter landwärts von der Uferlinie (§ 35 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG) an Gewässern 1. Ordnung, Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr und Gewässern 2. Ordnung, soweit diese in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über die Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung aufgeführt sind.;
- 150 Meter landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG). Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.

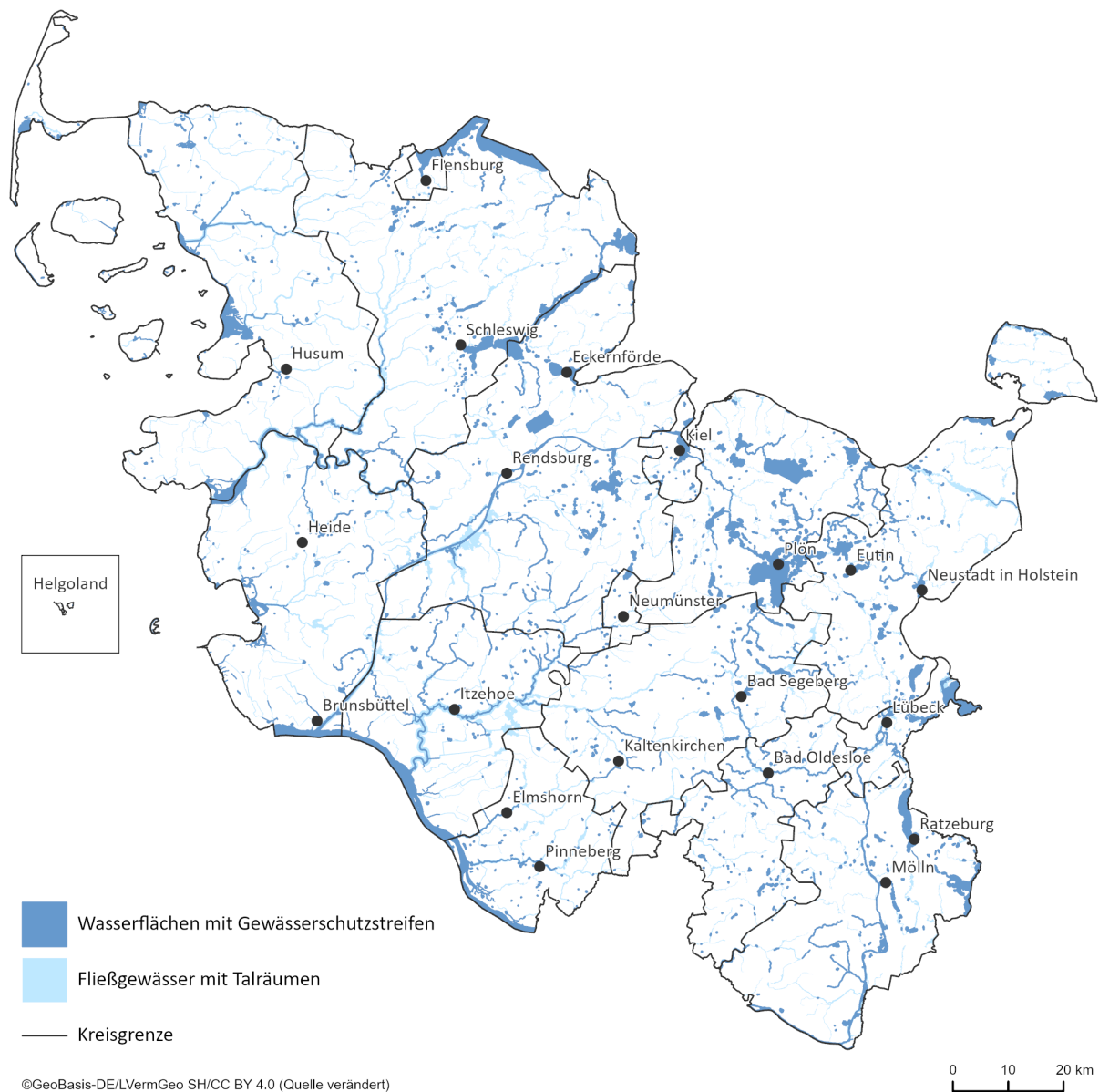
Die Gewässer sind gemäß der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu schützen und ein guter ökologischer und chemischer Zustand für alle Bäche, Flüsse, Seen, und Küstengewässer ist zu erreichen. Hier sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und in den Bewirtschaftungsplänen mit ihren Maßnahmenprogrammen aufgenommen. Mit Talräumen sind Flächen für Verbesserungsmaßnahmen entlang von natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) erfasst. Diese Flächen sind natürlicherweise durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufentwicklung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet.

Die landesweite räumliche Verteilung der Flächenkulisse „Wasserflächen und Schutzstreifen“ ist der nachfolgenden Karte 14 zu entnehmen.

Schleswig-Holstein besitzt eine große Zahl von Binnengewässern. Hervorzuheben ist die besonders hohe Dichte größerer Seen im Bereich der Holsteinischen Schweiz beziehungsweise innerhalb des Planungsraumes II. Größere Fließgewässer erstrecken sich vor allem innerhalb der Planungsräume II und III, insbesondere entlang deren Grenzbereich im Südwesten des Planungsraumes II beziehungsweise Nordwesten des Planungsraumes III.

Schutzstreifen gemäß § 35 LNatSchG in Verbindung mit § 61 BNatSchG konzentrieren sich im Binnenland im Wesentlichen auf den südlichen beziehungsweise südwestlichen Teil Schleswig-Holsteins beziehungsweise die Planungsräume II und III. Dabei handelt es sich vor allem um die Elbe und Eider sowie den Nord-Ostsee-Kanal und den Elbe-Lübeck-Kanal. Aufgrund der Lage Schleswig-Holsteins sowohl an Ost- und Nordseeküste gibt es darüber hinaus einen besonders hohen Flächenanteil von Küstenschutzstreifen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die landesweite Verbreitung der Schutzstreifen.

Ausgeprägte Talräume, die auch als gesetzliche Überschwemmungsgebiete (Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz) festgesetzt sind, liegen vornehmlich im Süden des Landes. Zu nennen sind hier insbesondere die Talräume der Stör, der Krückau, der Pinnau, der Alster, der Bille und der Trave.



Karte 14: Darstellung der räumlichen Verteilung von Wasserflächen mit Gewässerschutzstreifen sowie von Fließgewässern mit angrenzenden Talräumen in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

### 3.5.3 Wasserschutzgebiete

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden, kann die

### 3 Umweltzustand

Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen (§ 51 Absatz 1 Satz 1 WHG). Im Rahmen einzelgebietlicher Verordnungen können Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgelegt werden:

- In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen.
- In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 umzugehen. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden.

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 37 festgesetzte Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von circa 55.800 Hektar. In 16 davon sind die Zonen I und II ausgewiesen, diese werden in Tabelle 5 ausgeführt (siehe dazu auch Karte 15). Diese befinden sich vorrangig innerhalb der Planungsräume II und III. Im landesweiten Vergleich gibt es große flächenmäßige Unterschiede. Zum Beispiel nimmt das WSG Nummer 2 ‚Drei Harden‘ nordöstlich von Niebüll im Bereich der Lecker Geest eine Fläche von rund 0,65 Hektar ein, das WSG Nummer 11 ‚Kleve‘ nordwestlich von Itzehoe hat eine Fläche von 90 Hektar. Die durchschnittliche Größe der in Schleswig-Holstein festgesetzten WSG (Zonen I/II) beträgt 20 Hektar.

Tabelle 5: Festgesetzte Wasserschutzgebiete mit den nach § 51 Absatz 1 WHG ausgewiesenen Zonen I/II

| <b>Nummer</b> | <b>Name des Wasserschutzgebiets</b> | <b>Schutzgebietsverordnung (WSG-VO)</b>    | <b>Schutz-zonen</b> | <b>Größe in Hektar</b> | <b>Kreis/kreisfreie Stadt</b> |
|---------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------|------------------------|-------------------------------|
| 1             | Husum/Mildstedt                     | WSG-VO Husum/Mildstedt vom 27. Januar 2010 | I, II, III A/B      | 1.326                  | Nordfriesland                 |
| 2             | Drei Harden                         | WSG-VO Drei Harden vom 6. November 2013    | I, II, III          | 1.433                  | Nordfriesland                 |
| 3             | Rendsburg                           | WSG-VO Rendsburg vom 27. Januar 2010       | I, II, III A/B      | 1.343                  | Rendsburg-Eckernförde         |
| 5             | List auf Sylt                       | WSG-VO List auf Sylt vom 24. Oktober       | I, II, III          | 704                    | Nordfriesland                 |

3 Umweltzustand

| <b>Num-<br/>mer</b> | <b>Name des<br/>Wasserschutz-<br/>gebiets</b> | <b>Schutzgebietsver-<br/>ordnung<br/>(WSG-VO)</b>                   | <b>Schutz-<br/>zonen</b> | <b>Größe<br/>in<br/>Hektar</b> | <b>Kreis/kreis-<br/>freie Stadt</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
|                     |                                               | 1984                                                                |                          |                                |                                     |
| 7                   | Föhr                                          | WSG-VO Föhr vom 2.<br>Februar 2010                                  | I, II, III               | 530                            | Nordfriesland                       |
| 8                   | Glinde                                        | WSG-VO Glinde vom<br>30. Juli 1985                                  | I, II, III               | 3.585                          | Stormarn                            |
| 9                   | Süderstapel                                   | WSG-VO Süderstapel<br>vom 10. November<br>1985                      | I, II, III               | 139                            | Schleswig-<br>Flensburg             |
| 10                  | Neumünster                                    | WSG-VO<br>Neumünster vom 12.<br>Februar 1988                        | I, II, III               | 2.599                          | Neumünster/<br>Plön                 |
| 11                  | Kleve                                         | WSG-VO Kleve vom<br>30. September 1988                              | I, II, III               | 1.736                          | Steinburg                           |
| 14                  | Haseldorfer<br>Marsch                         | WSG-VO Haseldorfer<br>Marsch vom 27.<br>Januar 2010                 | I, II,<br>III A/B        | 5.226                          | Pinneberg                           |
| 18                  | Inselkern Sylt                                | WSG-VO Inselkern<br>Sylt vom 27. Januar<br>2010                     | I, II, III               | 1.180                          | Nordfriesland                       |
| 26                  | Plön –<br>Stadttheide                         | WSG-VO Plön-<br>Stadttheide vom 2.<br>Februar 2000                  | I, II, III               | 66                             | Plön                                |
| 29                  | Elmshorn<br>Köhnholz/Krück-<br>aupark         | WSG-VO Elmshorn<br>Köhnholz/Krückau-<br>park vom 27. Januar<br>2010 | I, II,<br>III A/B        | 4.159                          | Pinneberg                           |
| 30                  | Uetersen                                      | WSG-VO Uetersen<br>vom 27. Januar 2010                              | I, II, III<br>A/B        | 515                            | Pinneberg                           |
| 31                  | Pinneberg –<br>Peiner Weg                     | WSG-VO Pinneberg<br>Peiner Weg vom 27.<br>Januar 2010               | I, II, III<br>A/B        | 566                            | Pinneberg                           |
| 34                  | Eckernförde-Süd                               | WSG-VO<br>Eckernförde-Süd vom                                       | I, II, III               | 574                            | Rendsburg-                          |



| Num-mer                                           | Name des Wasserschutz-gebiets | Schutzgebietsver-ordnung (WSG-VO) | Schutz-zonen | Größe in Hektar | Kreis/kreis-freie Stadt |
|---------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|--------------|-----------------|-------------------------|
|                                                   |                               | 27. Januar 2010                   | A/B          |                 | Eckernförde             |
| Datenquelle: Landesportal Schleswig-Holstein 2024 |                               |                                   |              |                 |                         |



Karte 15: Darstellung der schleswig-holsteinischen Wasserschutzgebiete der Zonen I und II

(eigene Darstellung).

## **3.6 Klima und Luft**

Zu den Schutzgütern Klima und Luft gibt es keine spezifischen Prüfkriterien. Der Bau und Betrieb von WEA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.

## **3.7 Landschaft**

### **3.7.1 Schutzgebiete**

#### ***3.7.1.1 Landschaftsschutzgebiete (LSG)***

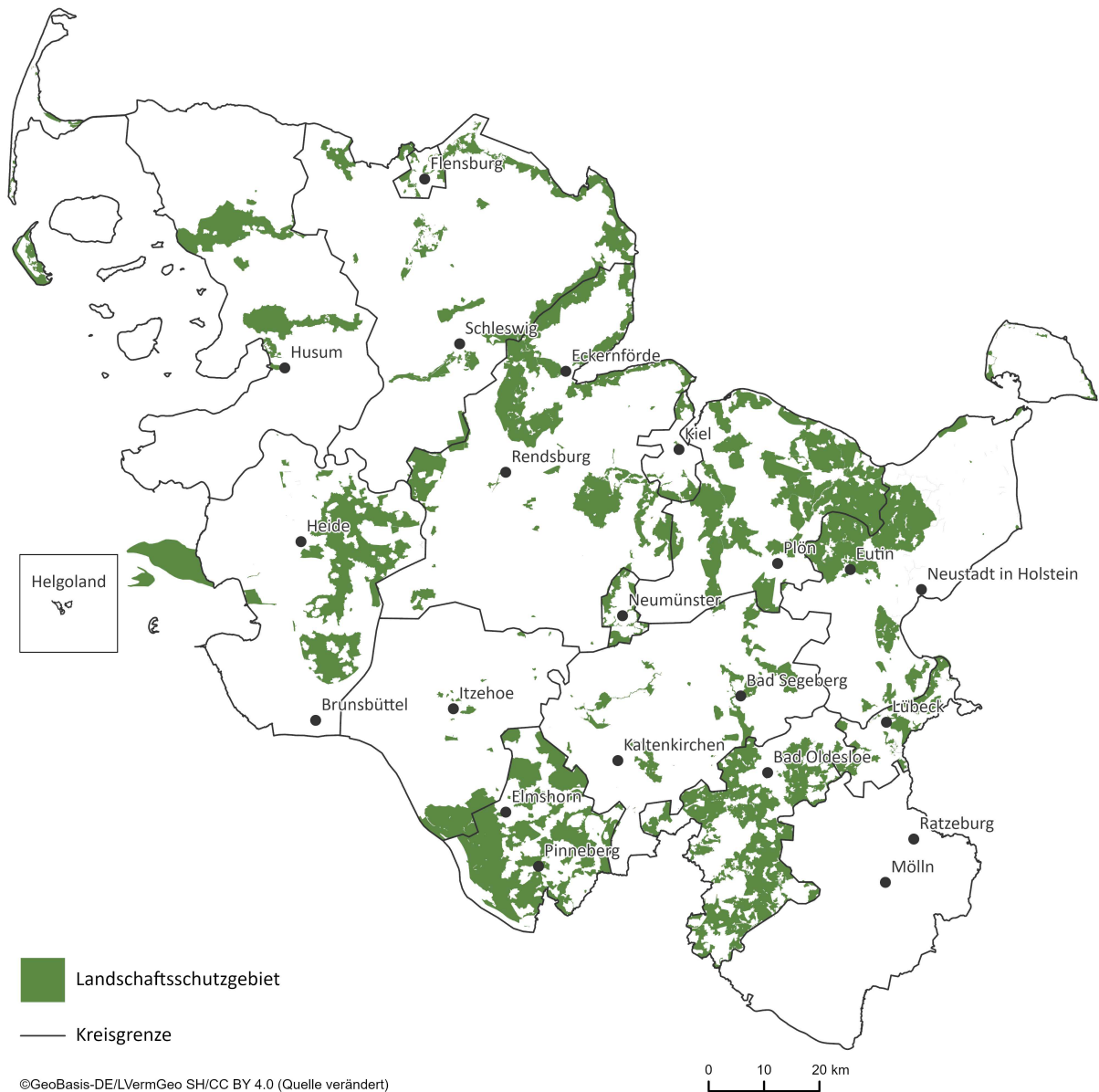
Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem LSG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten. Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Absatz 1 Nummer 1 LNatSchG für LSG zum Tragen, die vor dem 16. Juni 1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind. Demnach sind die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und von Hochspannungsleitungen grundsätzlich unzulässig.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG sind in einem LSG jedoch die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befindet. Dieser Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Dies gilt nicht, wenn der Standort der WEA in einem Na-

tura 2000-Gebiet oder in einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes (UNESCO-Welterbestätte) liegt (§ 26 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG).

Der neu eingeführte § 26 Absatz 3 BNatSchG soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können (BT-Drs. 20/2354 S. 24). Damit hat der Gesetzgeber den Schutzstatus von LSG bewusst zugunsten von WEA aufgehoben.

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 294 nach § 26 BNatSchG ausgewiesene LSG (Stand August 2019). Die Mehrheit der LSG befindet sich im Bereich des Planungsraumes II und im Süden bis Südosten des Planungsraumes III. Dabei bildet die Ostseeküste zwischen Flensburg und dem südlichen Teil der Hohwachter Bucht beziehungsweise zum Übergangsbereich der Planungsräume II und III einen der räumlichen Schwerpunkte. Weitere großflächige beziehungsweise weitgehend zusammenhängende LSG befinden sich im Bereich Westensee, Eider-Moränengebiet und Holsteinische Schweiz beziehungsweise südwestlich, südlich und südöstlich von Kiel, entlang der Schlei sowie im Bereich der Hüttener Berge rund zehn Kilometer nördlich von Rendsburg. Eine hohe räumliche Dichte von LSG existiert zudem in den Regionen nordöstlich und nordwestlich der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesportal Schleswig-Holstein 2019, vergleiche auch Karte 16).



Karte 16: Darstellung der räumlichen Verteilung der schleswig-holsteinischen Landschaftsschutzgebiete (eigene Darstellung).

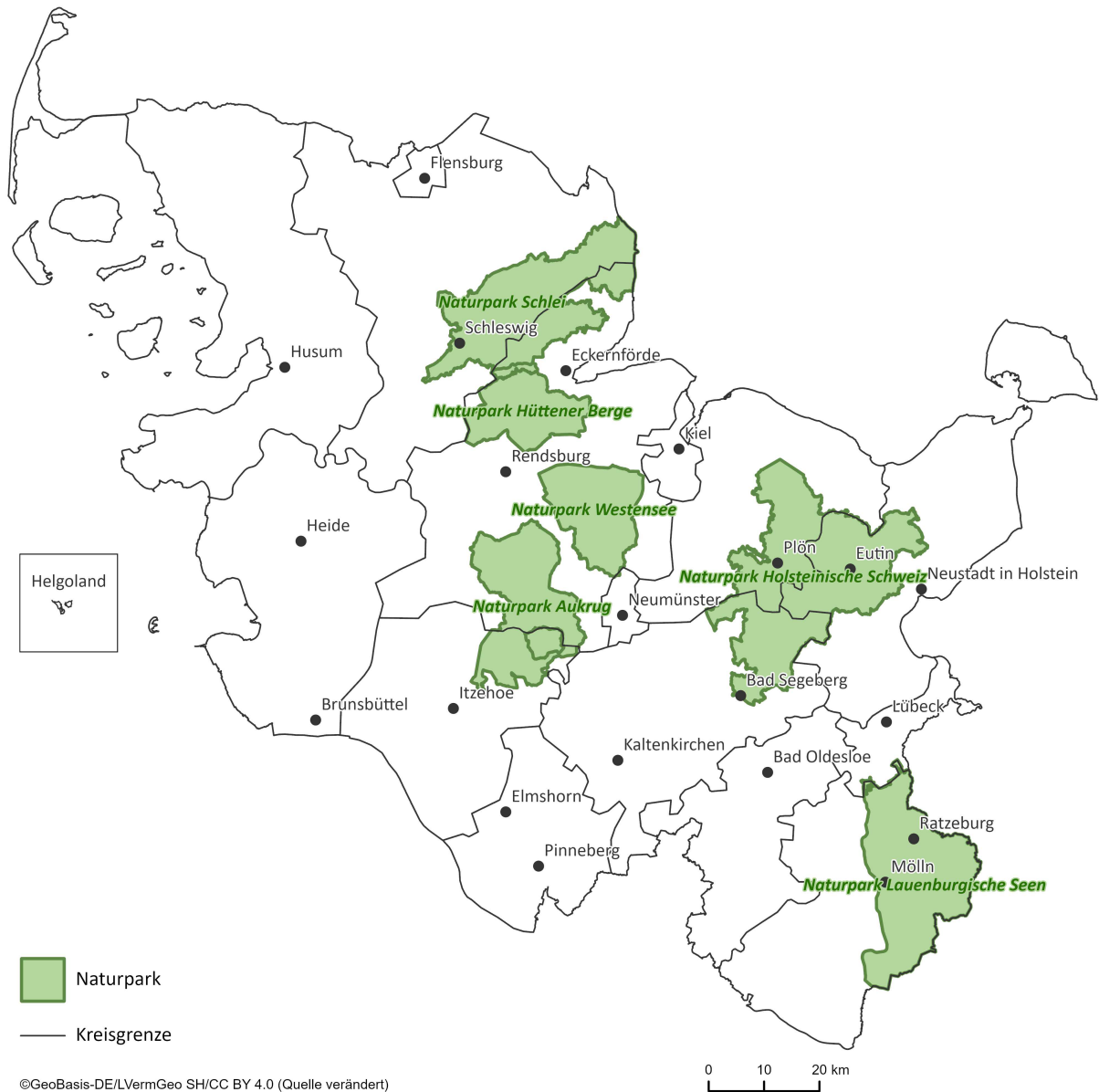
### 3.7.1.2 Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmale enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen.

Innerhalb von Schleswig-Holstein gibt es insgesamt sechs Naturparke (siehe Karte 17). Räumlich verteilen sich diese vor allem auf den östlichen Landesteil. Die Natur-

### 3 Umweltzustand

parke ‚Westensee‘ und ‚Hüttener Berge‘ liegen innerhalb des Planungsraumes II. Die Naturparke ‚Aukrug‘ und ‚Holsteinische Schweiz‘ befinden sich mit Teilflächen innerhalb der Planungsräume II und III. In letzterem liegt auch der Naturpark ‚Lauenburgische Seen‘ südlich von Lübeck im Süden des Planungsraumes III. Der Naturpark ‚Schlei‘ überlagert die Planungsräume I und II. Insgesamt nehmen Naturparke in Schleswig-Holstein eine Fläche von 2.952 Quadratkilometern ein.



Karte 17: Darstellung der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Naturparke (eigene Darstellung).

### 3.7.2 Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks als bedeutsame Landschaftsbildbereiche der Küste

Erfasst sind alle nordfriesischen Inseln und die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Planungsraum I). Dieser Bereich bildet unter anderem aufgrund seiner Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer auch einen Schwerpunktbereich als Lebensraum für Rast- und Zugvögel sowie eine Zone mit besonderem Erholungswert. Dementsprechend handelt es sich bei den Inseln und größeren Halligen flächendeckend auch um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (vergleiche Kapitel 4.7.1 Absatz 1 Z LEP 2021). Mit diesen Schutzbelangen abzuwägen ist auf den Nordfriesischen Inseln das Vorhandensein von Bestands-WEA auf Föhr, Nordstrand und Pellworm, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben sind und mit denen die Anzahl dort bestehender WEA, die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden konnte.

Die Nordfriesischen Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks liegen vollständig im Planungsraum I. Zu den großen Halligen zählen Oland, Langeneß, Hooge, Gröde und Nordstrandischmoor (siehe Karte 18). Die Gesamtfläche beträgt insgesamt 337 Quadratkilometer.



Karte 18: Darstellung der außerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer liegenden nordfriesischen Inseln und Halligen (eigene Darstellung).

## 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört es auch, historische gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur- und Baudenkmälern sowie archäologischen Denkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG); die Gesamtheit dieser Strukturen wird als Kulturgüter gefasst.

Hierzu zählen auch die Kulturdenkmale und Schutzzonen (zum Beispiel Denkmalbereiche) nach dem DSchG SH. Darüber hinaus handelt es sich um wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Menschen in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrhunderten.

Unter Kulturgütern werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder archäologische Denkmale, landschaftsprägende Elemente, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer, charakteristischer Eigenart verstanden. Der Begriff umfasst demnach den historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege wie auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Absatz 1 DSchG SH in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als zu berücksichtigender Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie einfließen, vor allem, weil von WEA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmalen ausgehen können. Im Falle der archäologischen oder Bodendenkmale können die archäologisch nachweisbaren Strukturen weiterhin durch Bodeneingriffe zerstört werden.

Die denkmalrechtliche und -fachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmalen durch raumbedeutsame WEA hängt in allen Fällen von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab.

Eine Benennung und Darstellung aller kulturhistorisch bedeutsamen Objekte ist aufgrund der Vielzahl der Objekte an dieser Stelle nicht möglich. Es handelt sich um Grabhügel, Megalithgräber, Langbetten/Steinreihen, Burgen/Motten/Ringwälle/Turmhügel/Festungen, Bauernhöfe/Gutsanlagen/Mühlenbauten/Schlösser/Leuchttürme/Kirchengebäude/Brücken/Einzelgebäude und Parkanlagen sowie Warften/Deiche/Siele/Wettern/Gruppen in den schleswig-holsteinischen Marschlandschaften.

Weiterhin sind kulturhistorisch bedeutsame Bereiche zu berücksichtigen, die gänzlich von neuen Vorranggebieten Windenergie freizuhalten sind, um den UNESCO-Welterbestatus zu wahren und den landschaftsprägenden Eindruck der Bereiche zu erhalten. Es handelt sich um folgende Bereiche:



- Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ auf Basis einer Sichtfeldstudie (Michael Kloos – Planning and Heritage Consultancy & v-cube GbR 2017), die 2017 im Auftrag des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein erstellt worden ist;
- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte „Hansestadt Lübeck“ entsprechend dem 2011 erstellten Sichtachsenplan der Hansestadt Lübeck (Koretzky, Christine 2001);
- UNESCO-Weltnaturerbe „Nationalpark Wattenmeer“ (vergleiche hierzu Kapitel 3.3.2.3).

Das wikingerzeitliche Handelszentrum Haithabu und die Befestigungsanlagen des Danewerks aus dem frühen und hohen Mittelalter sind von nationaler und internationaler Bedeutung und zählen somit zu den kulturellen Schwerpunkten des Landes Schleswig-Holstein. Das ungestörte Erleben der Denkmale, ihre Abhängigkeit von der historischen Topographie und ihre enge Einbettung in die Kulturlandschaft bestimmen heute wesentlich das gesellschaftliche Interesse an ihrer Erhaltung.

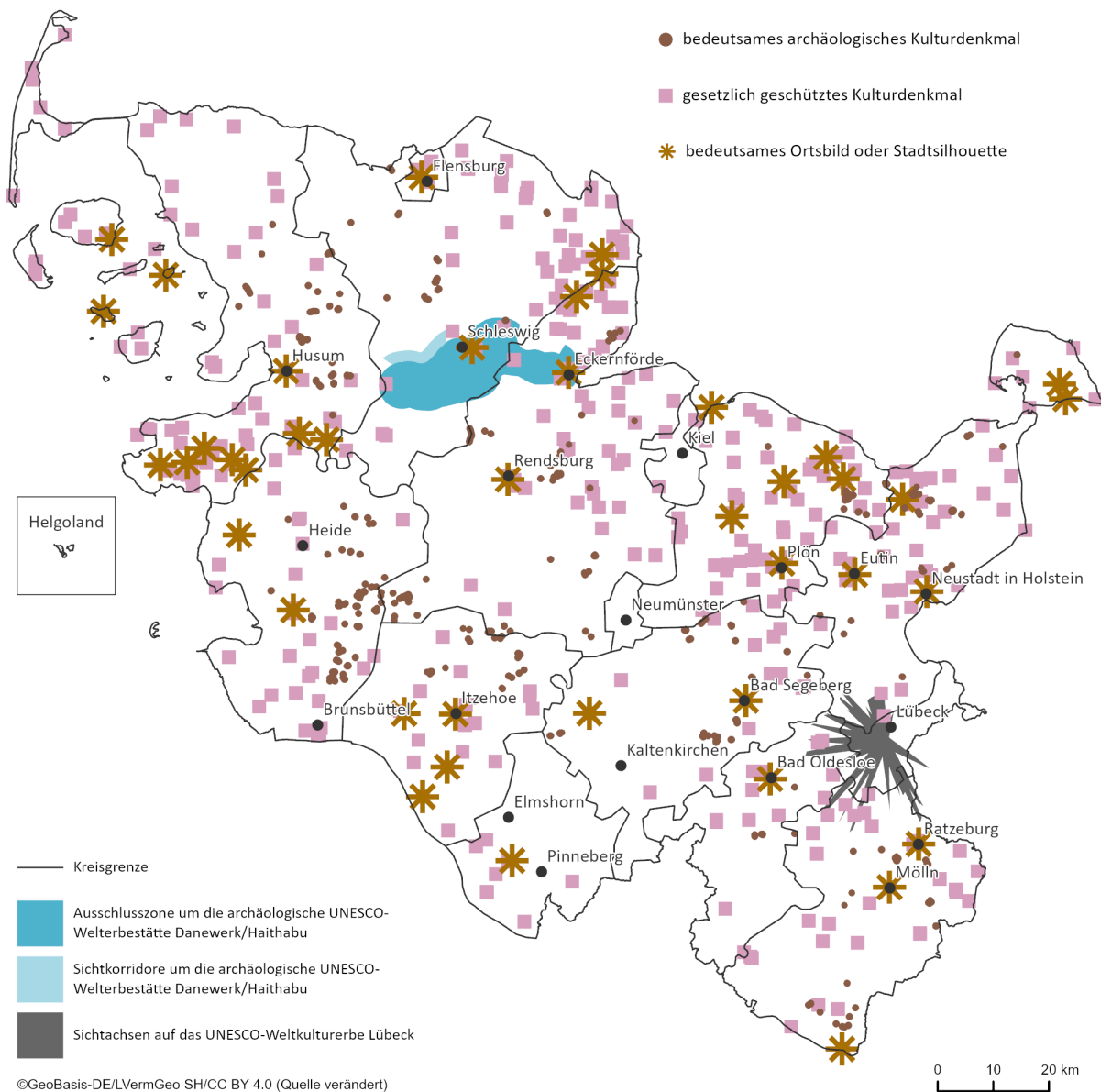
Die historische Wikingersiedlung Haithabu befindet sich innerhalb des Planungsraums I, auch wenn sich der Ausschlussbereich teilweise in den Planungsraum II erstreckt. Das Danewerk ist räumlich weit verzweigt, sodass sich Teile des Befestigungswalls, die mit einer Ausschlusszone versehen wurden, innerhalb der Planungsräume I und II befinden.

Die Altstadt der Hansestadt Lübeck trägt ebenfalls den Status UNESCO-Weltkulturerbe und besitzt einen außergewöhnlich universellen Wert, der mit der visuellen Integrität und Authentizität der charakteristischen Stadtsilhouette zu begründen ist. Prägend für das Erscheinungsbild der Altstadt sind die seit dem Mittelalter weithin sichtbaren sieben Türme der fünf Hauptkirchen.

Die Lübecker Altstadt einschließlich der relevanten Sichtachsen befindet sich im Osten des Planungsraums III. Zum Schutz der Integrität sollen die im Managementplan aufgeführten Sichtachsen nicht durch WEA beeinträchtigt werden.

Die folgende Karte 19 zeigt die Lage der oben genannten Bereiche.

### 3 Umweltzustand



Karte 19: Darstellung ausgewählter schleswig-holsteinischer Denkmale sowie der UNESCO-Welterbestätten und ihrer Schutzbereiche (eigene Darstellung).

Im Anschluss an die Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ schließen sich in einzelnen Teilbereichen Sichtkorridore an, die im Rahmen der Einzelfallabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Bei den sonstigen Sachgütern handelt es sich weniger um umweltbezogene Gebietskategorien, vielmehr stehen hierbei die nutzungsorientierten Konflikte im Vordergrund. Unter dem Aspekt Windenergienutzung wären hierbei Infrastruktureinrichtungen (beispielsweise Bestand und Planungen von Straßen, Schienen oder Leitungs-

netzen), Aspekte der Landesverteidigung, Flug- beziehungsweise Landeplätze oder Segelfluggelände mit deren zugehörigen Sicherheitsbereichen, die Flugsicherungsanlagen der Deutschen Flugsicherung (DFS), das Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes (DWD), andere zivile und hoheitliche Radar- und Funkeinrichtungen, Küsten- und Hochwasserschutzeinrichtungen sowie Rohstoffsicherung und -abbau zu nennen.

### **3.9 Wechselwirkungen**

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer von den Planfestlegungen ausgehenden möglichen Umweltwirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Die Umweltprüfung verfolgt gleichzeitig einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren und -funktionen werden jeweils einem bestimmten Schutzgut und dem innerhalb des Schutzgutes berücksichtigten Kriterium zugeordnet. Dabei werden indirekt, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet (zum Beispiel Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten).

## **4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans**

Mit dem WindBG hat der Bund einen Systemwechsel für die Planung und Genehmigung von WEA vorgenommen. Nach der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Rechtslage waren WEA stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Sie durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Die Errichtung von WEA konnte jedoch vom Planungsträger über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden. Nur durch eine solche Planung konnten WEA auf bestimmte Bereiche im Planungsraum begrenzt werden und in anderen Bereichen des Planungsraums ausgeschlossen werden. In Schleswig-Holstein ist dies durch den LEP Wind 2020 und die Teilaufstellung der Regionalpläne Wind im Jahr 2020 umgesetzt worden. Für diese Pläne findet die Übergangsregelung des § 245e Absatz 1 BauGB Anwendung. Damit bleibt die Ausschlusswirkung der aufgezählten Pläne vorerst bestehen; mit Ausnahme des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29. Dezember 2020. Dieser wurde mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) durch das Schleswig-Holsteinische Obergericht für unwirksam erklärt. Durch die Aufhebung entfalten die im Regionalplan Windenergie an Land für den Planungsraum I festgelegten Ziele und Grundsätze keine Rechtswirkung mehr. Dazu gehört die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebiete Repowering sowie die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete; WEA sind damit im gesamten Planungsraum I privilegiert zulässig, soweit keine faktischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Es verbleiben jedoch die Ziele der Raumordnung aus Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land). Darüber hinaus sind die Ziele der Raumordnung aus der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 und

dem allgemeinen Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) zu beachten.

Die Ausschlusswirkung, auf die die bisherige Regionalplanung Wind aufgebaut hat, entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 1. Februar 2023 geltenden Rechtslage sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Nur wenn das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt worden ist, richtet sich die Zulässigkeit von WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergie nach § 35 Absatz 2 BauGB (§ 249 Absatz 2 BauGB).

Die neue Rechtslage ersetzt die durch Planung erzeugte Ausschlusswirkung insofern durch ein anderes rechtliches Konstrukt. Anstelle einer durch Planung erzeugten Ausschlusswirkung richtet sich die Genehmigungsfähigkeit einer WEA künftig danach, ob sie innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie errichtet und betrieben werden soll und folglich als privilegiertes Vorhaben zu beurteilen ist oder sie außerhalb eines solchen Gebietes errichtet und betrieben werden soll und damit als sonstiges Vorhaben zu bewerten ist. Der faktische Ausschluss einer WEA wird kraft Gesetzes hergestellt und ist künftig nur davon abhängig, dass eine wirksame und flächenmäßig ausreichende Flächenausweisung im Wege einer Positivplanung vorliegt. Sobald mit der neuen Windplanung das Teilflächenziel (Spalte 1 der Anlage des WindBG) erreicht wird, sind nur noch solche WEA privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG liegen. Zudem regelt § 249 Absatz 3 BauGB eine bis zum 31. Dezember 2030 befristete Ausnahme zugunsten von Repowering-Vorhaben nach § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG. Diese sind bis zum Eintritt der Befristung stets privilegiert, sofern es sich um Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG handelt und das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden soll.

Im LEP Windenergie werden für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie Kriterien als Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt. Dort ist eine Vielzahl von umweltbezogenen Kriterien enthalten. Dadurch kann eine Betroffenheit von Flächen mit empfindlichen Umweltgütern weitestgehend vermieden werden. Insofern trägt die Landesplanung mit dem Ziel der regionalplanerischen Steuerung der Wind-

energie dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Rechnung.

Würde der Plangeber auf die Aufstellung von Windplänen verzichten, würde er zum einen gegen § 3 Absatz 1 WindBG verstoßen. Zum anderen würden Windenergieanlagen bei Nichterreichung des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswertes im gesamten Land als privilegierte Vorhaben gelten. Hinzu käme, dass WEA dann weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden könnten (vergleiche § 249 Absatz 7 Satz 1 BauGB). Damit könnte sich die Windenergie im Außenbereich frei entwickeln, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstünden.

Vor dem Hintergrund, dass die im LEP Windenergie festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Auswahl der Gebiete in erheblichem Maße auch umweltrelevante Aspekte landeseinheitlich aus übergeordneter Sicht berücksichtigen, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand ohne die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans schlechter entwickeln würde.

## **5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Umweltauswirkungen der im LEP Windenergie festgelegten Ziele und Grundsätze**

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des LEP Windenergie geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand der im Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

#### **5.1.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Mit dem WindBG hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von WEA erlassen. Danach ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,3 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von 2,0 Prozent seiner Landesfläche für Windenergie an Land zu erreichen. In Schleswig-Holstein soll der Flächenbeitragswert von 2,0 Prozent bereits bis Ende 2027 erreicht werden. Diese Beitragswerte werden vom WindBG auf Grundlage einer Rotor-Out-Planung vorgegeben. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 2 Prozent entspricht nach der vom WindBG vorgegebenen Umrechnungsmethode (vergleiche § 4 Absatz 3 Sätze 3 und 4 WindBG) etwa 3 Prozent der Rotor-In-Planung in Schleswig-Holstein. In den Regionalplänen für die Planungsräume I, II und III sollen daher zusammen mindestens 3 Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten Windenergie an Land ausgewiesen werden. Zugleich sollen verbindlich regionale Teilflächenziele für die drei Planungsräume festgelegt werden. Damit soll erreicht werden, die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung auf einzelne betroffene Regionen zu begrenzen. Konkret heißt dies, dass im Falle der Unwirksamkeit eines Regionalplans in den Planungsräumen der

anderen Regionalpläne weiterhin die Zulässigkeit von WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergie nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen ist. Ansonsten wäre der gesamte Außenbereich für Windenergievorhaben planungsrechtlich geöffnet; Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen könnten einem Windenergievorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden. Mit dem LEP Windenergie werden die Grundlagen für die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung geschaffen. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Damit wird der oben genannten gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land soll zudem eine installierte Leistung von 15 Gigawatt bis 2030 ermöglicht werden.

Weil die regenerative Energiegewinnung durch WEA die Erforderlichkeit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Kernenergie und fossilen Kohlenstoffen ersetzen soll, werden auch die negativen Auswirkungen der an deren Stromquellen (unter anderem Uranerzbergbau, Erdgas-, Erdöl- und Kohlegewinnung einschließlich der entstehenden Radioaktivität beziehungsweise der klimaschädlichen Kohlendioxidfreisetzung in die Atmosphäre) entsprechend gemindert.

Trotz der mit den raumordnerischen Festlegungen bezweckten Minimierung von Umweltbelastungen werden bezogen auf die Landesfläche auch negative Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien kann für Teile des Landes lokal mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen verbunden sein, die nur teilweise vermieden beziehungsweise gemindert werden können. Nachteilige Umweltwirkungen können mit dem Bau und Betrieb von WEA insbesondere in folgenden Punkten gegeben sein:

- Schutzgut: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
  - Umweltauswirkung: Flächeninanspruchnahme, Lärm, visuelle/bedrängende Wirkungen
- Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
  - Umweltauswirkung: Flächeninanspruchnahme, Barriere-/Verdrängungswirkungen, Kollisionen
- Schutzgut: Boden/Fläche



5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

- Umweltauswirkung: Flächeninanspruchnahme
- Schutzgut: Wasser
  - Umweltauswirkung: Flächeninanspruchnahme
- Schutzgut: Klima/Luft
  - Umweltwirkung: Flächeninanspruchnahme
- Schutzgut: Landschaft
  - Umweltwirkung: Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen
- Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Umweltwirkung: Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen

Mit dem LEP Windenergie soll der Ausbau der Windenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Menschen, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Landwirtschaft sowie Natur-, Arten- und Gewässerschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden. Damit verpflichtet sich das Land, beim Ausbau der Windenergie an Land alle Belange in die Abwägung einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Den Anforderungen des Natur- und Landschaftschutzes durch den vorsorgenden Ausschluss von WEA soll Rechnung getragen werden. Insofern wird ein hohes Maß an Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltwirkungen angestrebt. Im Bereich der schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer von Nord- und Ostsee sowie der Elbe sollen keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden.

Das Planvorhaben ist insgesamt positiv zu bewerten.

Im Rahmen des Planvorhabens sollen Vorranggebiete Windenergie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser bestehende Windparks bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden, wenn sie den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechen. Damit kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen reduziert wird, mithin die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter minimiert werden. Die Übernahme bestehender „Wind-Infrastruktur“ in die neu auszuweisende Flächenkulisse ist, soweit sie den aktuellen Umweltaanforderungen entspricht, aus Umweltsicht positiv zu bewerten. Die Umweltbelange wurden

bereits auf Planungs- und Genehmigungsebene, zumindest aber auf letztgenannter, eingehend und anhand des konkreten Vorhabens geprüft. Die aktuellen Schutzmechanismen sind eingehalten.

Bei WEA handelt es sich um punktuelle Eingriffe, deren nachteilige Auswirkungen auf den überwiegenden Teil der Umweltschutzgüter räumlich eng begrenzt sind. Weitreichende Auswirkungen beschränken sich zumeist auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Kulturdenkmalen. Dabei ist die räumliche Reichweite der Wirkung im Wesentlichen verknüpft mit der Höhe der Anlagen.

Mit dem Verzicht auf eine Höhenbegrenzung sind erhebliche Beeinträchtigungen vor allem auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen. Im Sinne des UVPG sind erhebliche nachteilige Umweltwirkungen insbesondere dort gegeben, wo es nicht nur zu einer bloßen Veränderung, sondern mitunter zu einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes kommen kann.

Die im LEP Windenergie enthaltenen Ziele und Grundsätze nehmen hierauf bereits Bezug. Allein durch die zugrunde gelegten Abstandsforderungen zu Siedlungsbereichen sowie zu bebauten Bereichen im Außenbereich mit Wohnnutzung werden große Teile der Landesfläche von einer Windenergienutzung freigehalten. Die sich aus den Zielfestlegungen ergebenden Ausschlussbereiche umfassen bereits gut 92 Prozent der Landesfläche. Darüber hinaus sollen in der späteren notwendigen Einzelfallprüfung von Vorranggebieten Windenergie Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und regionale Grünzüge berücksichtigt werden. Damit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer groben Verunstaltung der Landschaft durch WEA auch bei einem allgemeinen, aber gesetzlich verpflichtenden Verzicht auf eine Höhenbegrenzung deutlich reduziert werden. Gleichzeitig kann eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergie sichergestellt werden. Dies ermöglicht eine optimierte Ausnutzung des CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials der Windenergienutzung.

Bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und betroffenen Schutzgütern werden die Auswirkungen des Rotors der WEA immer mitberücksichtigt. Daher gilt für die Planung von WEA in Regional- und Bauleitplänen, dass die Anlagen immer vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen müssen. So wird gewährleistet, dass durch die WEA einzuhaltende Abstände nicht dadurch unter-

schritten werden, dass seitens des Vorhabenträgers die WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergie so platziert wird, dass der Rotor aus der Fläche herausragt. Da die von den WEA ausgehenden Umweltauswirkungen regelhaft durch die Rotorblätter erzeugt werden, gewährleistet dieses Ziel, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Gebietsabgrenzung vollständig berücksichtigt wird. Dies ist insgesamt positiv zu bewerten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bezieht sich auf raumbedeutsame Vorhaben. Mit Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Z (1) des LEP Windenergie erfolgt eine Konkretisierung in der Abgrenzung zwischen raumbedeutsamen WEA und nicht raumbedeutsamen Kleinwindenergieanlagen. Bis zu zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Metern sind von der Steuerungswirkung der Ziele des LEP Windenergie ausgenommen. Begründet wird dies damit, dass von entsprechenden Anlagen generell geringere Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Raumbedeutsamkeit von WEA ist vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Ob und in welchem Umfang erhebliche nachteilige Umweltwirkungen von diesen Anlagen ausgehen, kann nur vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Gleiches gilt auch für WEA, die sich als Einzel-Nebenanlage einem im Außenbereich privilegierten Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB unterordnen. Auch hier lässt sich auf der Ebene des LEP Windenergie keine konkrete Aussage bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen treffen. Es wird allerdings erwartet, dass bei diesen im Zusammenhang mit einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen ist als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind. Festzuhalten ist, dass mit den angesprochenen Ausnahmen nicht über das allgemeine Maß der planerischen Praxis der Genehmigung von WEA hinausgegangen wird.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung und Konzentration von WEA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn

mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Damit ein Vorranggebiet Windenergie eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße aufweisen. Durch die Mindestgröße kommt es zu einer Bündelung von WEA, die mit erhöhten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter einhergeht. Zugleich können jedoch andere Landschaftsteile freigehalten werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Mindestgröße in ihrer Wirkung auf die Schutzgüter insgesamt als neutral bewertet werden kann.

Der Planung der Vorranggebiete Windenergie soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 150 Metern zugrunde gelegt werden. Aufgrund der Regelung, dass sich eine WEA einschließlich des Rotorblattes innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete befinden muss, dient die Referenzanlage in erster Linie der Beurteilung der Ausnutzbarkeit der jeweiligen Gebiete. Darüber hinaus soll sie auch bei der Beurteilung der Festlegung einer Mindestgröße eines Windenergiegebietes herangezogen werden.

Zur Definition der Referenzanlage wird auf die umfangreichen Erfahrungen aus erteilten Genehmigungen und laufenden Genehmigungsverfahren für WEA nach dem BImSchG zurückgegriffen, und anhand derer ist die genannte Referenzanlage ermittelt worden. Diese bildet einen durchschnittlichen Anlagentyp ab, der jedoch in der tatsächlichen Genehmigungspraxis hinsichtlich der Dimensionen sowohl unterhalb als auch oberhalb liegen kann. Die konkreten Umweltauswirkungen sind jedoch erst im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten, da sie in Abhängigkeit des Anlagentyps und des Anlagenstandorts zu ermitteln sind. Insofern ist auf Raumordnungsebene davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte Referenzanlage weder positive noch negative Umweltauswirkungen hervorruft.

In Kapitel 4.5.1.1 Absatz 3 Z des LEP Windenergie werden die als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorsorgeabstände zwischen Wohnnutzungen und Vorranggebieten Windenergie auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen der Gemeinden festgeschrieben. Damit sind bei zukünftigen, zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden, Abstände zu den Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits bekannten und verfestigten Planungen der Gemeinden sind als Ziel der Raumordnung zu beachten.

Die Abstände zu Einzelhäusern und bebauten Bereichen im Außenbereich mit Wohnnutzung (Kapitel 4.5.1.1. Absatz 2 Z des LEP Windenergie) werden im Wesentlichen mit dem Einhalten der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) begründet. Die Abstände zu Siedlungsbereichen (Kapitel 4.5.1.1. Absatz 1 Z des LEP Windenergie) rührt aus planerischen Vorsorgeerwägungen, um eine Schutz- und Pufferfunktion zu ermöglichen und um Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen zu erhalten.

Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA kann sich mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Nach dem Inkrafttreten des § 249 Absatz 10 BauGB am 01.02.2023 gilt dieser öffentliche Belang in seinem Anwendungsbereich für WEA. Danach steht eine optisch bedrängende Wirkung von WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zwei-fachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) der WEA entspricht. Dann kann davon ausgegangen werden, dass die WEA auf die Nachbarschaft nicht „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirkt.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu prüfen; § 249 Absatz 10 BauGB betrifft eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA erfordern die Anlagen auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 Metern. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz.

Der Abstand um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion hat aus planerischer Sicht eine Schutz- und Pufferfunktion zur Freiraumsicherung und Naherholung. Die Erholungsfunktion der Gebiete um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion soll gestärkt werden.

Entsprechend Kapitel 4.5.1.1 Absatz 3 Z des LEP Windenergie können erhebliche nachteilige Umweltwirkungen für den Siedlungsbereich in der Regel auch dann ausgeschlossen werden, wenn bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie Planungen der Gemeinden zu einer weiteren Siedlungsentwicklung erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Inkrafttreten der Raumordnungspläne – erfolgen. Insofern dient die Zielfestlegung der Umweltvorsorge und ist im Sinne der Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltbelastungen positiv zu bewerten.

### 5.1.2 Menschen und menschliche Gesundheit

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit lassen sich in Bezug auf die von WEA ausgehenden Immissionen in „visuellen Effekte“ und in „Lärm- und Schadstoffemissionen“ unterteilen. Zudem können die Aspekte Brandschutz und Eiswurf beziehungsweise Eisabfall Auswirkungen auf den Menschen haben.

Eine Bewertung und Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgt, mit Bezug auf die konkreten Anlagenstandorte und die vorgesehene Anlagentechnik, abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beziehungsweise in gegebenenfalls vorgeschalteten Bauleitplanverfahren der Gemeinden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Vorsorgewerte nachzuweisen.

Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen wird dem Schutzanspruch des Menschen in seinem Wohnumfeld bereits bei der Ermittlung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie mit zahlreichen Zielen und Grundsätzen Rechnung getragen. Durch die entsprechenden Ausschlussbereiche wird die Windenergienutzung generell in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- baulicher Innenbereich ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete in denen WEA zulässig sind einschließlich eines Abstandes von 800 Meter zu den genannten Nutzungen;
- planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereichen liegen, einschließlich eines Abstandes von 800 Meter;
- bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

einschließlich eines Abstandes von 400 Meter zu den genannten Nutzungen;

- in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume sowie Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete und Entwicklungs- und Entlastungsorte.

Durch die Berücksichtigung der genannten Ausschlussflächen und Abstände können Auswirkungen auf das Schutzgut durch von WEA ausgehenden Immissionen bereits im Zuge der Flächenermittlung weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch Anwendung dieser Ziele werden große Bereiche des Landes von einer Nutzung durch die Windenergie freigehalten. Bezieht man alle Zielfestlegungen über alle Schutzgüter ein, werden gut 92 Prozent der Landesfläche von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Außerhalb der vorgesehenen Abstände sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Genehmigungsebene durch Maßnahmen vermieden werden, da

- Lärmemissionen im Rahmen entsprechender Gutachten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und gegebenenfalls anschließend durch die Reduzierung der Drehzahl begrenzt werden können;
- der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung im Rahmen eines Schattenwurfgutachtens zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und gegebenenfalls anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt werden kann;
- die optisch bedrängende Wirkung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und gegebenenfalls anschließend durch geeignete Abstände und/oder Sichtschutzmaßnahmen begrenzt werden kann;
- der „Disco-Effekt“, eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen, aufgrund der heute verwendeten matten Oberflächen praktisch ausgeschlossen werden kann;
- Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WEA nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten sind (LuBW (2017), Energieagentur NRW Februar (2018)).

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

Neben den bereits durch die festgelegten Ziele ausgeschlossenen Bereiche, erfolgt auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Abwägung die Einzelbetrachtung der Vorranggebiete Windenergie. Dabei werden nachfolgend genannte Grundsätze zur Anwendung gebracht:

- Ein Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um überplante Innenbereiche nach § 30 BauGB, um nicht überplante Innenbereiche nach § 34 BauGB sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, jeweils mit einer Wohn-, Erholungs- oder Gesundheitsfunktion, soll von Windenergienutzungen freigehalten werden, sofern noch keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung besteht.
- Ein Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf, sofern diese für einen regelmäßigen, längeren Aufenthalt bestimmt sind.
- Bei planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die nicht an die Siedlungsflächen angrenzen und die gemäß § 35 BauGB eingestuft sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein einem Siedlungsbereich vergleichbarer Abstand zugrunde gelegt werden kann.
- Es soll geprüft werden, ob geplante Siedlungsentwicklungen von Gemeinden und Städten mit einer Windenergienutzung vereinbar sind.
- Es soll geprüft werden, ob die Erfordernisse der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie der Verdichtungsräume in den Ordnungsräumen Hamburg, Lübeck und Kiel mit einer Windenergienutzung vereinbar sind.
- Eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch WEA soll vermieden werden. Dafür sollen geprüft werden, ob Umfang und Anzahl von Vorranggebieten Windenergie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Ortslagen im Einzelfall begrenzt werden müssen.
- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung mit den entsprechenden Erfordernissen vereinbar ist.
- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit den Anforderungen an die Funktionen der regionalen Grünzüge vereinbar ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene des LEP Windenergie sind aufgrund der



bereits durch Zielfestlegungen ausgeschlossenen umfänglichen Bereiche nicht zu erwarten. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt zudem eine weitere Reduzierung der potenziellen Umweltauswirkungen, da im Rahmen der Anwendung der Grundsätze weitere Bereiche von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

### 5.1.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### 5.1.3.1 Teilaspekt Schutzgebiete

Durch WEA zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Anlagenstandort, -zuwegung und Nebenanlagen. Damit verbunden sind der Biotopverlust beziehungsweise die Biotopveränderung am Standort.
- Zerschneidung von Lebensräumen von Funktionszusammenhängen mit Beeinträchtigung von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, hervorgerufen durch eine Barrierewirkung der WEA, so dass diese Überflughindernisse bei Windparks bei bedeutenden Vogelzug- beziehungsweise Bewegungskorridoren sein können. Dies kann zur Isolation von zuvor zueinander in Verbindung stehenden Lebensräumen führen.
- Meideverhalten/Scheueffekt für störepfindliche Tierarten (insbesondere Meideverhalten bei Vogelrast- und Überwinterungsgebieten).
- Kollision von flugfähigen Tierarten durch die Lage in bedeutenden Wanderkorridoren und im Umfeld von Massenquartieren.

Um diese Wirkungen durch WEA so gering wie möglich zu halten, sind bei der Auswahl von Windenergiegebieten zahlreiche Ziele der Raumordnung, die eine Windenergienutzung vollständig ausschließen, zu beachten. Damit werden insbesondere auch die Beeinträchtigungen auf naturschutzfachlich bedeutsame Schutzgebiete weitestgehend vermieden. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Windenergienutzung innerhalb der folgenden Schutzgebietskategorien einschließlich Pufferflächen:

- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG;

- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind;
- Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet ist;
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen;
- FFH-Gebiete;
- Ein Abstandsbereich von 100 Metern um die vorgenannten Gebiete. Ein erweiterter Abstandsbereich von 200 Metern gilt für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermäusen umfassen;
- Nationalpark Wattenmeer einschließlich eines Abstandes von 300 Metern und Halligen außerhalb des Nationalparks;
- EU-VSG einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 Metern.

Die Beeinträchtigung von EU-VSG wird darüber hinaus auch dadurch vermieden, dass in einem Umgebungsbereich von 1.000 Metern Vorranggebiete Windenergie nur ausnahmsweise ausgewiesen werden können, wenn die Bereiche bereits mit WEA bebaut sind und nach Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige EU-VSG ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit dem Natur-, Freiraum- und Landschaftsschutz innerhalb von LSG vereinbar ist.

### 5.1.3.2 Teilaspekt Artenschutz

Vögel und Fledermäuse, als den Luftraum und teils sehr weiträumige Gebiete nutzende Tiergruppen, gelten als besonders anfällig gegen für Auswirkungen der Windenergienutzung. Um die Wirkungen durch WEA auf diese Tiergruppen so gering wie möglich zu halten, sind bei der Auswahl von Windenergiegebieten zahlreiche Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung zu beachten, welche eine Windenergienutzung ausschließen. So werden nachteilige Auswirkungen für Artenschutz weitestgehend vermieden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kriterien zum Biotopschutz, zum Umgebungsschutz des Waldes sowie zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beinhalten spezifische

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

artenschutzbezogene Kriterien, insoweit der Schutz über andere Kriterien nicht als ausreichend angesehen wurde. Etwaige darüber hinaus auftretende Konflikte können sachgerecht auf der Genehmigungsebene gelöst werden. Ergänzend zu den Schutzgebieten soll die Windenergienutzung in folgenden Lebensräumen und Funktionszusammenhängen sowie Pufferflächen ausgeschlossen werden:

- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- Umgebungsbereich der Wintermassenquartiere für Fledermäuse mit einem Radius von 3.000 Metern;
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-VSG sowie auf der Insel Helgoland;
- international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen, die außerhalb von EU-VSG liegen;
- Kolonien von Trauerseeschwalben einschließlich eines Abstands von 1.000 Metern und Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld einschließlich eines Abstands von 3.000 Metern;
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit sehr hoher Zugintensität;
- Wiesenvogelbrutgebiete mit besonders hoher Siedlungsdichte;
- sogenannte Nahbereiche mit einem Radius von 500 Metern um die Brutplätze von Seeadlern, Weiß- und Schwarzstörchen sowie Rotmilanen.

Ob eine Windenergienutzung mit den Anforderungen des Artenschutzes bei den im Regionalplan auszuweisenden Vorrangflächen vereinbar ist, soll dann anhand der nachfolgend genannten Grundsätze der Raumordnung geprüft werden:

- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne außerhalb von EU-VSG;
- innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung, die außerhalb der Bereiche mit sehr hoher Zugintensität liegen;
- Wiesenvogelbrutgebiete mit hoher Siedlungsdichte;
- Umkreis von 3.000 Metern um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche;
- um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel:

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

- Seeadler: 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Schwarzstorch: 2.000 Meter,
- Rotmilan: 1.200 Meter,
- Weißstorch: 1.000 Meter.

Eine Inanspruchnahme der genannten Bereiche soll im Zuge der Prüfung der Potenzialfläche deutlich minimiert werden.

Die Betroffenheit von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind für die Wintermassenquartiere identifiziert und werden im oben genannten Ziel der Raumordnung „Wintermassenquartiere für Fledermäuse einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz indirekt über andere Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Folgende Ziele der Raumordnung dienen ebenfalls auch dem Fledermausschutz:

- Umgebungsbereich von 100 Metern um Naturwälder;
- FFH-Gebiete mit Umgebungsbereich von 100 Metern beziehungsweise 200 Metern bei Erhaltungszielen zum Schutz von Fledermäusen.

Aufgrund der weiten Verbreitung der Fledermäuse und dem für einige lokale und migrierende Fledermausarten erhöhten Risiko, an WEA zu verunglücken, sind weitere Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen (vergleiche Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2008). Diese Gebiete sind nicht vollständig identifiziert. Neben dem betriebsbedingten Tötungsrisiko können Fledermäuse und ihre Lebensräume durch Bau und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden. Potenzielle auftretende Konflikte können erst im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung quantifiziert werden. Sie können aber über geeignete Maßnahmen auf Genehmigungsebene sachgerecht gelöst werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind somit im Genehmigungsverfahren zu prüfen und, wenn nötig, durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Genehmigung zu regeln.

### 5.1.3.3 Teilaspekt Biotopschutz und Biotopverbund

Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen wird dem Biotopschutz bereits bei der Ermittlung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie in zahlreichen Kriterien als Ziele und Grundsätze der Raumordnung Rechnung getragen. Neben den bereits thematisierten Schutzgebieten, die auch Bestandteil des Biotopverbundes sind, wird die Windenergienutzung generell in folgenden Gebieten durch Ziele der Raumordnung ausgeschlossen:

- gesetzlich geschützte Biotope;
- Umgebungsbereich von 100 Metern um Naturwälder;
- unmittelbare Brückenköpfe und prioritäre Zuleitungskorridore von Querungshilfen an Autobahnen.

Durch die genannten Ausschlussflächen können erhebliche Beeinträchtigungen des Teilaspektes Biotopschutz und Biotopverbund durch von WEA ausgehende Belastungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Außerhalb der vorgesehenen Ausschlussflächen sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen eines nachgelagerten Zulassungsverfahrens sichergestellt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können in der Regel durch Maßnahmen vermieden werden, die auf Ebene der Regionalplanung abstrakt zu benennen und im Genehmigungsverfahren umzusetzen sind.

Ob eine Windenergienutzung mit den Anforderungen des Biotopschutzes bei den im Regionalplan auszuweisenden Vorranggebieten Windenergie vereinbar ist, soll zudem anhand der nachfolgend genannten Grundsätze der Raumordnung geprüft werden:

- in den Landschaftsrahmenplänen dargestellte Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems;
- Flächen, auf denen mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinanderliegen, so dass aufgrund der vorhandenen Biotopdichte keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WEA verbleibt;
- es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit Kompensationsflächen

sowie Ökokontoflächen vereinbar ist.

#### 5.1.4 Boden/Fläche und Wasser

Durch WEA zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser betreffen insbesondere den Aspekt der Bodeninanspruchnahme sowie die Überbauung von schutzwürdigen Flächen.

Um diese Wirkungen durch WEA so gering wie möglich zu halten, sind bei der Auswahl von Standorten für Vorranggebiete Windenergie Ausschlussbereiche als Ziele der Raumordnung, die eine Windenergienutzung vollständig ausschließen, zu beachten. Damit wird die Inanspruchnahme auf folgende Gebiete vollständig ausgeschlossen:

- Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche ab einem Hektar
- Wasserschutzgebiete Zone II .

Im Rahmen der Auswahl und Prüfung von Standorten für Vorranggebiete Windenergie soll darüber hinaus durch Grundsätze der Raumordnung die Betroffenheit der übrigen Gewässern zweiter Ordnung sowie der Seen und Teiche unter einem Hektar, von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz, Talräumen an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern und schützenswerten Geotopen (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) abwägend berücksichtigt werden. Hierdurch wird insgesamt vermieden, dass dort WEA errichtet und betrieben werden, wo ein Eingriff in die genannten Schutzgüter zu Umweltauswirkungen führen könnten.

#### 5.1.5 Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, vergleiche oben. Der Bau und Betrieb von WEA führt vielmehr indirekt zu positiven Auswirkungen, da dadurch die konventionelle Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen zunehmend substituiert werden kann.

### 5.1.6 Landschaft

Insbesondere durch anlagebedingte Wirkungen von WEA kann das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungseignung eines Raumes erheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind neben der Überplanung von Bereichen mit hochwertigem Landschaftsbild die optische Zerschneidung des Umfeldes und die visuelle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von besonderer Relevanz.

Aufgrund der Fernwirkung von WEA kann auch durch eine gezielte Steuerung der Windenergienutzung eine Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht flächendeckend vermieden werden. Mit der gezielten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wird allerdings das Ziel verfolgt, die Errichtung von WEA gezielt zu bündeln und räumlich so zu lenken, dass die aus der Sicht des Landschaftsschutzes wertvollsten Landschaften möglichst weitgehend von WEA freigehalten werden und die Beeinträchtigungen auf weniger sensible Räume konzentriert werden.

Um bestimmte, für den Landschaftsschutz besonders bedeutsame Gebiete von der Windenergienutzung vollständig frei zu halten, werden bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergie Ausschlussbereiche als Ziele der Raumordnung festgesetzt. Damit wird die Inanspruchnahme der Nordfriesischen Halligen außerhalb des Nationalparks ausgeschlossen. Da sich die zum Wattenmeer gehörenden Halligen Oland, Langeneß, Hooge, Gröde und Nordstrandischmoor in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark befinden, würden sich darauf errichtete und betriebene WEA auf den Nationalpark auswirken. Durch die Freihaltung der Halligen von WEA kann die Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit des Nationalparks erhalten werden. Daneben können sie auch weiterhin als von WEA freigehaltene Räume dem Tourismus und der Erholung dienen und damit den ungestörten Blick auf die Landschaft und den Nationalpark ermöglichen.

Im Rahmen der Auswahl und Prüfung von Standorten für Vorranggebiete Windenergie soll darüber hinaus mittels Grundsätzen der Raumordnung die Betroffenheit von Naturparks und nordfriesischen Inseln abwägend berücksichtigt werden.

## 5.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

### 5.1.7.1 *Teilaspekt Kulturgüter*

Durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen von WEA kann das Schutzgut Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden. Wesentliche Wirkfaktoren bestehen in der Überplanung und in der optischen Zerschneidung des unmittelbaren Umfeldes von kulturhistorisch sensiblen Bereichen. Die potenzielle Beeinträchtigung von Denkmalen ergibt sich vor allem aus der visuellen Fernwirkung, die von WEA ausgeht. Dem Umgebungsschutzgedanken stehen bei archäologischen Denkmalen auch die konkreten Erdarbeiten gegenüber. Diese können sowohl archäologische Denkmale als auch archäologische Fundstellen betreffen, bei denen es sich ebenfalls um (noch nicht in die Denkmalliste eingetragene) erhaltenswerte Kulturdenkmale handeln kann. Hier werden zur Lösung der Zielkonflikte im Einzelfall Anpassungen der Standortplanung oder Rettungsgrabungen notwendig. Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen wird dem Schutzanspruch an die Kulturgüter bereits bei der Ermittlung potenzieller Vorranggebiete Windenergie in zwei, die UNESCO-Welterbestätten Schleswig-Holsteins betreffenden, Zielen der Raumordnung Rechnung getragen. Damit sollen insbesondere auch die Beeinträchtigungen von besonders denkmalpflegerisch bedeutsamen Bereichen weitestgehend vermieden werden. Grundsätzlich ausgeschlossen wird eine Windenergienutzung auf Basis der folgenden Schutzgebietskategorien und Pufferflächen:

- Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist innerhalb der als Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte „Hansestadt Lübeck“ definierten Bereiche ausgeschlossen.
- Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sind innerhalb der als Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ festgelegten Bereiche unzulässig.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung potenzieller Vorranggebiete Windenergie werden darüber hinaus die folgenden Abwägungskriterien als Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt:

- es soll geprüft werden, ob die Belange des Denkmalschutzes mit einer



Windenergienutzung vereinbar sind;

- es soll geprüft werden, ob die denkmalschutzfachlich begründete Freihaltung der Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ mit einer Windenergienutzung vereinbar ist.

Durch die Berücksichtigung der oben genannten Kriterien soll eine Inanspruchnahme schützenswerter Bereiche weitgehend vermieden, zumindest aber deutlich verringert werden. Die mit Erdarbeiten verbundene Zerstörung von archäologischen Fundstellen soll durch deren Sicherung im Sinne des DSchG SH ausgeglichen werden. Eine endgültige Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kulturgüter kann allerdings erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Blick auf die konkreten Anlagenstandorte vorgenommen werden. Durch Einbindung der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie Maßnahmen im Bereich der Standortplanung können verbleibende und/oder übermäßige Umweltauswirkungen vermieden oder weiter gemindert werden.

#### ***5.1.7.2 Teilaspekt sonstige Sachgüter***

Darüber hinaus können auch die sonstigen Sachgüter durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr stehen bei den sonstigen Sachgütern Nutzungskonflikte, die sich bei überlagernder unterschiedlicher Gebietsnutzung ergeben, im Fokus. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenigstens aber zu verringern, werden die Schutzbelange der sonstigen Sachgüter bereits im Zuge der Ermittlung potenzieller Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Die Nennung der betroffenen Schutzgüter in Kapitel 3.3 ist dabei nicht als abschließende Auflistung zu verstehen; dies gilt insbesondere, da die sonstigen Sachgüter in besonderer Form dynamischen Entwicklungen unterliegen. In den nachfolgend aufgeführten Schutzgebietskategorien als Ziele der Raumordnung ist eine Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist in einem Abstand von 100 Metern beidseits von Schienenverkehrswegen unzulässig.
- Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb eines

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

Abstandsbereiches von 100 Metern bei Vorhaben von Straßenverkehrswegen in Planfeststellung und von 200 Metern bei Vorhaben von Straßenverkehrswegen in Linienbestimmungsverfahren ist unzulässig. Der jeweilige Abstandsbereich ist beidseits der Vorhaben von Straßenverkehrswegen anzuwenden.

- Die Vorranggebiete Windenergie innerhalb der zur Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen bestimmten Platzrunde einschließlich eines Abstandsbereiches von 400 Metern zum Gegenanflug und/oder 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden einschließlich der Kurventeile ist unzulässig.
- Die Ausweisung von Vorranggebieten im Umkreis von fünf Kilometern um die Radarstation des Deutschen Wetterdienstes in der Gemeinde Boostedt ist unzulässig.
- Innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens seewärts und eines 100 Meter breiten Streifens landwärts entlang des Verlaufs der Deichkrone von Landesschutz- und Regionaldeichen ist die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie unzulässig.
- Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung potenzieller Vorranggebiete Windenergie werden darüber hinaus die folgenden Kriterien als Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt:

- Bei der Windenergienutzung sollen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt werden. Deshalb soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit den Abstandserfordernissen zu Straßenverkehrswegen vereinbar ist.
- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit den Trassen des vordringlichen und weiteren Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (BVWP) vereinbar ist. Planungen ohne verbindliche Festlegung der Linie, sollen bei der Windenergienutzung mit dem im BVWP festgelegten Korridor berücksichtigt werden.
- Innerhalb der An- und Abflugbereiche sowie der daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen soll geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist.

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit den Korridoren hoheitlicher Richtfunkstrecken vereinbar ist.
- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit den Schutzfunktionen von Mittel- und Binnendeichen vereinbar ist.
- Es soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung mit dem Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes vereinbar ist.
- Es soll geprüft werden, ob Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einer Windenergienutzung vereinbar sind.

Durch die Berücksichtigung der oben genannten Kriterien soll eine Inanspruchnahme schützenswerter Bereiche weitgehend vermieden, zumindest aber deutlich verringert werden. Eine endgültige Bewertung der Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter kann allerdings erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Blick auf die konkreten Anlagenstandorte vorgenommen werden. Durch Einbindung der jeweils zuständigen Fachbehörden sowie Maßnahmen im Bereich der Standortplanung können verbleibende und/oder übermäßige Auswirkungen vermieden oder weiter gemindert werden.

## **5.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000**

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein EU-VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist nach § 7 Absatz 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Beispielsweise können durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie im Umfeld von EU-VSG Flugwege der geschützten Vögel von und zu dem Gebiet beeinträchtigt werden.

Über den LEP Windenergie werden keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Das bedeutet, dass der LEP Windenergie selbst keine räumliche Konkretisierung zum Ausbau der Windenergie in Form einer zeichnerischen Darstellung enthält. Damit ist auch eine raumbezogene Prüfung der vom LEP Windenergie potenziell ausgehenden Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 nicht möglich. Es ist jedoch zu prüfen, welchen Einfluss die im LEP Windenergie formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Ausbau der Windenergienutzung auf das Netz Natura 2000 haben. Eine weitergehende vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit bleibt den nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung und Bauleitplanung und dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten.

Kapitel 4.5.1 Absatz 1 G (1) des LEP Windenergie zielt auf den seitens der Landesregierung geplanten weiteren Ausbau der Windenergie ab. Betont wird jedoch, dass der Ausbau unter Berücksichtigung aller Belange, so auch der Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen soll. Ähnlich verhält es sich mit Kapitel 4.5.1 Absatz 1 G (2) des LEP Windenergie, mit dem die Landesregierung auf einen weiteren Ausbau der Windenergie innerhalb des schleswig-holsteinischen Küstenmeers verzichtet. Dieser Verzicht wird nicht zuletzt mit dem erforderlichen Schutz von FFH-Gebieten und EU-VSG begründet.

In den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die zuvor in Kapitel 5.1.3.1 erläutert wurden, werden die Schutzansprüche des Netzes Natura 2000 abgebildet.

### 5.2.1 Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten

Gemäß Kapitel 4.5.1.3 Absatz 3 Z des LEP Windenergie sind FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 100 Meter beziehungsweise 200 Meter bei Erhaltungszielen zum Schutz von Fledermäusen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WEA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für einzelne Vorranggebiete Windenergie kann daher hier unterbleiben.

### 5.2.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten

Der Schutz der EU-VSG wird in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 1 Z des LEP Windenergie sowie über den Umgang mit den weiteren Kriterien zum Vogelschutz ebenfalls bereits weitestgehend gesichert. EU-VSG nebst Umgebungsbereich von 1.000 Metern sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Umgang mit weiteren Vogelschutz-Kriterien (beispielhaft zu nennen sind hier Kapitel 4.5.1.3 Absatz 7 Z und Absatz 10 Z des LEP Windenergie) führt ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb sowie außerhalb der EU-VSG, wenn das jeweilige Vorkommen mit den Erhaltungszielen übereinstimmt und sich die Bereiche überlappen.

Im Umkreis um Brutplätze ausgewählter Großvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan) soll der vorsorgende Artenschutz regelmäßig höher gewichtet werden als das Interesse an einer Windenergienutzung. Es werden die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs in Bereichen mit sehr hoher Flugintensität von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In den nicht ausgeschlossenen Bereichen in den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs in einem Korridor von Schleswig bis zur Husumer Bucht, im Bereich der Stör und in Teilbereichen von Fehmarn soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie möglich ist.

Zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen in einem Umgebungsbereich bis 1.000 Meter um EU-VSG, in denen windkraftsensible Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind und soweit Ausnahmereiche um Standorte von WEA innerhalb dieses Umgebungsbereichs festgelegt sind, bestehen. Sofern die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung ergibt, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie möglich ist, sind nur für diese Fälle FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der aus Gründen des Artenschutzes im LEP Windenergie vorgesehenen Abstandsbereiche können außerhalb des Umgebungsbereiches von bis 1.000 Meter Konfliktfälle allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen, die später auf der Ebene der Regionalplanung zu benennen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umzusetzen sind, ausgeschlossen werden. Somit ist in diesen Fällen anzunehmen, dass sich die Windenergie dort durchsetzen kann.

### **5.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes**

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bestehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf bestimmte besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (artenschutzrechtliche Zugriffsverbote). Danach ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu

zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Obwohl die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 und § 45b BNatSchG erst bei der Verwirklichung von WEA zum Tragen kommen, sind diese aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Für die Ebene des LEP Windenergie kann festgehalten werden, dass bei der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen eine Reihe von artenschutzbezogenen Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien zur Anwendung kommen. Sie tragen in erheblichem Maße zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge des weiteren Ausbaus der Windenergie bei. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Windenergienutzung lediglich auf etwa 3 Prozent der Landesfläche vorgesehen ist beziehungsweise für diese Ausweisung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der ganz überwiegende Teil des Landes bleibt frei von Windenergie und damit auch störungsfrei im Hinblick auf den Schutz windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten.

In folgenden Bereichen, die als Ziele der Raumordnung formuliert sind, wird die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen:

- International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-VSG;
- 1.000 Meter Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 Meter Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld;
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland;
- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- Wintermassenquartiere für Fledermäuse einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 Meter;
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs besonderer Bedeutung mit sehr

5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

hoher Flugintensität;

- Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial.

Zudem enthält der LEP Windenergie zur Auswahl geeigneter Vorranggebiete folgende weitere Abwägungskriterien als Grundsätze der Raumordnung:

- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten;
- Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten;
- 3.000 Meter Abstandsradius um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche;
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung;
- Umgebungsbereiche mit einem Radius von 2.000 Metern um Brutplätze von Seeadlern und Schwarzstörchen;
- Umgebungsbereich mit einem Radius von 1.200 Metern um Brutplätze von Rotmilanen;
- Umgebungsbereiche mit einem Radius von 1.000 Metern um Brutplätze von Weißstörchen.

Neben den auf das Vorkommen einzelner windkraftsensibler Arten oder Artengruppen unmittelbar bezogenen Kriterien werden artenschutzrechtlich relevante Konflikte auch dadurch vermieden beziehungsweise minimiert, dass Vorranggebiete Windenergie auch in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen wird die Windenergienutzung auch auf den Nordfriesischen Halligen, bei Naturwäldern in einem Umgebungsbereich bis 100m sowie in Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen. Weitere Bereiche mit Bedeutung für den Biotopverbund werden im Rahmen der Abwägung ebenfalls möglichst weitgehend von der Windenergienutzung freigehalten.

Die Anwendung der Kriterien bei der Auswahl und Prüfung der Vorranggebiete Windenergie gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf der Basis des auf Landesebene verfügbaren Kenntnisstandes weitestgehend ausgeschlossen werden.



## **5.4 Auswirkungen des Gesamtplans**

Eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen des LEP Windenergie kann aufgrund seines Rahmencharakters und der fehlenden kartografisch dokumentierten Festlegung von Vorranggebieten Windenergie nur in Form einer zusammenfassenden Gesamtbeschreibung der Umweltauswirkungen erfolgen.

Mit dem LEP Windenergie wird der Neu- und Ausbau von WEA ermöglicht und auf die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie konzentriert. Außerhalb dieser Vorranggebiete Windenergie ist bei Erreichen eines Flächenbeitragswertes eine Windenergienutzung nur über § 35 Absatz 2 BauGB, als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich möglich oder über eine ergänzende Bauleitplanung auf kommunaler Ebene. Insofern trägt die Landesplanung mit dem Ziel der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Rechnung.

Ohne eine Steuerung und damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem WindBG nachkommend, könnte sich die Windenergie durch die Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich frei entwickeln, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP Windenergie zur Auswahl der Vorranggebietskulisse Windenergie in erheblichem Maße auch umweltrelevante Aspekte landeseinheitlich aus übergeordneter Sicht berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand ohne den LEP Windenergie tendenziell schlechter entwickelt als mit einzelnen Vorranggebieten Windenergie auf circa 3 Prozent der Landesfläche.

Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen können erst auf der Ebene der Regionalplanung beziehungsweise der Bauleitplanung oder den nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Gemäß Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG muss die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen enthalten. Derartige Maßnahmen sind insbesondere bei denjenigen Planfestlegungen relevant, bei denen es sich um flächige und damit freiraumbeanspruchende Darstellungen handelt.

Der LEP Windenergie legt keine Vorranggebiete Windenergie fest. Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen sind im Zuge des Planungsprozesses die im LEP Windenergie als Ziele der Raumordnung festgelegten Ausschlusskriterien zu beachten, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. So wurden beispielsweise die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ebenso wie die Wasserschutzgebiete der Zone II als Flächen für Windenergie ausgeschlossen und somit die Inanspruchnahme von empfindlichen oder umweltfachlich bedeutenden Flächen der zu betrachtenden Schutzgüter vermieden.

Grundsätzlich kann der LEP Windenergie als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret festgelegt.

## **7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Ziffer 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG enthalten die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nach der neuen Rechtslage nur noch beschränkt möglich. Mit dem WindBG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 ROG und § 249 BauGB hat der Bund einen Systemwechsel für die Planung und Genehmigung von WEA vorgenommen. Danach ist die in Schleswig-Holstein bisher praktizierte Konzentrationsflächenplanung nicht mehr möglich. Mit dieser Planung wurden in den Raumordnungsplänen zum Sachthema Windenergie an Land 2020 WEA auf bestimmte Bereiche in den Planungsräumen begrenzt und gleichzeitig in den übrigen Bereichen der Planungsräume ausgeschlossen.

Die neue Rechtslage sieht stattdessen eine sogenannte Positivplanung vor. Die Ausschlusswirkung wird nicht konstitutiv durch die Planung herbeigeführt, sondern die Planung definiert nur positiv, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA richtet sich dann danach, ob sie ein privilegiertes Vorhaben oder ein nicht privilegiertes Vorhaben ist. Der faktische Ausschluss einer WEA wird kraft Gesetzes hergestellt und ist künftig nur davon abhängig, dass eine wirksame und flächenmäßig ausreichende Flächenausweisung im Wege einer Positivplanung vorliegt.

Bei einem Verzicht des Plangebers auf die Aufstellung von Raumordnungsplänen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie würden WEA nach der neuen Rechtslage im gesamten Planungsgebiet per Gesetz als privilegierte Vorhaben gelten. Zudem wären Anlagen weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen und sonstige Maßnahmen der Landesplanung im Genehmigungsverfahren gebunden. Die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung der Wind-

energienutzung und insbesondere zur Berücksichtigung von Umweltbelangen auf der Ebene würde entfallen.

Der Plangeber hat sich gegen einen Planungsverzicht und für die gesetzlich vorgesehene Positivplanung entschieden. Im Rahmen dieser Positivplanung erfolgt die Festlegung der konkreten Vorranggebiete Windenergie auf Ebene der Regionalplanung anhand der im LEP Windenergie festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die im Rahmen der einzelnen durchgeführten Abwägungen zu treffenden Entscheidungen zu den Vorranggebieten Windenergie werden in den Datenblättern zu den jeweiligen Vorranggebieten Windenergie dokumentiert. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die Windenergiebereiche ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses beziehungsweise der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Vorranggebiete Windenergie umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden.

## **8 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

In der Strategischen Umweltprüfung ist auch zu untersuchen, inwiefern der LEP Windenergie negative Umweltauswirkungen auf Dänemark als angrenzenden EU-Staat auslösen kann. Die Behördenbeteiligung im Zuge des Scoping-Verfahrens wurde grenzüberschreitend durchgeführt. Darüber hinaus wurden die zuständigen dänischen Behörden im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligungen über die dänische Espoo-Kontaktstelle beteiligt.

Negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind bezüglich der Festlegungen des LEP Windenergie nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

## **9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Gemäß Anlage 1 Ziffer 3 Buchstabe a) zu § 8 Absatz 1 ROG ist eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, im Umweltbereich aufzunehmen.

Hinsichtlich der Umweltprüfung ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass durch den LEP Windenergie keine räumlich konkreten Festlegungen von Vorranggebieten Windenergie in Form einer zeichnerischen Darstellung getroffen werden. Eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen kann im Zuge der Umweltprüfung zum LEP Windenergie daher nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Aussagen, ob die Umsetzung der im LEP Windenergie formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, sind dabei nicht immer möglich.

Analog zu den inhaltlichen Festlegungen des LEP Windenergie bleibt auch die Umweltprüfung auf einem hohen Abstraktionsgrad. Dadurch bleiben die Aussagen der Auswirkungsprognosen notwendigerweise relativ unscharf. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land.

Hinzuweisen ist grundsätzlich auf die Leistungsgrenzen der Planungsebene. Auf dieser können im Wesentlichen nur einheitlich und flächendeckend digital verfügbare Daten zu windkraftsensiblen Umweltgütern verwendet werden. Punktueller Einzelinformationen zum Beispiel zu archäologischen Denkmälern oder dem Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Arten, die nicht in einem landesweit einheitlichen Datensatz zusammengeführt sind, konnten nur eingeschränkt verwendet werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, derartige Daten auf der Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Darüberhinausgehende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben waren nicht gegeben.

## 10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung unvorhergesehener negativer Auswirkungen und die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen. Die Überwachung betrifft die Phase der Umsetzung des Plans nach Beschlussfassung für die Dauer seines Bestehens.

Die Überwachung liegt in der Verantwortung der Landesplanung. Dabei können bestehende Überwachungsmaßnahmen und Informationsquellen anderer Stellen genutzt werden. Für die Überwachung des LEP Windenergie soll auf folgende Monitoring-Instrumente zurückgegriffen werden:

### 1) Raumbeobachtung und Raumordnungsinformationssystem

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich der Raumordnungspläne (Raumbeobachtung) und führt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Dieses besteht aus verschiedenen Komponenten wie Kartografiesystem, Gemeindedatenbank, Raumordnungskataster und geografischem Informationssystem zur Darstellung, Analyse und Ausgabe von Geodaten. Die Raumbeobachtung dient auch dazu, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und im Falle negativer Auswirkungen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

### 2) Umweltfachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme

Darüber hinaus sind in verschiedenen Fachprogrammen und -plänen Überwachungs- und Untersuchungsprogramme integriert.

Im Hinblick auf die Windenergienutzung ist vor allem der Bereich des Naturschutzes von Interesse, wo seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) verschiedene Monitoringprogramme laufen. Dazu gehören das Monitoring im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, das Brutvogelmonitoring und das FFH-Lebensraumtypen-Monitoring.



Mit dem FFH-Lebensraumtypen-Monitoring verknüpft sind eine Erfolgskontrolle und ein Überwachungsgebot mit umfassenden Berichtspflichten. Maßstab ist jeweils der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume und Organismen. Dabei geht es vor allem um drei Fragen:

- Wie verändern sich die Lebensräume?
- Wie entwickeln sich die Bestände der Pflanzen- und Tierarten?
- Welchen Erfolg haben die Schutzmaßnahmen, die aufgrund der Regelungen von Natura 2000 getroffen werden?

### 3) Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Betriebes von WEA

Weitere Informationen zu Umweltauswirkungen liefern die im Rahmen von Genehmigungsverfahren für einzelne Windparks festgelegten Überwachungsmaßnahmen.

Auch hier liegt ein besonderer Fokus auf der Frage, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Vogel- oder Fledermausarten von den errichteten Anlagen betroffen sind.

### 4) Auskunftspflicht

Öffentliche Stellen haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen (§ 12 Absatz 2 LaplaG). Die Landesplanungsbehörde gibt die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. Diese Auskunftspflicht trifft auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen zu (§ 12 Absatz 3 LaplaG).

### 5) Zeitpunkt des Monitorings und Abhilfemaßnahmen

Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 LaplaG im Regelfall 15 Jahre. Sollte dies der weiteren Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung nicht mehr entsprechen, können die Raumordnungspläne vor Ablauf der 15 Jahre angepasst werden.

## 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß Nummer 3 Buchstabe c) der Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Damit sollen die wichtigsten Inhalte des Umweltberichtes zusammenfassend und in einer einfach gehaltenen Sprache zugänglich und verständlich gemacht werden.

Mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) Windenergie sollen Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung neu festgelegt werden. Anlass der Planung ist der durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung (WindBG) erfolgte Systemwechsel auf eine Positivplanung und die Verpflichtung der Länder aus dem WindBG, die dort festgesetzten Flächenbeitragswerte fristgemäß zu erreichen. Zudem sollen die Raumordnungspläne dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Landes aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz zu erreichen.

Der LEP Windenergie soll eine geordnete Nutzung der regenerativen Energiequelle Windenergie im Land sicherstellen. Hierzu werden durch den LEP Windenergie raumordnerische Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert. Diese wurden auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

Für den LEP Windenergie ist gemäß § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen,

dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist dieser Umweltbericht. Die erforderlichen Angaben des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Absatz 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Nutzung von Windenergie im Land räumlich gesteuert und auf wenige, konfliktarme Standorte begrenzt werden kann. Durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung können die Alternativen gewählt werden, welche die geringste Belastung für die Umwelt darstellen. Für die Umwelt unverträgliche Gebiete können dadurch bereits im Aufstellungsverfahren der nachfolgenden Regionalpläne ausgeschlossen werden.

Der LEP Windenergie erfolgt in einem relativ generellen Maßstab. Zudem beinhaltet er nur die Festlegung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die als solche keine direkten negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Erst der Bau und Betrieb der WEA führt zu direkten Umweltauswirkungen. Die durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden, unvermeidbaren Umweltauswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich zu konzipieren.

## 12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2024): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 18. Dezember 2024. Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030. Berlin.
- Christlich Demokratische Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein & Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein (2022): Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (Landesverband Schleswig-Holstein) und Bündnis 90/Die Grünen (Landesverband Schleswig-Holstein).
- Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (1998): Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) – Fortschreibung 1998. Kiel.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2004): Regionalplan 2004 für den Planungsraum II Schleswig-Holstein Ost (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein). Kiel.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Kreise Dithmarschen und Steinburg) – Fortschreibung 2005. Kiel.
- Koretzky, Christine (2001): Prüfung der Sichtbeziehungen vom Lübecker Umland auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“. Lübeck.
- Landesportal Schleswig-Holstein (2019): Liste der Landschaftsschutzgebiete. URL: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html> (Zugriff: 22.10.2025).
- Landesportal Schleswig-Holstein (2022): Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein. URL: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/N/natura2000.html> (Zugriff: 22.10.2025).

Landesportal Schleswig-Holstein (2023): Liste der Naturschutzgebiete. URL:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/naturschutzgebiete.html> (Zugriff: 22.10.2025).

Landesportal Schleswig-Holstein (2024): Tabelle der Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein. URL:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserwirtschaft/Downloads/WasserschutzgebieteSH> (Zugriff: 22.10.2025).

Michael Kloos – Planning and Heritage Consultancy & v-cube GbR (2017): Untersuchung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk‘. Aachen.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2024): Klimaschutzprogramm 2030 – Entwurf. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020a): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) – Neuaufstellung 2020. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020b): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) – Neuaufstellung 2020. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020c): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn) – Neuaufstellung 2020. Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020a): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land). Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020b): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020c): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020d): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). Kiel.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, und Herzogtum Lauenburg.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2002): Regionalplan für den Planungsraum V (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) – Neufassung 2002. Kiel.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2001): Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. (Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) – Fortschreibung 2000. Kiel.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg & Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ (2023): Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. URL: <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/> (Zugriff: 22.10.2025).

Statistikamt Nord (2023a): Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins 2022. Endgültige Ergebnisse zum 31.12.2022 auf Basis des Zensus 2011. Hamburg.

Statistikamt Nord (2023b): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2022 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Herausgegeben am: 19. September 2023. Hamburg.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“. In: UBA Texte 58/2002.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). In: UBA Texte 08/09.

## 13 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

| Kurzform                             | Zitat                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baugesetzbuch                        | Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist.                                               |
| Bundes-Bodenschutzgesetz             | Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.                                          |
| Bundes-Immissionschutzgesetz         | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist. |
| Bundesnaturschutzgesetz              | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.                                        |
| Denkmalschutzgesetz                  | Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508).                                   |
| Energiewende- und Klimaschutzgesetz  | Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), das zuletzt durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 165) geändert worden ist.           |
| FFH-Richtlinie                       | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7)                                  |
| Hochwasserrisikomanagementrichtlinie | Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung                                                                                                   |



|                                        |                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                        | und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288, 27.10.2007, S. 27–34                                                                                                                                         |
| Kommunale Abwasser-richtlinie          | Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135, 30.5.1991, S. 40–52.                                                                                     |
| Landesplanungsgesetz                   | Gesetz über die Landesplanung vom 27. Januar 2014, zuletzt geändert durch Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. Schl.H. S. 405                                                                                                |
| Landesbodenschutz- und Altlastengesetz | Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14.3.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 2 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. Schl.H. S. 1002                                                   |
| Landesnatuschutzgesetz                 | Gesetz zum Schutz der Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734).                      |
| Landeswaldgesetz                       | Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514).                    |
| Landeswassergesetz                     | Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875).                 |
| Nationalparkgesetz                     | Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514). |
| Raumordnungsgesetz                     | Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) geändert worden                                                      |

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                               | ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| SUP-Richtlinie                                | Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 197, 21.7.2001, S. 30–37.                                                                                                                                                                      |
| TA Lärm                                       | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).                                                                                       |
| Trinkwasserrichtlinie                         | Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. L 435 vom 23. Dezember 2020, S. 1–62.                                                                                                                                                   |
| Umgebungslärmrichtlinie                       | Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12–25), in nationales Recht umgesetzt durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 38, S. 1794). |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).                                                                                                                                                 |
| UVP-Änderungsrichtlinie                       | Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1).                                                                                                      |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vogelschutzrichtlinie           | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7).                                                   |
| Wasserhaushaltsgesetz           | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.                                                               |
| Windenergieflächenbedarfsgesetz | Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) geändert worden ist.                                                    |
| WKA-Schattenwurfhinweise        | LAI – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Stand: 23. Januar 2020.                                                     |
| Wasserrahmenrichtlinie          | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1). |